Der Statthalter in der deutschen Geschichte.

(Eine staatsrechtliche Betrachtung).

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der juristischen Doktorwürde

der

Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät

der

Bayr. Julius Maximilians-Universität zu Würzburg

vorgelegt von

Martin Bockmeyer

Gerichtsreferendar aus Ludwigshafen am Rhein.

Würzburg 1936.

Buchdruckerei Richard Mayr.

Referent:
Geheimrat Professor Dr. Laforet.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Inhaltsverzeichnis.

Seite

Einführung 1

1. Teil: **Die Grafen der fränkischen Verfassung und die Königsboten Statthalter der Reichsgewalt** 7

1. Abschnitt: Die Grafen der fränkischen Verfassung . . . 7
I. Der König Träger der obersten Staatsgewalt . . . 7
II. Die Stellung der Grafen zum König: 8
1. Die Ernennung 8
2. Das persönliche Verhältnis zum König 9
3. Die Stellvertretung der Grafen 10
III. Die Befugnisse der Grafen 10
IV. Die Stellung der Markgrafen 13

2. Abschnitt: Die Königsboten: 13
I. Das Wesen der Königsboten 13
II. Die Stellung der Königsboten zum König und Kaiser: . 14
1. Die Ernennung 14
2. Das persönliche Verhältnis zum Kaiser 15
III. Die Tätigkeit der Königsboten 16

2. Teil: **Der Statthalter von Elsaß-Lothringen** 20
I. Der Statthalter von Elsaß-Lothringen kein Vertreter der Reichsgewalt zur Aufrechterhaltung der Einheit des Reiches 20
II. Die staatsrechtliche Stellung des Statthalters: . . . 21
1. Seine Stellung zum Reich 21
2. Seine Stellung zum Reichsland 22
III. Seine Organ- und Beamtenstellung 24
1. Der Statthalter Reichs- und Landesorgan . . . 24
2. Der Statthalter Beamter des Reiches 25
3. Die Verantwortlichkeit des Statthalters 25
IV. Seine Tätigkeit: 26
1. Seine landesherrlichen Befugnisse 26
2. Seine ministeriellen Befugnisse 27

3. Teil: **Der Reichsstatthalter** 29

1. Abschnitt: Der Reichsstatthalter nach dem 2. Gesetz zur Gleichschaltung der Länder mit dem Reich vom 7. April 1933 . 29
I. Aufgabe und Befugnisse des Reichsstatthalters . . . 29
1. Seine allgemeine Gleichschaltungsaufgabe . . . 29
2. Seine Einzelbefugnisse 31
II. Der Reichsstatthalter Unterführer des Reichskanzlers: . . 35
1. Sein persönliches Verhältnis zum Reichskanzler . . 35
2. Sein Verhältnis zum Reichspräsidenten 37
3. Sein Verhältnis zum Reichsrat 37
4. Sein Verhältnis zum Landtag und Landesregierung . . 38

III. Der Reichsstatthalter Organ des Reiches 39
IV. Die persönliche Stellung des Reichsstatthalters . . . 40

2. Abschnitt: Der Reichsstatthalter nach dem Gesetz über den Neuaufbau des Reiches vom 30. Januar 1934 und nach dem Gesetz über das Staatsoberhaupt des Reiches vom 1. August 1934 . 46
I. Die staatsrechtliche Lage nach dem Neuaufbaugesetz . . 46
II. Der Reichsstatthalter Reichsbehörde, Unterbehörde des Reichsministers des Innern 47
III. Die persönliche Stellung des Reichsstatthalters . . . 49
IV. Der Reichsstatthalter nach dem Staatsoberhauptgesetz . . 51
V. Der Tätigkeitsbereich des Reichsstatthalters: . . . 51
1. Seine allgemeine politische Aufgabe 51
2. Seine Einzelbefugnisse 52

3. Abschnitt: Der Reichsstatthalter nach dem Reichstatthaltergesetz vom 30. Januar 1935 56
I. Der Reichsstatthalter der ständige Vertreter der Reichsregierung 56
II. Der Reichsstatthalter der Leiter seines Amtsbezirks . . 57
1. Der Reichsstatthalter Führer der Landesregierung . . 57
2. Der Reichsstatthalter zentrale Verwaltungsstelle der Reichsmittelinstanz 58
3. Die Ausgleichung der Stellung des Reichsstatthalters an die der preußischen Oberpräsidenten 60
III. Die persönliche Stellung des Reichsstatthalters . . . 61
IV. Der Tätigkeitsbereich des Reichsstatthalters . . . 63
1. Seine allgemeine politische Aufgabe 63
2. Seine allgemeine Einwirkungsbefugnis 63
3. Seine Einzelbefugnisse 65
V. Die Sonderstellung Preußens 71
VI. Die staatstheoretische Natur der Länder 73

Ausblick.

Schrifttum.

Anschütz Gerhard: Die Verfassung des deutschen Reichs, 1. u. 2. Teil, München, Berlin 1934.

Abraham Jacques Dr.: Reichsministergesetz, Berlin 1930.

Baumbach Adolf Dr.: Zivilprozeßordnung (Kurzkommentar), 9. Aufl., 14. Aufl., Berlin 1932.

Bilfinger, Dr.: Das Reichsstatthaltergesetz, DJZ. 1933, Heft 9, 38. Jahrgang, Berlin.

Bruck Ernst Dr.: Das Verfassungs- und Verwaltungsrecht von Elsaß-Lothringen 2. Bd., Straßburg 1908.

Brunner Heinrich: Deutsche Rechtsgeschichte 2. Bd., Leipzig 1892.

Dahn Felix: Geschichte der europäischen Staaten, Deutsche Geschichte 1. Bd. 2. Hälfte, Gotha 1888.

Daniels A. v. Dr.: Handbuch der deutschen Reichs- und Staatenrechtsgeschichte, 1. Teil: Germanische Zeit, Tübingen 1859.

Dankwerts-Medicus: Zweite Verordnung über den Neuaufbau des Reichs vom 27. XI. 1934, in Pfundtner-Neubert: Das neue deutsche Reichsrecht (ergänzbare Sammlung des geltenden Rechts) I öffentliches Recht a) Verfassung Nr. 14, Berlin.

Dobbert Eduard: Ueber das Wesen und den Geschäftskreis der missi daminici, Dissertation, Heidelberg 1861.

Döring Albert: Die staatsrechtliche Stellung des Staathalters von Elsaß-Lothringen nach dem Gesetz vom 31. V. 1911, Dissertation, Greifswald 1912.

Emig Kurt Dr.: Das Reichsstatthaltergesetz, i. BayVBl. 1933, Heft 16, 81. Jahrgg., München.

— Das neue Reichsstatthaltergesetz, i. DVBl. 1935, Heft 10, 83. Jahrgg., München-Berlin.

Fischbach Oscar Dr.: Das öffentliche Recht des Reichslandes Elsaß-Lothringen, i. Das öffentliche Recht der Gegenwart Bd. 26, Tübingen 1914.

Fischbach Oskar Georg Dr.: Das Reichsbeamtengesetz vom 31. III. 1873 (in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. V. 1907 mit allen Abänderungen und Ergänzungen) Berlin-Leipzig 1930.

Frick Dr.: Der Neubau des Dritten Reiches, Berlin 1934.

Gebhard Ludwig Dr.: Ermächtigungsgesetz und Gleichschaltungsgesetze, i. BayVBl. 1933, Heft 6, 81. Jahrgg., München.

Heim F. F. Dr.: Das elsaß-lothringische Verfassungsgesetz vom 31. V. 1911, Straßburg 1911.

Hoche Dr.: Zum Gesetz über den Neuaufbau des Reichs, i. Beamten-Jahrbuch 1934, Heft 2, Berlin.

Höhndorf Erich A.: Die Bedeutung des politischen Eides in der Gegenwart, i. Deutsches Recht 1934, Nr. 18, 4. Jahrgg., Berlin.

Holborn Dr.: Die geschichtlichen Grundlagen der deutschen Verfassungspolitik und Reichsreform, DJZ. 1933, Heft 1, 38. Jahrgg., Berlin.

Holtz Dietrich Dr.: Das Reichsreformproblem nach Inkrafttreten des Reichsstatthaltergesetzes, i. Reich u. Länder 1933, Heft 7/8, 7. Jahrgang, Stuttgart.

Huber Ernst Rudolf Dr.: Das Reichsstatthaltergesetz vom 30. I. 35, DJZ. 1935, Heft 15, 40. Jahrgg., Berlin.

Ittlinger: Der strafrechtliche Schutz des Reichspräsidenten, der Regierungsmitglieder und Reichsstatthalter, DJZ. 1933, Heft 11, 38. Jahrgang, Berlin.
Jellinek Georg Dr.: Allgemeine Staatslehre, 3. Aufl., Berlin 1914.
Jellinek Walter Dr.: Verfassungsneubau, i. Reich u. Länder 1933, Heft 5, 7. Jahrgg., Stuttgart.
Junck Dr.: Nochmals das Reichsstatthaltergesetz, DJZ. 1933, Heft 12, 38. Jahrgg., Berlin.
Koellreutter Otto Dr.: Grundriß der allgemeinen Staatslehre, Tübingen 1933.
— Die nationale Revolution und die Reichsreform, Berlin 1933.
— Vom Sinn und Wesen der nationalen Revolution, Tübingen 1933.
Kratzer Jakob Dr.: Das 2. Gleichschaltungsgesetz u. das bay. Verfassungsrecht, i. BayVBl. 1933, Heft 7, 81. Jahrgg., München.
Krause Viktor: Geschichte des Instituts der missi dominici (in Mitteilungen des Instituts für Oesterreichische Geschichtsforschung Heft 2, 11. Bd.) Innsbruck 1890.
Laband Paul Dr.: Das Staatsrecht des deutschen Reiches, 5. Aufl., 4 Bde., Tübingen 1911.
Laforet-Hoche: Verwaltungshandbuch für Bayern. 1. Bd.
Leoni Albert: Das öffentliche Recht des Reichslandes Elsaß-Lothringen, 1. Teil: Das Verfassungsrecht von Elsaß-Lothringen, Freiburg i. Br. 1892.
Mayer Otto Dr: Artikel „Statthalter", i. von Stengels Wörterbuch des deutschen Staats- und Verwaltungsrechts, 3. Bd., 2. Aufl., Tübingen 1914.
Medicus Franz Albrecht Dr.: Der Neuaufbau des Reichs nach dem Gesetz vom 30. I. 1934 u. der ersten Durchführungsverordnung vom 2. II. 1934. i. ArchOeffR. NF., 25. Bd., Heft 1, Tübingen 1934.
— Zweites Gesetz zur Gleichschaltung der Länder mit dem Reich vom 7. IV. 1933, i. Pfundtner-Neubert: Das neue deutsche Reichsrecht (Ergänzbare Sammlung des geltenden Rechts) I öffentliches Recht a) Verfassung Nr. 3, Berlin.
— Erste Verordnung über den Neuaufbau des Reichs vom 2. II. 1934, i. Pfundtner-Neubert: Das neue deutsche Reichsrecht (Ergänzbare Sammlung des geltenden Rechts) I öffentliches Recht a) Verfassung Nr. 14, Berlin.
— Drittes Gesetz zur Aenderung des Reichsstatthaltergesetzes vom 14. X. 1933, i. Pfundtner-Neubert: Das neue deutsche Reichsrecht (Ergänzbare Sammlung des geltenden Rechts) I öffentliches Recht a) Verfassung Nr. 3 Berlin.
— Neuordung von Reich und Ländern (Gleichschaltung), i. Reich u. Länder 1933, Heft 5, 7. Jahrgg., Stuttgart.
Nelte Otto Dr.: Die staatsrechtliche Stellung des Statthalters von Elsaß-Lothringen, i. ArchOeffR. 27. Bd., Heft 1, Tübingen 1910.
Nicolai Helmut Dr.: Der Neuaufbau des Reiches nach dem Reichsreformgesetz vom 30. I. 1934, Berlin 1934.
— Zum Gesetz über den Neuaufbau des Reiches, i. DJZ. 1934, Heft 4, 39. Jahrgg., Berlin.
Pernice Alfred: Artikel „Graf", i. Allgemeine Enzyklopädie der Wissenschaften u. Künste von Ersch u. Gruber, 1. Sek., 78. Teil, Leipzig 1864.
Pfundtner Hans: Die neue Stellung des Reiches, Berlin 1933.
— Ein Führer! Ein Volk! Ein Reich!, i. RuPrVBl. 1934, Nr. 5, 55. Bd., Berlin.
— Gesetz über den Neuaufbau des Reichs, i. Pfundtner-Neubert: Das

neue deutsche Reichsrecht (Ergänzbare Sammlung des geltenden Rechts) I öffentliches Recht a) Verfassung Nr. 14, Berlin.
— Das Reichsstatthaltergesetz vom 30. I. 1935, i. RVBl. 1935, 56. Bd., Nr. 5, Berlin.
— Reichsstatthaltergesetz vom 30. I. 1935, i. Pfundtner-Neubert: Das neue deutsche Reichsrecht (Ergänzbare Sammlung des geltenden Rechts) I öffentliches Recht a) Verfassung Nr. 3, Berlin.
Poetsch-Heffter Fritz Dr.: Grundgedanken der Reichsreform, Berlin 1931.
Schmitt Carl Dr.: Verfassungslehre, München-Leipzig 1928.
— Das Reichsstatthaltergesetz, Berlin 1933.
Schröder Richard-Künßberg Eberhard Frhr. v.: Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte, 6. Auflage, Berlin-Leipzig 1922.
Sommermann Emil Dr.: Der Reichsstatthalter, Erlangen 1933.
Staudinger Julius Dr.: Strafgesetzbuch für das deutsche Reich, (Becksche Ausg.), 17. Aufl., München 1931.
Stenographische Berichte über die Verhandlungen des deutschen Reichstags, 4. Legislaturperiode, 2. Sess. 1879, 1. Bd., Berlin 1879.
Stritzke: Was gilt noch von der Reichsverfassung?, i. DJZ. 1933, Heft 18, 38. Jahrgg., Berlin.
Tatarin-Tarnheyden Edgar Dr.: Werdendes Staatsrecht, Berlin 1934.
Triepel Heinrich Dr.: Unitarismus und Föderalismus im deutschen Reich, Tübingen 1907.
— Die Entscheidung des Staatsgerichtshofs im Verfassungsstreite zwischen Preußen und dem Reiche, i. DJZ. 1932, Heft 24, 37. Jahrgg., Berlin.
Waitz Georg: Deutsche Verfassungsgeschichte, 2. Bd. Kiel 1847; 3. Bd. Kiel 1860.
Wenzel Max Dr.: Ursprüngliche Herrschergewalt und der Staatsbegriff in der Festgabe der Bonner Juristischen Fakultät für Karl Bergbohm zum 70. Geburtstag, Bonn 1919.
— Juristische Grundprobleme, Berlin 1920.
Wichert Ernst Dr.: Beamtenreichsrecht nach dem Reichsgesetz zur Aenderung von Vorschriften auf dem Gebiete des allgemeinen Beamten-, des Besoldungs- und des Versorgungsrechts vom 30. VI. 1933, Berlin 1934.
Wider Dr.: Das Reichsstatthaltergesetz, i. Zeitschrift für die freiwillige Gerichtsbarkeit u. die Gemeindeverwaltung in Württemberg 1935, Nr. 5, 77. Jahrgg., Stuttgart.
Woerner Otto Dr.: Die Gleichschaltung der gemeindlichen Selbstverwaltungskörper in Reich und Land, i. BayVBl. 1933, Heft 6, 81. Jahrgg., München.
Zorn Philipp Dr.: Das Staatsrecht des deutschen Reiches, 1. Bd., Das Verfassungsrecht, 2. Aufl., Berlin 1895.
Zschucke Dr.: Auf dem Wege zur Verfassung des Dritten Reiches, i. DJZ. 1933, Heft 15, 38. Jahrgg., Berlin.
Völkischer Beobachter: 8. VII. 1933, Südd. Ausg./Ausg. A Nr. 189.
" " 31. I. 1935, Südd. Ausg./Ausg. A Nr. 31.
" " 3. IV. 1935, Südd. Ausg./Ausg. A Nr. 93.
" " 22. V. 1935, Südd. Ausg./Ausg. A Nr. 142a
Frankfurter Zeitung: 23. III. 1934, Nr. 150.

Ittlinger: Der strafrechtliche Schutz des Reichspräsidenten, der Regierungsmitglieder und Reichsstatthalter, DJZ. 1933, Heft 11, 38. Jahrgang, Berlin.
Jellinek Georg Dr.: Allgemeine Staatslehre, 3. Aufl., Berlin 1914.
Jellinek Walter Dr.: Verfassungsneubau, i. Reich u. Länder 1933, Heft 5, 7. Jahrgg., Stuttgart.
Junck Dr.: Nochmals das Reichsstatthaltergesetz, DJZ. 1933, Heft 12, 38. Jahrgg., Berlin.
Koellreutter Otto Dr.: Grundriß der allgemeinen Staatslehre, Tübingen 1933.
— Die nationale Revolution und die Reichsreform, Berlin 1933.
— Vom Sinn und Wesen der nationalen Revolution, Tübingen 1933.
Kratzer Jakob Dr.: Das 2. Gleichschaltungsgesetz u. das bay. Verfassungsrecht, i. BayVBl. 1933, Heft 7, 81. Jahrgg., München.
Krause Viktor: Geschichte des Instituts der missi dominici (in Mitteilungen des Instituts für Oesterreichische Geschichtsforschung Heft 2, 11. Bd.) Innsbruck 1890.
Laband Paul Dr.: Das Staatsrecht des deutschen Reiches, 5. Aufl., 4 Bde., Tübingen 1911.
Laforet-Hoche: Verwaltungshandbuch für Bayern. 1. Bd.
Leoni Albert: Das öffentliche Recht des Reichslandes Elsaß-Lothringen, 1. Teil: Das Verfassungsrecht von Elsaß-Lothringen, Freiburg i. Br. 1892.
Mayer Otto Dr: .Artikel „Statthalter", i. von Stengels Wörterbuch des deutschen Staats- und Verwaltungsrechts, 3. Bd., 2. Aufl., Tübingen 1914.
Medicus Franz Albrecht Dr.: Der Neuaufbau des Reichs nach dem Gesetz vom 30. I. 1934 u. der ersten Durchführungsverordnung vom 2. II. 1934. i. ArchOeffR. NF., 25. Bd., Heft 1, Tübingen 1934.
— Zweites Gesetz zur Gleichschaltung der Länder mit dem Reich vom 7. IV. 1933, i. Pfundtner-Neubert: Das neue deutsche Reichsrecht (Ergänzbare Sammlung des geltenden Rechts) I öffentliches Recht a) Verfassung Nr. 3, Berlin.
— Erste Verordnung über den Neuaufbau des Reichs vom 2. II. 1934, i. Pfundtner-Neubert: Das neue deutsche Reichsrecht (Ergänzbare Sammlung des geltenden Rechts) I öffentliches Recht a) Verfassung Nr. 14, Berlin.
— Drittes Gesetz zur Aenderung des Reichsstatthaltergesetzes vom 14. X. 1933, i. Pfundtner-Neubert: Das neue deutsche Reichsrecht (Ergänzbare Sammlung des geltenden Rechts) I öffentliches Recht a) Verfassung Nr. 3 Berlin.
— Neuordung von Reich und Ländern (Gleichschaltung), i. Reich u. Länder 1933, Heft 5, 7. Jahrgg., Stuttgart.
Nelte Otto Dr.: Die staatsrechtliche Stellung des Statthalters von Elsaß-Lothringen, i. ArchOeffR. 27. Bd., Heft 1, Tübingen 1910.
Nicolai Helmut Dr.: Der Neuaufbau des Reiches nach dem Reichsreformgesetz vom 30. I. 1934, Berlin 1934.
— Zum Gesetz über den Neuaufbau des Reiches, i. DJZ. 1934, Heft 4, 39. Jahrgg., Berlin.
Pernice Alfred: Artikel „Graf", i. Allgemeine Enzyklopädie der Wissenschaften u. Künste von Ersch u. Gruber, 1. Sek., 78. Teil, Leipzig 1864.
Pfundtner Hans: Die neue Stellung des Reiches, Berlin 1933.
— Ein Führer! Ein Volk! Ein Reich!, i. RuPrVBl. 1934, Nr. 5, 55. Bd., Berlin.
— Gesetz über den Neuaufbau des Reichs, i. Pfundtner-Neubert: Das

neue deutsche Reichsrecht (Ergänzbare Sammlung des geltenden Rechts) I öffentliches Recht a) Verfassung Nr. 14, Berlin.
— Das Reichsstatthaltergesetz vom 30. I. 1935, i. RVBl. 1935, 56. Bd., Nr. 5, Berlin.
— Reichsstatthaltergesetz vom 30. I. 1935, i. Pfundtner-Neubert: Das neue deutsche Reichsrecht (Ergänzbare Sammlung des geltenden Rechts) I öffentliches Recht a) Verfassung Nr. 3, Berlin.
Poetsch-Heffter Fritz Dr.: Grundgedanken der Reichsreform, Berlin 1931.
Schmitt Carl Dr.: Verfassungslehre, München-Leipzig 1928.
— Das Reichsstatthaltergesetz, Berlin 1933.
Schröder Richard-Künßberg Eberhard Frhr. v.: Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte, 6. Auflage, Berlin-Leipzig 1922.
Sommermann Emil Dr.: Der Reichsstatthalter, Erlangen 1933.
Staudinger Julius Dr.: Strafgesetzbuch für das deutsche Reich, (Becksche Ausg.), 17. Aufl., München 1931.
Stenographische Berichte über die Verhandlungen des deutschen Reichstags, 4. Legislaturperiode, 2. Sess. 1879, 1. Bd., Berlin 1879.
Stritzke: Was gilt noch von der Reichsverfassung?, i. DJZ. 1933, Heft 18, 38. Jahrgg., Berlin.
Tatarin-Tarnheyden Edgar Dr.: Werdendes Staatsrecht, Berlin 1934.
Triepel Heinrich Dr.: Unitarismus und Föderalismus im deutschen Reich, Tübingen 1907.
— Die Entscheidung des Staatsgerichtshofs im Verfassungsstreite zwischen Preußen und dem Reiche, i. DJZ. 1932, Heft 24, 37. Jahrgg., Berlin.
Waitz Georg: Deutsche Verfassungsgeschichte, 2. Bd. Kiel 1847; 3. Bd. Kiel 1860.
Wenzel Max Dr.: Ursprüngliche Herrschergewalt und der Staatsbegriff in der Festgabe der Bonner Juristischen Fakultät für Karl Bergbohm zum 70. Geburtstag, Bonn 1919.
— Juristische Grundprobleme, Berlin 1920.
Wichert Ernst Dr.: Beamtenreichsrecht nach dem Reichsgesetz zur Aenderung von Vorschriften auf dem Gebiete des allgemeinen Beamten-, des Besoldungs- und des Versorgungsrechts vom 30. VI. 1933, Berlin 1934.
Wider Dr.: Das Reichsstatthaltergesetz, i. Zeitschrift für die freiwillige Gerichtsbarkeit u. die Gemeindeverwaltung in Württemberg 1935, Nr. 5, 77. Jahrgg., Stuttgart.
Woerner Otto Dr.: Die Gleichschaltung der gemeindlichen Selbstverwaltungskörper in Reich und Land, i. BayVBl. 1933, Heft 6, 81. Jahrgg., München.
Zorn Philipp Dr.: Das Staatsrecht des deutschen Reiches, 1. Bd., Das Verfassungsrecht, 2. Aufl., Berlin 1895.
Zschucke Dr.: Auf dem Wege zur Verfassung des Dritten Reiches, i. DJZ. 1933, Heft 15, 38. Jahrgg., Berlin.
Völkischer Beobachter: 8. VII. 1933, Südd. Ausg./Ausg. A Nr. 189.
" " 31. I. 1935, Südd. Ausg./Ausg. A Nr. 31.
" " 3. IV. 1935, Südd. Ausg./Ausg. A Nr. 93.
" " 22. V. 1935, Südd. Ausg./Ausg. A Nr. 142a
Frankfurter Zeitung: 23. III. 1934, Nr. 150.

Abkürzungen.

ArchOeffR.	Archiv des öffentlichen Rechts.
BayVBl.	Bayerische Verwaltungsblätter.
BGB.	Bürgerliches Gesetzbuch.
DGO.	Deutsche Gemeindeordnung.
DJZ.	Deutsche Juristenzeitung.
DVBl.	Deutsche Verwaltungsblätter.
ErmG.	Ermächtigungsgesetz.
NAufbG.	Neuaufbaugesetz.
NAufbV.	Neuaufbauverordnung.
RMinG.	Reichsministergesetz.
RStG.	Reichsstatthaltergesetz.
RuPrVBl.	Reichs- und Preußisches Verwaltungsblatt.
RVBl.	Reichsverwaltungsblatt.
StenBer.	Stenographische Berichte.
StGB.	Reichsstrafgesetzbuch.
StPO.	Strafprozeßordnung.
VerfG.	Verfassungsgesetz.
VU.	Verfassungsurkunde für den Freistaat Bayern.
WRV.	Weimarer Reichsverfassung.
ZPO.	Zivilprozeßordnung.

Einführung.

Die vorliegende Arbeit, die sich mit dem „Statthalter in der deutschen Geschichte" befaßt, soll keine rechtsgeschichtliche und keine vergleichende Darstellung sein, sondern eine staatsrechtliche Betrachtung des Grundgedankens des Statthalters als des ständigen Vertreters der Staatsgewalt zur Aufrechterhaltung der Einheit des deutschen Reiches.

Die nationalsozialistische Revolution, die aus dem Volke heraus eine neue Staatsidee an die Stelle der alten setzte[1]), brachte eine völlige Neuordnung des staatsrechtlichen Verhältnisses zwischen Reich und Ländern. Sie schuf die Einheit des deutschen Reiches und beendigte damit das tausendjährige Ringen zwischen der Reichsgewalt und Landesgewalt, ein Ringen, das zur Schicksalsfrage der staatsrechtlichen Gestaltung Deutschlands geworden war.

Das alte Germanien war kein Staatswesen, keine Staatenverbindung, es setzte sich vielmehr aus einer großen Anzahl von Völkerschaften zusammen, die nur in einem sehr losen politischen Zusammenhang zueinander standen. Aus den Völkerschaften entstanden die Stammesstaaten, unter denen die Franken zu besonderer Macht gelangten. In unaufhörlichen Kämpfen unterwarfen sie die anderen Stämme, nach deren Einverleibung sie einen mit einer starken Zentralgewalt ausgestatteten Staat schufen. Den Höhepunkt seiner Macht erreichte das Frankenreich unter Karl dem Großen, der in zähen Kämpfen die noch unabhängigen Germanenstämme: Sachsen und Langobarden unterwarf. Im Innern seines Reiches, das außer dem größten Teil des heutigen Deutschlands und Frankreichs Teile von Spanien und Italien umfaßte, zerschlug er die auf volle Selbständigkeit hinzielende Politik der Stammesherzöge und ermöglichte dadurch eine Regierung und Verwaltung in den einzelnen Reichsteilen nach einheitlichen Gesichtspunkten: Sein Reich war ein Einheitsstaat. Diese von Karl dem Großen geschaffene Reichseinheit hatte jedoch nur kurzen Bestand. Bereits unter seinen Nachfolgern setzte das verhängnisvolle Ringen ein zwischen Kaisertum und den nach immer größerer Selbständigkeit trachtenden Stammesherzögen. Noch einmal gelang es einem König und Kaiser und zwar Otto dem

1) Tatarin-Tarnheyden: Werdendes Staatsrecht S. 5; Koellreutter: Vom Sinn und Wesen der nationalen Revolution, S. 10.

Großen seine Macht den widerstrebenden Herzogsgewalten gegenüber durchzusetzen und die Einheit des nach den Verträgen von Verdun (843) und Mersen (870) entstandenen deutschen Nationalstaates wiederherzustellen. Er beseitigte jedoch nicht, wie Karl der Große, die Herzogtümer, sondern suchte lediglich ihre Macht einzuschränken. Damit waren die partikulären Gewalten erhalten geblieben, die bald wieder den Kampf gegen die Reichsgewalt aufnahmen.

Die Kräfte, die sich im Laufe der Zeit gegen das König- und Kaisertum erhoben, beruhten nicht mehr auf den einzelnen Stämmen, sondern auf der Grundlage von dynastischem Besitz: Aus dem Lehnsmann wurde ein selbständiger Landesherr, aus dem Lehen ein selbständiger Machtbereich. Während in anderen Staaten Europas, wie z. B. in Frankreich, die Entwicklung zu einem mit einer starken Zentralgewalt ausgestatteten Nationalstaat führte, mußte der Kaiser des „Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation" immer mehr Hoheitsrechte den Territorialfürsten abtreten. Das Deutsche Reich zerfiel nach und nach in mehr als 300 einzelne Länder, in weltliche und geistliche Fürstentümer, in Grafschaften und freie Reichsstädte. Die Reichsgewalt sank zu immer größerer Bedeutungslosigkeit herab; der König und Kaiser fühlte sich zuerst als Landesherr, als Herr seiner Hausmacht, die er stetig zu erweitern suchte. Der Westfälische Friede von 1648 brachte schließlich den Großen des Reiches die langersehnte Anerkennung der Souveränität; sie konnten von nun an Verträge unter sich und mit dem Ausland schließen, sofern sie sich nicht gegen Kaiser und Reich richteten. Das Schwergewicht der staatsrechtlichen Entwicklung Deutschlands verlagerte sich nunmehr auf die Territorialgewalten. Das „Heilige Römische Reich Deutscher Nation" war ein Staatenbund geworden, eine lose Verbindung selbständiger Staaten. Es hatte keine politische Substanz mehr, es war, wie Samuel Pufendorf (De statu nostri imperii romano-germanici 1667) deutlich zum Ausdruck brachte, ähnlich einem Ungeheuer (monstro simile)[2]). Ohnmächtig nach außen, im Innern zerrissen trieb das Erste Reich seinem unaufhaltsamen Zerfall entgegen. Als am 6. VIII. 1806 Kaiser Franz II. nach den Stürmen der französischen Revolution die deutsche Kaiserkrone niederlegte, zerriß auch das letzte äußere Band, das die deutschen Staaten noch locker zusammenfaßte.

---

2) Abgedr. bei Koellreutter: Die nationale Revolution und die Reichsreform S. 47.

Die tiefste Erniedrigung der deutschen Nation unter der Gewaltherrschaft Napoleons war zugleich die Geburtsstunde des Strebens nach deutscher Einheit. Erstmals wieder in den Befreiungskriegen kämpften Deutsche geschlossen gegen den äußeren Feind und Bedrücker. Der Traum eines geeinten Reiches schien in Erfüllung zu gehen, doch die deutschen Dynastien waren stärker. Unter dem Zwange der Restauration wurde die Ausbreitung der nationalen Idee einzudämmen versucht und an Stelle eines geeinten deutschen Reiches entstand auf Grund der deutschen Bundesakte vom Jahre 1815 und der Wiener Schlußakte vom Jahre 1820 der „Deutsche Bund" als lockere völkerrechtliche Vereinigung selbständiger Staaten. Wiederum brach die Sehnsucht des deutschen Volkes nach politischer Einheit im Jahre 1848 mit elementarer Wucht hervor, die zur deutschen konstituierenden Nationalversammlung von 1848 führte. Doch auch diese Einigungsbestrebungen scheiterten an der Macht und den Sonderinteressen der deutschen Fürsten.

Erst der genialen Staatskunst des Fürsten Bismarck gelang es, die deutschen Staaten mit Ausschluß von Oesterreich zu einer politischen und staatsrechtlichen Einheit zusammenzuschließen[3]). Drei Elemente wußte er sich hierzu nutzbar zu machen: Den bündischen Gedanken, der verkörpert war im Bundesrat; die Hegemonie Preußens: der preußische König war zugleich deutscher Kaiser, der preußische Ministerpräsident meist tatsächlich zugleich Kanzler des Reiches; die Idee der nationalen Einheit, die ausgedrückt war im Reichstag, der Vertretung des gesamten deutschen Volkes[4]). Diese von Bismarck geschaffene Reichsgewalt, die auf der Bundestreue der Fürsten beruhte[5]), war im langsamen, aber stetigen Steigen begriffen. Der Einheitsgedanke im deutschen Volke fand immer mehr seine Stütze in der politischen Position des Kaisers und des Reichstags, die beide an sich zwar die Exponenten verschiedener politischer Kraftzentren, innerhalb der Nation aber doch beide die Repräsentanten einer einheitlichen Entwicklung waren[6]).

Die Revolte von 1918 stürzte zwar die Dynastien und beseitigte damit zugleich das stärkste Hemmnis für die weitere Entwicklung Deutschlands zum Einheitsstaat. Sie war aber nicht fähig, den einmal beschrittenen Weg weiterzugehen. Anstatt der Vielstaaterei ein

---

3) Koellreutter: Die nationale Revolution und die Reichsreform S. 4.
4) Poetzsch-Heffter: Grundgedanken der Reichsreform S. 10.
5) Siehe Triepel: Unitarismus und Föderalismus im deutschen Reich S. 25.
6) Koellreutter: Die nationale Revolution und die Reichsreform S. 5.

Ende zu bereiten, setzten sich neue Machthaber, das waren die Parteien, in den einzelnen Staaten an die Stelle der von ihnen verjagten Fürsten. Das Deutsche Reich war vom „dynastischen Bundesstaat" zum „Parteienbundesstaat" geworden[7]). Es war dies die größte Schwäche der Weimarer Verfassung, daß sie über den, vom Standpunkt der nationalen Einheit aus gesehen, problematischen Zustand eines „Bundesstaates" nicht hinauskam[8]). Während im Bismarckschen Reich durch die Bundestreue der deutschen Fürsten und durch den Einbau Preußens ins Reich Konflikte zwischen Reichsgewalt und Landesgewalt verhindert wurden, trat im Weimarer Staat der Gegensatz zwischen Reich und Ländern offen zutage. Besonders verhängnisvoll mußte sich die Lösung der engen Verbindung zwischen Reich und Preußen auswirken. Der Dualismus zwischen Reich und Preußen, gegen den schon Bismarck kämpfen mußte, und den er nicht restlos vernichten konnte, wurde durch die Weimarer Verfassung nicht beseitigt, im Gegenteil, er verschärfte sich immer mehr. Die Schwächung der Zentralgewalt, die durch diese unheilvolle Gestaltung des Verhältnisses zwischen Reich und Ländern verursacht wurde, sollte durch die Vermehrung der Zuständigkeit des Reiches und durch Art. 17 WRV. ausgeglichen werden.

Gerade die erweiterte Zuständigkeit des Reiches auf dem Gebiete der Gesetzgebung und der Verwaltung griff tief in die Eigenstaatlichkeit der Länder ein. Der Widerstand der Länder gegen diese Aushöhlungspolitik — wie man die Maßnahmen des Reiches, die das Eigenleben der einzelnen Staaten berührten, bezeichnet — wurde immer größer, je mehr Rechte das Reich für sich geltend machte. Es kam schließlich soweit, daß die deutschen Gliedstaaten sich nicht scheuten, das Recht „auf eigene Politik" ganz eindeutig für sich in Anspruch zu nehmen, selbst wenn diese zu der Politik des Reiches in krassem Widerspruch stand[9]).

Es ist bezeichnend, daß gerade der Artikel 17 WRV., der, wie es in der den Entwurf I begründenden Denkschrift hieß, die „Homogenität zwischen der Struktur des Reiches und der seiner einzelstaatlichen Glieder" sicherstellen sollte[10]), die politische und staatliche Einheit des Deutschen Reiches zu sprengen drohte. Art. 17 bestimmte, daß jedes Land eine freistaatliche Verfassung haben mußte.

---

7) Sommermann: Der Reichsstatthalter S. 9.
8) Koellreutter: Die nationale Revolution und die Reichsreform S. 5.
9) Pfundtner: Die neue Stellung des Reiches S. 10.
10) Mitgeteilt von Anschütz: Die Verfassung des deutschen Reichs, Anm. 1 zu Art. 17 WRV.

Damit wurde für die Länder die republikanische Staatsform vorgeschrieben. Nach dem zweiten Satz mußte jedes Land eine Volksvertretung haben, die in allgemeiner, gleicher, unmittelbarer und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt wurde; nach dem dritten Satz des Art. 17 Abs. 1 bedurfte die Landesregierung des Vertrauens der Volksvertretung. Damit schien die Homogenität der Landesverfassungen mit der Reichsverfassung gesichert[11]). Welch ein Trugschluß![12]). Gerade die Einführung des Parlamentarismus in den Ländern ermöglichte die Bildung von Regierungen in Reich und Ländern, die ganz verschiedenen Parteirichtungen angehörten, die sich feindlich gegenüberstanden. Der Gegensatz zwischen dem Reich und den Ländern stellte sich nicht so sehr als ein Kampf der Landesregierungen für die Eigenstaatlichkeit ihrer Länder dar. Es war vielmehr ein Ringen der jeweils herrschenden politischen Parteien um die Macht, die unter der „Maske des Föderalismus" von der Plattform der Länderparlamente aus ihre staatsfeindlichen und eigensüchtigen Ziele durchzusetzen versuchten[13]). Es gab immer dann eine „bayerische Frage", einen „Dualismus Reich — Preußen", wenn im Reich und in diesen Ländern starke parteipolitische Verschiedenheiten in der Regierungsbildung bestanden[14]). Dieses verhängnisvolle Verhältnis zwischen dem Reich und den Ländern, das eine Folge der Parteizerrissenheit war, bildete eine immer größer werdende Gefahr für die Einheit des Reiches. Eine Reform des Reiches war daher dringend nötig. Zahlreich waren die Vorschläge[15]), eine Lösung dieses Problems konnte nicht gefunden werden. Ein grelles Licht auf die unhaltbaren Zustände zwischen dem Reich und den Ländern warf der Prozeß vor dem Staatsgerichtshof in Leipzig im Oktober 1932, als auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten v. 20. Juli 1932 (RGBl. I S. 377) ein Reichskommissar für das Land Preußen bestellt wurde. Es drehte sich in diesem Prozeß um die Frage, ob die entscheidenden Richtlinien der Politik vom Reich oder von den Ländern aus bestimmt würden, ob das Land ein Recht auf eigene Politik habe[16]). Die Länder verneinten offen ihre Gehorsamspflicht. In ihrer Front fanden

11) Anschütz: Die Verfassung des deutschen Reichs, Anm. 2 zu Art. 17.
12) Siehe Holtz: Das Reichsreformproblem nach Inkrafttreten des Reichsstatthaltergesetzes, i. Reich und Länder 1933, S. 193.
13) Nicolai: Der Neuaufbau des Reiches nach dem Reichsreformgesetz vom 30. I. 1934 S. 5.
14) Holtz a. a. O., S. 194.
15) Siehe Poetsch-Heffter a. a. O., S. 27.
16) C. Schmitt: Das Reichsstatthaltergesetz S. 7.

sich alle Gegner eines starken Reiches; die Vertreter der verschiedenartigsten politischen Richtungen vereinigten sich zu einer merkwürdigen Bundesgenossenschaft gegen die Reichsgewalt, in der sie alle ihren gemeinsamen Feind sahen[17]). Dies war das wahre Gesicht des Parteienbundesstaates! Der Leipziger Prozeß brachte keine klare Entscheidung; er zeigte vielmehr, daß es unmöglich war, das Problem Reich und Länder auf dem Boden der Weimarer Verfassung zu lösen.

Erst die nationalsozialistische Revolution konnte nach den vergeblichen Reformversuchen der letzten Jahre den vielhundertjährigen Traum des deutschen Volkes nach einem geeinten Deutschen Reich erfüllen[18]), indem sie das staatsrechtliche Verhältnis von Reich und Ländern auf eine völlig neue Grundlage stellte. Das Gesetz zur Behebung der Not von Volk und Reich v. 24. März 1933 (RGBl. I S. 141), kurz Ermächtigungsgesetz genannt, schuf eine Neugestaltung unseres Verfassungslebens. Das vorläufige Gesetz zur Gleichschaltung der Länder mit dem Reich v. 31. März 1933 (RGBl. I S. 153) war der erste Schritt zu einer Neuregelung des Verhältnisses Reich und Länder. Es brachte die Volksvertretungen der Länder mit dem Wahlergebnis vom 5. März 1933 in Einklang und damit eine Anpassung der Staatsführung der Länder an die des Reiches. Dieses Gesetz konnte aber noch nicht die Einheit des Reiches sicherstellen, es konnte lediglich verhindern, daß sich Interessengegensätze zwischen Reich und Ländern bildeten. Es war daher unerläßlich, Organe zu schaffen, die für alle Zukunft die Einheit des Reiches gewährleisten. Diese dauernde Sicherung der Reichseinheit begründete das zweite Gesetz zur Gleichschaltung der Länder mit dem Reich v. 7. April 1933 (RGBl. I S. 173), in der Folge kurz Reichsstatthaltergesetz genannt, indem es Reichsstatthalter einsetzte, die als ständige Vertreter der Reichsgewalt die Einheit des Reiches aufrechterhalten sollten. Sie bilden das entscheidende Mittel des nunmehr geeinten Deutschen Reiches. Das Amt des „Statthalters" ist keineswegs eine Neuerscheinung unseres heutigen Staatslebens. Der Grundgedanke des Statthalters als des ständigen Vertreters der Staatsgewalt zur Sicherheit der Reichseinheit ist in der deutschen Geschichte zu finden, als es eine Reichseinheit gab, die eine starke Zentralgewalt zur Grundlage hatte: im Reich der Franken.

---

17) C. Schmitt: Das Reichsstatthaltergesetz S. 7.
18) Medicus; in Pfundtner-Neubert: Das neue deutsche Reichsrecht I a 3.

1. Teil.

Die Grafen der fränkischen Verfassung und die Königsboten Statthalter der Reichsgewalt.

1. Abschnitt:

Die Grafen der fränkischen Verfassung:

I. Der König Träger der obersten Staatsgewalt.

Der Grundgedanke des Statthalters, die Einheit des Deutschen Reiches in den Teilgebieten aufrechtzuerhalten, hat im Reich der Franken in der Einrichtung des Grafenamtes seine Verwirklichung gefunden. Sollte das fränkische Reich, das durch die gewaltigen Eroberungen Chlodwigs und seiner Söhne eine ungeheuere Erweiterung erfuhr, ein einheitliches Ganzes bilden, dann war es unbedingt erforderlich, der Verschiedenheit seiner Bestandteile — Verschiedenheit der Volksstämme, des Rechts und der Sitten — gegenüber ein einigendes Moment zu schaffen[1]). Zu diesem Zweck wurde das Frankenreich in Graftschaftsgaue gegliedert, an deren Spitze die Grafen standen, die als ständige Vertreter der Reichsgewalt die Einheit des Reiches gewährleisten sollten.

Das fränkische Reich war kein Stammesreich, Träger der obersten Staatsgewalt war nicht mehr die Gesamtheit der freien Volksgenossen, sondern der König. Das wichtigste Königsrecht war das Bannrecht, d. h. bei Strafe etwas zu gebieten und zu verbieten[2]). Der König war Träger der gesetzgebenden Gewalt. An die Stelle der vom Landesthing ausgeübten Gerichtsbarkeit war schon zur Zeit der lex Salica die persönliche Gerichtsbarkeit des Königs getreten[3]); er führte den Vorsitz im Königsgericht[4]), dessen Zuständigkeit unbeschränkt war[5]). Der König war oberstes Organ der Friedensbewahrung und hatte als solches die höchste Polizeigewalt. Der all-

1) Siehe hierzu Dobbert: Ueber das Wesen und den Geschäftskreis der missi dominici S. 5.
2) Schröder-v. Künßberg: Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte S. 121; Brunner: Deutsche Rechtsgeschichte 2 Bd. S. 34.
3) Schröder-v. Künßberg a. a. O. S. 120.
4) Brunner a. a. O., S. 133.
5) Im einzelnen Schröder-v. Künßberg a. a. O., S. 186 ff.

gemeine Friede erschien als Königsfriede[6]). Der König vertrat das Reich nach außen hin, empfing und sandte Gesandte, schloß Bündnisse ab und entschied über Krieg und Frieden[7]). Er war der oberste Kriegsherr mit dem Rechte des Aufgebots[8]) und der Führung im Kriege. Er war Eigentümer des gesamten Fiskalgutes, von dem sein persönliches Vermögen nicht geschieden wurde[9]). Der König war oberster Schutzherr der Kirche und hatte die Amtshoheit[10]). Seine Untertanen schuldeten ihm nach altgermanischem Rechte die Treue und bekräftigten ihre Treupflicht durch einen Treueid[11]).

II. Die Stellung der Grafen zum König:

1. Die Ernenung.

Die Ernennung des Grafen erfolgte nur durch den König, von dem er die höchste Gewalt zur Ausübung seines Amtes empfing[12]). In der Auswahl der Personen hatte er völlig freie Hand; Franken und Romanen, Freie, Freigelassene, ja sogar Unfreie wurden von den fränkischen Königen zu Grafen ernannt[13]). Das Ernennungsrecht des Königs erfuhr zwar durch das Edikt Chlothars II. vom Jahre 614 eine folgenschwere Beschränkung[14]), doch bereits die Karolinger, vor allem Karl der Große, machten wieder ein unbeschränktes Ernennungsrecht geltend[15]). Nur Männer seines Vertrauens ernannte der König zu seinen Vertretern. Ihnen übertrug er alle Befugnisse, die er selbst nicht an allen Orten ausüben konnte[16]). Diese Stellung des Grafen als Vertreter der Staatsgewalt ergibt sich ganz deutlich aus der Bestallungsurkunde, die der Graf von dem König bei seiner Ernennung empfing, worin es hieß[17]): „Ergo dum et fidem et utilitatem tuam videmur habere compertam, ideo tibi actionem comi-

6) Brunner: a. a. O., S. 11.
7) Brunner: a. a. O., S. 12 ff.
8) Schröder-v. Künßberg: a. a. O., S. 164.
9) Siehe Brunner: a. a. O., S. 12.
10) Brunner: a. a. O., S. 12.
11) Hierzu Brunner: a. a. O., S. 57 ff.
12) Waitz: Deutsche Verfassungsgeschichte 2. Bd. S. 320.
13) Waitz: Deutsche Verfasusngsgeschichte 3. Bd. S. 326; Schröder-v. Künßberg: a. a. O., S 137.
14) Siehe im einzelnen Dahn: Deutsche Geschichte 1. Bd. 2. Hälfte S. 605.
15) Hierzu Schröder-v. Künßberg: a. a. O., S. 137; Brunner: a. a. O., S. 170.
16) Siehe Waitz: Deutsche Verfassungsgeschichte 2. Bd., S. 320.
17) Waitz: Deutsche Verfassungsgeschichte 2. Bd. S. 324.

tatus ... in pago illo, quem antecessor tuus ille usque nunc visus est egisse, tibi ad agendum regendumque commissimus, ita ut ..."[18]). Die Bestellung des Grafen erfolgte, vor allem unter den Karolingern, in der Regel auf Lebenszeit[19]), ausnahmsweise schien eine Ernennung auf bestimmte Dauer vorgekommen zu sein[20]). Der König konnte jedoch jederzeit von seinem Recht der Amtsenthebung Gebrauch machen, besonders dann, wenn der Graf sein Amt mißbrauchte oder seine Stellung als Vertreter der Staatsgewalt durch die Art der Amtsführung verwirkte.

2. Das persönliche Verhältnis zum König.

Als Vertreter der Staatsgewalt in den einzelnen Gauen des Reiches stand der Graf in einem sehr engen persönlichen Verhältnis zum König. Diese persönliche Verbindung beweisen auch die damaligen Bezeichnungen der Grafen als Diener des Königs, als öffentliche oder Staatsdiener (ministri rei publicae)[21]). Dem König als dem Träger der Staatsgewalt war der Graf zu besonderer Treue und unbedingtem Gehorsam verpflichtet. Auf Treue und Gehorsam war das Dienstverhältnis des Grafen aufgebaut[22]). Bruch des königlichen Vertrauens wurde als Auflehnung mit Verstümmelung, ja mit dem Tode bestraft[23]). So wurde in der lex Salica dem Grafen wegen verweigerter oder unrechtmäßiger Pfändung Verwirkung des Lebens angedroht, in späterer Zeit bei Nichteinhaltung der Befehle des Königs Friedlosigkeit oder Todesstrafe in Aussicht gestellt[24]). Eine gelindere Art der Ahndung war der Verlust der königlichen Huld, was die Entfernung aus der Gefolgschaft des Königs, Verbannung vom Hofe und aus der Umgebung des Königs und den Verlust des vom König verliehenen Amtes zur Folge hatte[25]).

Ein festes Amtsgehalt war für den Grafen nicht bestimmt. Dafür bezog er ein Drittel des Friedens- und Banngeldes, das er für den König erhoben hatte. Außerdem konnte er auf Dienstreisen inner-

18) Da wir also Deine Treue und Tüchtigkeit wohl erkannt haben, haben wir Dir deshalb das Amt der Grafschaft in dem Gau ..., das Dein Vorgänger bis jetzt bekleidet hat, zu führen und regieren übertragen, sodaß ...
19) Waitz: Deutsche Verfassungsgeschichte, 3. Bd., S. 329.
20) Dahn: Deutsche Geschichte, 1. Bd., 2. Hälfte, S. 604.
21) Siehe Waitz: Deutsche Verfassungsgeschichte, 2. Bd., S. 344.
22) Siehe den Wortlaut der Bestallungsurkunde.
23) Siehe im einzelnen Waitz: Deutsche Verfassungsgeschichte, 2. Bd., S. 410 ff.
24) Brunner: a. a. O., S. 78.
25) Siehe Brunner: a. a. O., S. 79.

halb der Grafschaft von den Gauleuten Beherbergung, Beförderung und Spanndienste beanspruchen[26]). Daneben erhielt er Geschenke oder Verleihungen von Land, wodurch die persönliche Verbindung zwischen Grafen und König nur noch enger gestaltet wurde. Freiwillige Abgaben wurden ihm ähnlich wie dem König bei der Ausübung seines Amtes dargebracht.

Die wichtigste Auszeichnung, die dem Grafen persönlich zuteil wurde, war das dreifache Wehrgeld[27]). Sein Recht des Gebotes und Verbotes stand unter dem Schutz der volksrechtlichen Bannbußen. Er konnte jedoch nicht, wie der König, schlechthin kraft seines Amtes beliebige Geldstrafen auf die Nichtbefolgung seines Gebotes verhängen, die Strafe richtete sich vielmehr nach Stammesrecht[28]). Nur in besonderen Fällen waren ihm höhere Strafandrohungen gestattet, namentlich unter den Karolingern durfte er auch ausnahmsweise die Strafe des Königsbannes verhängen. Daneben wurde der Graf und seine Autorität durch verschiedene Vorschriften noch besonders geschützt. Verletzung des Grafen, unberechtigter Widerstand oder gar Gewaltsamkeiten wurden mit strengen Strafen bedroht[29]). So wurde derjenige, der einen Grafen erschlug oder die Hand zu seinem Tode bot, mit Einziehung seines Vermögens bestraft[30]).

3. Die Stellvertretung des Grafen.

Durch die umfassende Tätigkeit, die der Graf kraft königlicher Uebertragung auszuüben hatte, war eine Stellvertretung geboten[31]). Seine Geschäfte konnte der Graf entweder durch außerordentliche Bevollmächtigte (missi) oder durch seine Unterbeamte (vicarii) vornehmen lassen. Diese wurden von ihm nach Willkür ein- und abgesetzt. Eine Vertretungsmacht konnten sie nur soweit ausüben, als der Graf nicht selbst persönlich eingriff[32]).

III. Befugnisse der Grafen.

Der Graf übte als Vertreter der Staatsgewalt in seinem Amtsbezirk, dem Gau, alle Hoheitsrechte des Königs aus; seine Wirksam-

26) Brunner: a. a. O., S. 163; auch Waitz: Deutsche Verfassungsgeschichte, 2. Bd., S. 332.
27) Waitz: Deutsche Verfassungsgeschichte, 2. Bd., S. 332.
28) Schröder-v. Künßberg: a. a. O., S. 138; Brunner: a. a. O., S. 166 ff.
29) Waitz: Deutsche Verfassungsgeschichte, 3. Bd., S. 346.
30) Siehe Waitz: Deutsche Verfassungsgeschichte, 3. Bd., S. 128, Anm. 2.
31) Schröder-v. Künßberg: a. a. O., S. 138.
32) Brunner: a. a. O., S. 176.

keit erstreckte sich soweit, wie überhaupt der Bereich der staatlichen Angelegenheiten[33]).

Dem Grafen stand kraft königlicher Uebertragung das Bannrecht zu, d. h. das Recht die einzelnen durch bestimmte Befehle zur Folgeleistung zu nötigen. Als Richter in der Grafschaft führte er an den verschiedenen Thingstätten im echten Thing, das regelmäßig zu einer bestimmten Zeit stattfand, den Vorsitz. Zu diesem Grafenthing mußten sich alle männliche freie Gerichtseingesessene einfinden, die das Alter der Wehrhaftigkeit erreicht hatten[34]). Daneben konnte er gebotene Thinge einberufen, deren Besuch nur für diejenige Pflicht war, die er hierzu benannte. Er bestimmte die Ladung zum Thing[35]), ihm oblag die Vollziehung der Strafen. Die Findung des Urteils war jedoch nicht Sache des Richters, also des Grafen, sondern der Schöffen, Rachineburgen, die von dem Grafen mit Zustimmung der Gerichtsgemeinde aus den Grundeigentümern ausgewählt wurden. Dagegen konnte er das Urteil verweigern und mußte es, wenn es nach seiner Meinung rechtswidrig war[36]). Umfassend war die Strafgewalt des Grafen. So hatte er sich nach dem Gesetz des Königs Childebert, wenn in seinem Amtsbezirk ein Delikt begangen wurde, an die Spitze der Verfolgung zu setzen und den Verbrecher zu töten[37]). Er konnte die provisorische Acht durch Rechtsgebot über Verbrecher aussprechen, nachdem durch Urteil darauf erkannt worden war[38]). Boten sie jedoch Sühne, dann konnte er die Acht wieder aufheben. Dem Grafen stand ferner das Recht zu, die gerichtliche Pfändung der Fahrhabe, die gerichtliche Fronung der Grundstücke vorzunehmen[39]). Ihm waren die Verbrecher aus den Immunitätsbezirken[40]) und die bei handhafter Tat ertappten Missetäter auszuliefern.

Auf dem Gebiete der Verwaltung übte der Graf den Polizeibann aus. Er hatte die Sicherheitspolizei, konnte ohne weiteres Räuber verhaften lassen, hatte die Befugnis, Verdächtige festnehmen zu las-

---

33) So auch Dahn: a. a. O., S. 599; Pernice: Artikel Graf i. d. allg. Enzyklopädie der Wissenschaften und Künste v. Ersch u. Gruber, 1. Sekt., 78. Teil, S. 132.
34) Daniels: Handbuch der deutschen Reichs- und Staatenrechtsgeschichte, 1. Teil, Germanische Zeit, S. 554.
35) Im einzelnen Brunner: a. a. O., S. 377 ff.
36) Brunner: a. a. O., S. 225, im einzelnen S. 355 ff.
37) Waitz: Deutsche Verfassungsgeschichte, 2. Bd. S. 327, Anm. 2.
38) Brunner: a. a. O., S. 465.
39) Brunner: a. a. O., S. 166.
40) Brunner: a. a. O., S. 166, Anm. 29.
41) Waitz: Deutsche Verfassungsgeschichte, 2. Bd., S. 328.

sen, ihnen die Tore der Stadt zu verschließen[41]). Er hatte Sorge zu tragen für Ruhe und Frieden, für den Schutz der Schwachen und Hilfsbedürftigen[42]). Er hatte auch die Verkehrspolizei inne, bannte zum Bau von Straßen, Wegen und Brücken und führte die Aufsicht über Markt- und Münzwesen[43]). Der Graf ließ fernerhin das Volk seinem König den Treueid leisten. Er nahm sogar für den König die Huldigung entgegen[44]).

Auf dem Gebiete der Finanzhoheit hatte der Graf alle Einnahmen zu überwachen. Er erhob die Abgaben der Kirchen und Klöster, die als Gegenleistung für den königlichen Sonderschutz galten; er zog die Steuern und Zölle ein, die aus den Gebühren für Benützung öffentlicher Anlagen, aus Transit- und Marktzöllen bestanden[45]). Er hatte weiterhin an die Schatzkammer des Königs die Friedensgelder, die als Sühne für den verwirkten Frieden zu zahlen waren[46]), und die Bannbußen, die für die Verletzung des Königsbannes als Buße zu entrichten waren[47]), abzuliefern. Schließlich hatte er noch zu sorgen für die Einkünfte aus dem Fiskus, wobei unter Fiskus Privatgut des Königs, Hausgut des Geschlechts, Krongut und Staatsgut zu verstehen war[48]).

Wichtig war auch die militärische Gewalt des Grafen. Er verkündete den vom König ergangenen Heerbann, hob die Wehrpflichtigen ohne Unterschied der Nationalität aus, führte sie zum Heer und befehligte sie im Kriege[49]). Wer dem Aufgebote ohne echte Not keine Folge leistete, verfiel der Strafe des Heerbannes[50]). Der Graf konnte eine bestimmte Zahl von Wehrpflichtigen von der Heerespflicht befreien. Er hatte die Befugnis, die Beisteuer zu bestimmen und zu erheben, die den persönlichen Heeresdienst ersetzten[51]). Dagegen konnte der Graf nicht zu einem Angriffskrieg aus eigener Macht den Heerbann der Grafschaft aufbieten[52]).

Innerhalb des Gaues übte der Graf die Kirchenhoheit des Königs aus. Er gewährte den Kirchen den allgemeinen Königsschutz[53]), er

42) Aus dem Wortlaut der schriftlichen Bestallungsurkunde des Grafen; Waitz: Deutsche Verfassungsgeschichte, 2. Bd., S. 324, Anm. 3 und S. 326.
43) Brunner: a. a. O., S. 166.
44) Waitz: Deutsche Verfassungsgeschichte 2. Bd. S. 330.
45) Siehe Schröder-v. Künßberg: a. a. O., S. 204.
46) Waitz: Deutsche Verfassungsgeschichte 2. Bd. S. 535.
47) Brunner: a. a. O., S. 70.
48) Brunner: a. a. O., S. 68.
49) Brunner: a. a. O., S. 165.
50) Schröder-v. Künßberg, S. 164.
51) Brunner: a. a. O., S. 165; im einzelnen S. 202 ff.
52) Dahn: a. a. O., S. 601.
53) Brunner: a. a. O., S. 57.

konnte auch Kirchen, Klöster und einzelne Geistliche in den Genuß eines besonderen Königsschutzes setzen, der durch Verleihung von Mundbriefen erworben wurde[54]). Eintritt in den geistlichen Stand setzte, da die Geistlichen der allgemeinen Wehrpflicht entzogen waren, die Genehmigung des Grafen voraus[55]). Er hatte ferner die Bischofswahlen zu überwachen und dem König die Vorschlagsurkunde zu schicken. Auch an den Synoden in seiner Gaustadt nahm er teil, obwohl er in geistlichen Dingen kein Stimmrecht hatte[56]).

IV. Die Stellung der Markgrafen.

Den Grafen rechtlich gleichgestellt waren die Markgrafen; tatsächlich nahmen sie jedoch eine Sonderstellung ein. Denn um eine wirksame Verteidigung und Ueberwachung gefährdeter Reichsgrenzen herzustellen, ergab sich die Notwendigkeit, eine größere und selbständigere Macht in die Hand eines einzelnen Grafen zu legen[57]). Aus diesem Grunde erhielt der Markgraf oder Grenzherzog entweder mehrere Grenzgrafschaften oder eine nicht in Grafschaften eingeteilte Mark. Als Mark bezeichnete man ein den Feinden abgewonnenes, nicht zum Reich gehörendes Gebiet, das durch feste Plätze und durch Aufstellung militärischer Posten gesichert war, in dem jedoch die ordentlichen Einrichtungen der fränkischen Verwaltung nicht durchgeführt waren[58]). Diese bedeutenden Machtbefugnisse, die dem Markgrafen verliehen wurden, übte er als Vertreter der Reichsgewalt und nur im Interesse des Reiches aus. Er war Statthalter des Königs und Hüter des Grenzschutzes zugleich und bewirkte, daß die Macht der Frankenkönige und damit die Reichseinheit auch an den gefährdeten Grenzen erhalten blieb.

2. Abschnitt:
Die Königsboten:

I. Das Wesen der Königsboten.

Wohl am ausdrucksvollsten in der deutschen Geschichte ist der Grundgedanke des Statthalters in der Einrichtung der ordentlichen

54) Siehe Brunner: a. a. O., S. 51.
55) Schröder-v. Künßberg: a. a. O., S. 154.
56) Siehe Dahn: a. a. O., S. 601.
57) Siehe Brunner: a. a. O., S. 171; im einzelnen Waitz: Deutsche Verfassungsgeschichte, 3. Bd., S. 313 ff.
58) Brunner: a. a. O., S. 171.

Königsboten Karls des Großen Wirklichkeit geworden. Schon die Merowinger und die Vorgänger Karls des Großen hatten sich Abgesandter bedient, um einzelne wichtige Geschäfte vornehmen zu lassen, die sie weder persönlich noch durch ordentliche Beamte erledigen konnten[59]). Diese Bevollmächtigte (missi) waren jedoch nur für den Einzelfall bestimmt oder hatten außerordentlichen Charakter. Erst Karl der Große hatte nach Beseitigung der Stammesherzogtümer das Amt der Königsboten (missi dominici) zu einer organischen Einrichtung seines Reiches erhoben, „die die Idee und Interessen des konzentrierten Einheitsstaates gegenüber der Idee und den diametral entgegengesetzten Interesse der Stammesreiche zu vertreten hatte"[60]).

Hieraus geht ganz deutlich das Wesen der Königsboten hervor: Sie waren unmittelbare Vertreter der Reichsgewalt und Organe zur Aufrechterhaltung der Einheit des Reiches. Dies beweist auch ein Capitulare Karls[61]), worin es hieß: „quod missos nostros ad vicem nostram mittimus".

Während der Sendbote Karl Martells und Pippins sein Recht nur von der ihm ad hoc gegebenen Vollmacht ableitete, also einer Vollmacht für einen bestimmten Fall, gründete sich die Berechtigung zur Vornahme von Amtshandlungen für den ordentlichen Königsboten auf den ihm für die Zeit seiner Tätigkeit zuteil gewordenen allgemeinen Auftrag, alle dem König vorbehaltenen Rechte der Staatsgewalt in seinem Amtsbezirk wahrzunehmen[62]). Er war nicht Bote im Rechtssinne, d. h. nicht einfach Ueberbringer königlicher Befehle, sondern Bevollmächtigter des Königs, dem er allein verantwortlich war[63]).

II. Die Stellung der Königsboten zum König und Kaiser:

1. Die Ernennung.

Die allgemeine Vollmacht der Königsboten war bedeutsam für ihre Stellung zum Kaiser als dem Träger der Staatsgewalt. Zur Durchführung seiner Pläne erwählte Karl der Große die angesehensten, weisesten und erfahrensten Männer, Geistliche und Weltliche,

59) siehe Waitz: Deutsche Verfassungsgeschichte, 3. Bd., S. 371.
60) Krause: Geschichte des Instituts der missi dominici, S. 203.
61) Capit. Aquisgranense 809, Kap. 23 bei Pertz III 157 (abgedr. bei Dobbert a. a. O., S. 6).
62) Krause: a. a. O., S. 203/204.
63) Brunner: a. a. O., S. 190.

die in allen Teilen des Reiches verkünden und vornehmen sollten, was der Kaiser für nötig erachtete[64]). Die Ernennung der Königsboten geschah alljährlich durch den Kaiser allein ohne jede Zuziehung seiner Räte und ohne Mitwirkung des Reichstages[65]). Während der fränkische König Vasallen, Leute niederen Ranges zu seinen Sendboten wählte, sandte der römische Kaiser hochgestellte Persönlichkeiten: Erzbischöfe, Bischöfe und Grafen ins Reich hinaus. Dieser Wechsel in der Person des Vertreters der Reichsgewalt bildete nach Krause[66]) ein Ausdruck der kaiserlichen Macht Karls des Großen. Meistens wurden für jeden Amtsbezirk neue missi dominici ernannt, doch war es nicht ausgeschlossen, daß dieselben Persönlichkeiten wiederholt vom Kaiser bestellt wurden[67]). Gewöhnlich reisten zwei Königsboten in ihren Bezirk, je ein Geistlicher und Weltlicher, um sowohl den geistlichen als auch den weltlichen Gesichtspunkt zu wahren[68]).

2. Das persönliche Verhältnis zum Kaiser.

Ebenso wie der Graf stand auch der Königsbote als Vertreter der Reichsgewalt in einem sehr engen persönlichen Verhältnis zum Kaiser. Charakteristisch für die Stellung der missi dominici war die Bestimmung, daß sie nicht in den Provinzen wohnhaft und begütert sein durften, wo sie ihre Tätigkeit ausübten, daß sie auch keinen dauernden Aufenthalt in ihrem Amtsbezirk nehmen durften. Sie mußten vielmehr ihrem Amtsbezirk fremd gegenüberstehen, um immer als Vertreter des Kaisers angesehen zu werden, die keine selbständige Macht für sich erlangten[69]). Dadurch sollte die persönliche Verbindung zwischen Königsboten und Kaiser hervorgehoben werden, der in ihnen seine Bevollmächtigte und Vollstrecker seines Willens erblickte. Hieraus ergibt sich auch ihre weitreichende Tätigkeit. Wenn Junck[70]) die missi dominici als „höhere Aufsichtsbeamte" bezeichnet, so wird er ihrer Stellung nicht gerecht. Gerade durch ihre umfassenden Befugnisse und Aufgaben, die nicht nur Staatsaufsicht waren, waren sie die Vertreter, die Vertrauensmän-

64) Capitulare Aquisgranense 802 c 1, p, 91. mitgeteilt von Waitz: Deutsche Verfassungsgeschichte 3. Bd. S. 380, Anm. 1.
65) Krause, a. a. O., S. 221.
66) a. a. O., S. 219.
67) Brunner: a. a. O., S. 192.
68) Dahn: a. a. O., S. 614.
69) Siehe hierzu Waitz: Deutsche Verfassungsgeschichte, 3. Bd., S. 389.
70) Nochmals das Reichsstatthaltergesetz: DJZ. 1933, Sp. 797.

ner des Kaisers, die überall die Reichsgewalt zur Geltung brachten und eine Reichseinheit ermöglichten, die wir erst wieder in der neuesten Zeit vorfinden.

Infolge der hohen Stellung, die der Königsbote bekleidete, war seine Person für die Zeit seiner Tätigkeit durch dreifaches Wehrgeld und dreifache Buße geschützt. Widerstand gegen die Anordnungen der missi dominici wurde streng bestraft, unter Umständen sogar mit dem Tode[71]).

III. Die Tätigkeit der Königsboten.

Der Wirkungskreis der Königsboten war so umfassend, wie die Aufgaben des Reiches. Ueberall erschinen die milli dominici als die Organe, deren sich der Kaiser als Träger der Reichsgewalt bediente, um seine Macht und seinen Willen zur Geltung, seine Obliegenheiten und Pflichten zur Ausführung zu bringen[72]). Ihre Tätigkeit erstreckte sich über das ganze Frankenreich, das in einzelne Amtsbezirke eingeteilt war, die mehrere Grafschaften umfaßten.

Auf dem Gebiete des Gerichtswesens hatten die Königsboten die Handhabung der Gerichtsbarkeit in Stellvertretung des Kaisers und Königs. Das missatische Gericht, das nur in 4 Monaten des Jahres abgehalten wurde, vertrat die Stelle des Königsgerichts[73]). Es war wie dieses nicht an die ordentliche Thingfolge der Gerichtspflichten gebunden[74]). Zuständig war es für Beschwerden wegen Verweigerung und Verzögerung der Rechtspflege von seiten des ordentlichen Richters[75]), in Sachen, die der ordentliche Richter nicht zu Ende bringen konnte. Die missi dominici hatten das Recht, selbst an Stelle der Grafen im echten Thing als Richter tätig zu sein[76]). Sie waren beteiligt bei der Wahl der Unterbeamten der Grafen, der centenarii, vicecomites, die die untere Gerichtsbarkeit ausübten, sowie bei der Wahl der Schöffen, die bei einem Prozeß nötig waren[77]). In Streitsachen der Geistlichen waren sie ebenfalls befugt zu richten und zwar in Zivilsachen allein, d. h. ohne Mitwirkung eines geistlichen Richters, in Strafsachen jedoch war eine gemischte Kommis-

71) Schröder-v. Kunßberg, S. 145.
72) Waitz: Deutsche Verfassungsgeschichte, 3. Bd., S. 382.
73) Brunner: a. a. O., S. 193 und Anm. 26.
74) Brunner: a. a. O., S. 193.
75) Dobbert, a. a. O., S. 17.
76) Brunner: a. a. O., S. 194.
77) siehe Dobbert: a. a. O., S. 15.

sion vorgeschrieben, bestehend aus einem weltlichen und einem geistlichen Richter[78]). In ihrer Eigenschaft als Richter hatten die Königsboten, die unmittelbaren Vertreter der Reichsgewalt, den Königsbann, sie hatten Vollmacht zur Ausübung des Inquisitionsbeweises, der ein Vorrecht des Königsgerichtes war[79]). Neben den richterlichen Aufgaben übten sie auch eine kontrollierende Tätigkeit auf dem Gebiete der Rechtspflege aus[80]), was für das Amt der Königsboten sehr wesentlich war.

Auf dem Gebiete der Verwaltung war die Tätigkeit der Königsboten sehr mannigfach. Gleich nach Antritt ihres Amtes hatten sie eine allgemeine Versammlung einzuberufen, zu der sämtliche weltliche und geistliche Beamte des ganzen Amtsbezirks entboten wurden[81]). In diesen Versammlungen, die auch zur Kontrolle der Verwaltung dienten und als Landtage bezeichnet wurden[82]), hatten sie die Anordnungen des Kaisers mitzuteilen, die Gesetze zu erklären und dafür zu sorgen, daß sie dem Volke verständig wurden; sie hatten selbst die für ihre Aufgaben erforderlichen Maßnahmen zu treffen, Beschwerden anzuhören und, wenn möglich, sofort zu erledigen[83]). Sie hatten fernerhin zu erforschen und dem Kaiser Bericht zu erstatten, ob die Anordnungen, die in früheren Capitularien gegeben wurden, befolgt wurden. Als Vertreter des Kaisers nahmen sie den Untertanen den Treueid ab[84]). Von Bedeutung war die Tätigkeit der missi auf dem Gebiete der Polizei. Hier hatten sie Sorge zu tragen, daß überall im Reiche Ruhe, Ordnung und Sicherheit herrschte[85]), daß die zur Verhütung des Friedensbruches getroffenen Präventivmaßnahmen aufrechterhalten wurden. Weiter hatten sie die Aufsicht über Handel und Verkehr; sie hatten die Arbeiten bei Straßen- und Wasserbauten zu beaufsichtigen, hatten darauf zu sehen, daß die Reisenden und Handeltreibenden nicht behindert wurden. Auch die Markt- und Münzgesetze hatten sie zu überwachen[86]).

---

78) Dobbert: a. a. O., S. 22 und Anm. 2.
79) Brunner: a. a. O., S. 524.
80) Dobbert: a. a. O., S. 18.
81) Schröder-v. Künßberg: a. a. O., S. 144.
82) Schröder-v. Künßberg: a. a. O., S. 144; Brunner: a. a. O., S. 193, Anm. 25; Waitz: Deutsche Verfassungsgeschichte, 3. Bd., S. 392
83) Im einzelnen Schröder-v. Künßberg: a. a. O., S. 144.
84) Waitz: Deutsche Verfassungsgeschichte, 3. Bd., S. 381.
85) Siehe im einzelnen Dobbert: a. a. O., S. 34.
86) Im einzelnen siehe Dobbert: a. a. O., S. 36 ff.

Nicht minder wichtig war die Tätigkeit der Königsboten auf dem Gebiete des Kriegswesens. Sie verkündeten, auf welche Art und Weise, in welchem Umfange der Heeresdienst im einzelnen Kriegsfall gefordert wurde. Sie wachten darüber, daß der Heeresdienst dem Gebote des Kaisers gemäß geleistet wurde[87]). Sie hatten dafür zu sorgen, daß die Leute, die zurückblieben, auf andere Weise für den Feldzug verwendet wurden[88]). Jedoch hatten sie auch selbst militärische Befugnisse auszuüben. So waren sie als Heerführer tätig[89]) oder hatten die Grenzverteidigung zu leiten[90]).

Die Aufgabe der Königsboten auf dem Gebiete der Finanzen war die Aufsicht über die königlichen Güter und Einkünfte, die Verhältnisse der königlichen Benefizien zu überwachen und zu regeln[91]). Sie hatten dem Kaiser eingehend Bericht zu erstatten über den Zustand der Güter, der Gebäude, über den Ertrag der Ernte und über den Viehbestand,. Daneben hatten sie die Aufsicht über die königlichen Forsten, über die Bewirtschaftung der Benefizien. Weiter war ihnen aufgegeben, über die Abgaben der einzelnen Untertanen zu wachen[92]).

Da der deutsche Kaiser zugleich Schutzherr der Kirche war und somit zwischen Staat und Kirche ein sehr enges Verhältnis bestand, war die Tätigkeit der Königsboten als Vertreter des Kaisers auf kirchlichem Gebiete von großer Bedeutung. Ihrem Wesen entsprechend hatten sie zu prüfen und zu erforschen, ob sich nicht irgendwo Mißstände gebildet hatten, ob die Geistlichen die Anordnungen der Staatsgewalt befolgten, ob sie nach den kirchlichen Gesetzen lebten. Vorgefundene Mißstände, auch wenn es rein kirchliche Dinge waren, konnten sie an Ort und Stelle, soweit es möglich war, beseitigen[93]). Auch über den Zustand der Klöster und Kirchen hatten sie zu wachen, ebenso über die kirchlichen Güter[94]). Sie hatten ferner dafür zu sorgen, daß die Rechte und Autorität der Bischöfe gewahrt, daß die von diesen aufgelegten Bußen erfüllt wurden[95]).

---

87) Im einzelnen Dobbert: a. a. O., S. 23 ff.
88) Dobbert: a. a. O., S. 24.
89) Waitz: Deutsche Verfassungsgeschichte, 3. Bd., S. 378 und daselbst Anm. 2.
90) Waitz: Deutsche Verfassungsgeschichte, 3. Bd., S. 377, Anm. 6.
91) Waitz: Deutsche Verfassungsgeschichte, 3. Bd., S. 383.
92) Im einzelnen siehe Dobbert: a. a. O., S. 27 ff.
93) Dobbert: a. a. O., S. 42.
94) Waitz, Deutsche Verfassungsgeschichte, 3. Bd., S. 384.
95) Dobbert: a. a. O., S. 43.

Die Einrichtung der Königsboten, die nur der Aufrechterhaltung der Einheit des Reiches diente, mußte ihre Bedeutung verlieren, als Ludwig der Fromme das Vorrecht der freien, unbeschränkten Ernennung der missi dominici zugunsten des Reichstags aufgab. Hierdurch gewannen die Großen des Reiches Einfluß auf die Wahl der Königsboten. „Damit wurde in Frage gestellt, was Karl der Große bezweckte: eine von Parteiinteresse unbeeinflußte Vertretung der allgemeinen staatlichen Interessen"[96]).

96) Krause: a. a. O., S. 224.

2. Teil.

Der Statthalter von Elsaß-Lothringen.

I. Der Statthalter von Elsaß-Lothringen kein Vertreter der Reichsgewalt zur Aufrechterhaltung der Einheit des Reiches.

Im ersten Teil der Arbeit wurde dargelegt, daß im Reich der Franken die Grafen und Königsboten Statthalter der Staatsgewalt waren, die die Einheit des Reiches aufrechterhielten. In der Folgezeit war jedoch das Amt des Statthalters als Organ der Reichsgewalt zur Sicherung der Reichseinheit infolge der staatsrechtlichen Entwicklung Deutschlands unmöglich geworden. Der Staat des Mittelalters war kein Einheitsstaat, ausgestattet mit einer starken Zentralgewalt; im Gegenteil, er war ein „Monstrum", eine Vereinigung selbständiger Staaten, die völkerrechtlich als Einheit auftrat, im übrigen aber die Souveränität der einzelnen Landesherrn unberührt ließ. Die Bezeichnung „Statthalter" findet sich zwar des öfteren im Staatsrecht des Ersten Reiches und auch im partikulären deutschen Staatsrecht[1]), doch bedeutet sie niemals eine organische Einrichtung zur Aufrechterhaltung der Einheit des Reiches, sondern lediglich einen Titel, der einzelnen Fürsten verliehen wurde. So führte König Ferdinand von Böhmen noch den Titel „Römischer Kaiserlicher Majestät Statthalter im Reich Deutscher Nation"[2]).

Auch das Zweite Reich verwandte die Bezeichnung „Statthalter". Ihm war aber ebenso wie dem Ersten Reich die Einrichtung von Statthaltern als Repräsentanten der Staatsgewalt zur Sicherheit der Einheit des Reiches unbekannt. Dies hatte einmal seinen Grund in der staatsrechtlichen Struktur des deutschen Kaiserreiches. Das Zweite Reich war kein Einheitsstaat, sondern ein Bundesstaat, der aus 25 selbständigen Staaten bestand. Träger der Reichsgewalt war die im Bundesrat verkörperte Gesamtheit der Einzelstaaten. Die Staatsgewalt in Elsaß-Lothringen übte nicht der Statthalter als Vertreter der Reichsgewalt aus, sondern der Kaiser als Organ des Rei-

---

1) z. B. §§ 8 und 9 Abs. 2 des Staatsgrundgesetzes für die Herzogtümer Coburg und Gotha v. 3. V. 1852.

2) siehe Nelte: Die staatsrechtliche Stellung des Statthalters von Elsaß-Lothringen, ArchOeffR., Bd. 27, S. 162.

ches. Zum anderen ergibt sich die Verneinung des Grundgedankens des Statthalters aus dem ganzen Sinn und Zweck der Einrichtung eines Statthalters von Elsaß-Lothringen: Der kaiserliche Statthalter sollte kein Mittel zur Aufrechterhaltung der Reichseinheit sein; es war vielmehr das Bestreben, die Stellung des Statthalters von Elsaß-Lothringen der Stellung eines Regenten anzugleichen. Dies kommt deutlich in einer Rede Bismarcks vor dem Reichstag zum Ausdruck: „Ich halte es auch für dringend notwendig, daß die Landesteile einen bestimmten festen sozialen und politischen Mittelpunkt haben und eine Behörde mit mehr Machtvollkommenheit als der Oberpräsident, mit anderen Worten: ich stimme für die Herstellung einer Statthalterei mit einem verantwortlichen Ministerium“[3]).

II. Die staatsrechtliche Stellung des Statthalters:

1. Seine Stellung zum Reich.

Daß der Statthalter von Elsaß-Lothringen kein Vertreter der Reichsgewalt zur Aufrechterhaltung der Einheit des Reiches war, geht klar hervor aus seiner staatsrechtlichen Stellung zum Reich und zum Reichsland. Die Einrichtung eines Statthalters von Elsaß-Lothringen wurde durch das Gesetz vom 4.. VII. 1879 (RGBl. S. 165) betr. die Verfassung und die Verwaltung Elsaß-Lothringens geschaffen. Die Staatsgewalt in Elsaß-Lothringen übte nicht der Statthalter aus, sondern der Kaiser; er hatte alle Machtbefugnisse, die nach dem in Elsaß-Lothringen geltenden Recht dem Staatsoberhaupt zukamen[4]) (§ 1 des G. v. 31. V. 1911 (RGBl. S. 225)). Der Statthalter konnte nach § 3 des VerfG. v. 31. V. 1911 nur landesherrliche Befugnisse wahrnehmen, die ihm vom Kaiser übertragen werden konnten. Er besaß sie demnach nicht von selbst kraft seines Amtes, sondern jeweils nur kraft eines besonderen persönlichen Auftrages des Kaisers. Das wurde bestätigt durch die Form, in der der Statthalter seine Erlasse auf diesem Gebiet gab: „Wir ... von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen usw., verordnen im Namen des Reichs, was folgt ... Im allerhöchsten Auftrage Seiner Majestät des Kaisers. Der kaiserlich Statt-

3) StenBer. des Reichstages, II. Session 1879, Bd. I, S. 564/565.
4) Siehe im einzelnen Laband: Das Staatsrecht des deutschen Reiches, Bd. 2, S. 233.

halter"[5]). Aus diesem Grund erlosch die Uebertragung der landesherrlichen Befugnisse beim Ausscheiden des Statthalters, ebenso beim Tode des Kaisers; bei der Ernennung eines neuen Statthalters war dementsprechend auch eine neue Uebertragung erforderlich. Der Statthalter handelte somit bei Ausübung dieser landesherrlichen Befugnisse an Stelle des Kaisers, er war sein Bevollmächtigter. Hieraus ergibt sich, daß der Kaiser die dem Statthalter übertragenen landesherrlichen Befugnisse nicht verlor, sondern daß er sie jederzeit selbst ausüben konnte ohne ausdrückliche Zurücknahme[6]). Bei der Ausübung dieser Befugnisse war der Statthalter als Bevollmächtigter des Kaisers wie ein Regent frei von der Verantwortlichkeit eines Beamten und eines Minister[7]). Verantwortlich war er in seiner Tätigkeit als „Landesherr" nur seinem Vollmachtgeber, dem Kaiser.

Nach § 2 Abs. 2 des VerfG. v. 31. V. 1911 wurden dem Statthalter außerdem die Befugnisse und Obliegenheiten übertragen, die vor dem Inkrafttreten des G. v. 4. VII. 1879 durch Gesetze und Verordnungen dem Reichskanzler in elsaß-lothringischen Landesangelegenheiten überwiesen waren. Auf dem gesamten Gebiet der elsaß-lothringischen Landesangelegenheiten trat mithin der Statthalter als Rechtsnachfolger an die Stelle des Reichskanzlers, nicht etwa als sein Stellvertreter[8]). Der Reichskanzler konnte daher nicht in die Landesangelegenheiten eingreifen und Geschäfte an Stelle des Statthalters vornehmen[9]); der Statthalter konnte also nur in Landesangelegenheiten, der Reichskanzler nur in Reichsangelegenheiten tätig werden[10]).

2. Seine Stellung zum Reichsland.

Die rechtliche Grundlage der Stellung des Statthalters zum Ministerium für Elsaß-Lothringen enthielt § 2 des VerfG. v. 31. V. 1911, der bestimmte, daß an der Spitze der Landesregierung ein Statthalter stehe. Demnach mußte der Statthalter über das Ministerium, das Landesorgan war, Aufsichtsrechte haben.

5) siehe O. Mayer: Art. „Statthalter" in v. Stengels Wörterbuch, Bd. 3, S. 519; Bruck: Das Verfassungs- und Verwaltungsrecht von Elsaß-Lothringen, Bd. 2, S. 135.

6) Leoni: Das öffentliche Recht des Reichslandes Elsaß-Lothringen, 1. Teil, S. 87.

7) Nelte: Die staatsrechtliche Stellung des Statthalters von Elsaß-Lothringen, ArchOeffR. Bd. 27, S. 159.

8) siehe Fichbach, a. a. O., S. 46; Laband: Das Staatsrecht des deutschen Reiches, Bd. 2, S. 228.

9) Laband: a. a. O., S. 228.

10) Zorn: Das Staatsrecht des deutschen Reiches, Bd. 1, S. 542.

Dem Ministerium waren nach § 3 des G. v. 4. VII. 1879 übertragen die Befugnisse des Reichskanzleramtes, des Reichsjustizamtes für Elsaß-Lothringen und die vom Oberpräsidenten ausgeübten Obliegenheiten. Träger der Befugnisse, die vor Erlaß des G. v. 1879 dem Reichskanzleramt und dem Reichsjustizministerium oblagen, war der Statthalter, der Rechtsnachfolger des Reichskanzlers geworden war. Daraus ergibt sich, daß der Statthalter jederzeit befugt war, in die Amtsgeschäfte des Ministeriums einzugreifen, die früher zu den Angelegenheiten des Reichskanzleramtes und des Reichsjustizamtes gehörten. Der Statthalter war hierin nicht als eine dem Ministerium rechtlich verschiedene Behörde anzusehen[11]), er hatte vielmehr die Stellung eines „Oberleiters einer bürokratisch organisierten Behörde"[12]). Anders war das Verhältnis des Statthalters zu seinem Ministerium hinsichtlich der Befugnisse, die vor dem Jahre 1879 dem Oberpräsidenten zustanden und seitdem auf das Ministerium übergingen. In der Ausübung der Befugnisse, die vor 1879 dem Oberpräsidenten vom Reichskanzler delegiert wurden, war das Ministerium nicht als eine vom Statthalter verschiedene Behörde anzusehen. Dagegen bildete der Statthalter in den Befugnissen, die dem Oberpräsidenten vor 1879 bereits ex lege zustanden, eine dem Ministerium übergeordnete Instanz[13]). Diese Unterscheidung war nur schwer durchzuführen; denn zwischen dem Statthalter und dem Ministerium bestand stets ein Unterordnungsverhältnis.

Organ des Reichslandes war neben dem Ministerium auch der Staatssekretär, der nach § 3 des G. v. 4. VII. 1879 an der Spitze des Ministeriums stand. Nach § 4 Abs. 2 dieses G. hatte er in den im § 2 bezeichneten Angelegenheiten die Rechte und die Verantwortlichkeit eines Stellvertreters des Statthalters. Danach war der Staatssekretär Stellvertreter des Statthalters, jedoch nur soweit es sich nicht um die Wahrnehmung von landesherrlichen Befugnissen handelte (§ 4 des VerfG. v. 31. V. 1911). § 3 Abs. 2 des VerfG. bestimmte, daß der Staatssekretär die Anordnungen und Verfügungen, die der Statthalter kraft der ihm zustehenden landesherrlichen Befugnisse erließ, zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung des Staatssekretärs bedurften, der dadurch die Verantwortlichkeit übernahm. Damit erhielt der Staatssekretär im Verhältnis zum Statthalter, der

---

11) Laband, a. a. O., S. 250.
12) Döring: Die staatsrechtliche Stellung des Statthalters von Elsaß-Lothringen, S. 39.
13) siehe Laband: a. a. O., S. 250; Leoni: a. a. O., S. 93/94.

bei Ausübung seiner landesherrlichen Befugnisse nicht verantwortlich war, die Stellung eines Ministers[14]).

Hinsichtlich der ministeriellen Befugnisse war der Staatssekretär der gesetzliche Vertreter des Statthalters und nahm ihm gegenüber die gleiche Stellung ein, wie ein nach dem Stellvertretungsgesetz ernannter Vertreter des Reichskanzlers. In Uebereinstimmung des Stellvertretungsgesetzes bestimmte Abs. 2 des § 4 des VerfG. v. 31. V. 1911, daß der Statthalter jede Handlung, die in den Stellvertretungsbereich des Staatssekretärs fiel, selbst vornehmen konnte. Infolge dieser Eingriffsmöglichkeit wurde jedoch niemals dem Statthalter die Verantwortlichkeit für die Vertretungsakte des Staatssekretärs übertragen. Hierin war also der Staatssekretär allein verantwortlich[15]).

III. Seine Organ- und Beamtenstellung:

1. Der Statthalter Reichs- und Landesorgan.

Nach der Darlegung der rechtlichen Stellung des Statthalters von Elsaß-Lothringen ist es für den Nachweis, daß der Statthalter von Elsaß-Lothringen kein Vertreter der Staatsgewalt zur Sicherheit der Einheit des Reiches war, unbedingt erforderlich, noch seine Organ- und Beamtenstellung einer Betrachtung zu unterziehen.

Organ eines Verbandes ist eine Person, deren Wille als Verbandswille gilt, soweit ihre Beziehungen auf den Verband reichen[16]). Elsaß-Lothringen war kein Staat; es gab keine elsaß-lothringische Staatsgewalt, sondern nur eine Reichsgewalt. Wir haben oben gesehen, daß der Statthalter auf Grund des persönlichen Auftrages des Kaisers Reichsgewalt in Elsaß-Lothringen ausübte. Somit war der Statthalter Organ des Reiches.

Elsaß-Lothringen war eine Person des öffentlichen und privaten Rechts. Die gesamte Regierungsgewalt lag in den Händen des Statthalters. Ihm war das Ministerium untergeordnet, das den Mittelpunkt der Verwaltung des Reichslandes bildete. Elsaß-Lothringen besaß außerdem nach dem VerfG. v. 31. V. 1911 Stimmrecht im Bundesrat, das ihm im eigenen Interesse und zu eigenem Recht gegeben war. Die Ernennung und Instruktion der Bevollmächtigten stand dem Statthalter zu (§ 2 des VerfG. v. 31. V. 1911). Aus all-

14) siehe Fischbach, a. a. O., S. 52.
15) Fischbach, a. a. O., S. 53.
16) G. Jellinek: Allgemeine Staatslehre, S. 540.

dem ergibt sich, daß diese Handlungen des Statthalters dem Lande zuzurechnen waren. Infolgedessen war der Statthalter Landesorgan. Dies entspricht seiner Stellung, die nach dem ganzen Sinn der Einrichtung eines Statthalters von Elsaß-Lothringen der Stellung eines Regenten nahe kam[17]). Der deutlichste Beweis hierfür ist der § 2 Abs. 5 des VerfG. v. 31. V. 1911, worin es hieß: „Der Statthalter „residiert" in Straßburg." Daß der Statthalter neben seiner Stellung als Reichsorgan auch Organ des Reichslandes sein konnte, war durchaus möglich. G. Jellinek[18]) bezeichnete ein solches Organ, dessen Organschaft an eine anderweitige Organqualität dauernd geknüpft war, sodaß es in seiner Person rechtlich mehrere Organe vereinigen mußte, ein potenziertes Organ.

2. Der Statthalter Beamter des Reiches.

Die Ernennung des Statthalters von Elsaß-Lothringen erfolgte nach § 2 Abs. 1 des VerfG. v. 31. V. 1911 durch den Kaiser unter Gegenzeichnung des Reichskanzlers. Dadurch sollte zum Ausdruck kommen, daß die Ernennung des Statthalters eine Angelegenheit des Reiches und seine staatsrechtliche Stellung die eines Reichsbeamten war[19]). Der Statthalter war also Reichsbeamter, der jederzeit in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden konnte[20]). Durch das Gesetz v. 28. IV. 1886 (RGBl. S. 129) erhielt er einen Anspruch auf Wartegeld und Pension, einen festen Gehalt bezog er nicht; dafür wurden ihm recht ansehnliche Repräsentationsgelder und Reisekosten bewilligt[21]). Dies zeichnete die Stellung des Statthalters ganz anders aus, als die eines Beamten oder Ministers.

3. Die Verantwortlichkeit des Statthalters.

Charakteristisch für die Stellung des Statthalters von Elsaß-Lothringen war seine Verantwortlichkeit. Wie bereits oben erwähnt, war der Statthalter in Ausübung der landesherrlichen Befugnisse, d. h. in seiner Tätigkeit als „Landesherr", nur dem Kaiser, seinem Vollmachtgeber, verantwortlich. Eine politische Verantwortlichkeit dem Reiche oder Elsaß-Lothringen gegenüber gab es nicht. Als Ausgleich

17) siehe Nelte: Die staatsrechtliche Stellung des Statthalters von Elsaß-Lothringen, i. ArchOeffR., Bd. 27, S. 159.
18) Allgemeine Staatslehre, S. 547.
19) Laband: Das Staatsrecht des deutschen Reiches, Bd. 2, S. 246.
20) O. Mayer: Art. „Statthalter" in v. Stengels Wörterbuch, Bd. 3, S. 520.
21) Nelte: Die staatsrechtliche Stellung des Statthalters von Elsaß-Lothringen, i. ArchOeffR., Bd. 27, S. 163.

für die Unverantwortlichkeit des Statthalters bei Wahrnehmung der landesherrlichen Befugnisse bedurften jedoch die betreffenden Staatsakte, wie bei einem Monarchen, der Gegenzeichnung, hier der Gegenzeichnung des Staatssekretärs, der dadurch die Verantwortlichkeit übernahm (§ 3 Abs. 2 des VerfG. v. 31. V. 1911).

Bei der Ausübung der ministeriellen Tätigkeit traf den Statthalter jedoch die sog. konstitutionelle Verantwortlichkeit. Während bis zum Erlaß des VerfG. v. 31. V. 1911 der Statthalter dem Reichstag gegenüber[22]) zur Rechenschaft gezogen werden konnte, bestand nach dem VerfG. v. 31. V. 1911 eine Verantwortlichkeit des Statthalters dem Landtag gegenüber, nicht gegenüber dem Reichstag[23]). Die Verantwortlichkeit zog aber keine Rechtswirkungen nach sich. Konnte der Statthalter seine Maßnahmen dem Landtage gegenüber nicht rechtfertigen, so war seine Stellung keineswegs erschüttert; denn sie war ausschließlich vom Vertrauen des Kaisers abhängig[24]), dessen Bevollmächtigter er war.

IV. Seine Tätigkeit:

1. Seine landesherrlichen Befugnisse.

Die gesamte Regierungsgewalt von Elsaß-Lothringen lag in der Hand des Statthalters. Er stand, wie § 2 Abs. 1 des VerfG. v. 31. V. 1911 bestimmte, an der Spitze der Landesregierung. Seine Befugnisse wurden durch die §§ 2 bis 4 dieses G. geregelt. Danach hatte man zu unterscheiden zwischen den ihm übertragenen landesherrlichen Obliegenheiten und den ministeriellen Obliegenheiten.

§ 3 Abs. 1 des VerfG. bestimmte, daß der Kaiser dem Statthalter landesherrliche Befugnisse übertragen konnte. Eine genaue Bezeichnung der zu übertragenden landesherrlichen Befugnisse enthielt dieses G. nicht. Der Kaiser war also bei ihrer Uebertragung an keine Schranken gebunden, er konnte sogar alle Befugnisse auf den Statthalter übertragen[25]). Es kamen vor allem Angelegenheiten in Betracht, die mehr in den Bereich der Verwaltung als der Regierung gehörten, Angelegenheiten, die nach der französischen Gesetzge-

22) siehe Nelte: Die staatsrechtliche Stellung des Statthalters von Elsaß-Lothringen, i. ArchOeffR. Bd. 27, S. 164 u. Anm. 81 d. S.

23) Laband: Das Staatsrecht des deutschen Reiches, Bd. 2, S. 247; Fischbach, a. a. O. S. 47.

24) Heim: Das elsaß-lothringische Verfassungsgesetz vom 31. V. 1911, S. 34.

25) Fischbach, a. a. O., S. 49.

bung vor 1870 dem Staatsoberhaupt vorbehalten waren[26]). Die einzige landesherrliche Befugnis, die dem Statthalter kraft Gesetzes übertragen war, bildete sein Recht, die Bevollmächtigten zum Bundesrat zu ernennen und zu instruieren (§ 2 Abs. 3 des VerfG. v. 31. V. 1911). Die Uebertragung der landesherrlichen Befugnisse, die vorher das französische Staatsoberhaupt ausgeübt hatte, die Verleihung des Rechts zur Ernennung und Instruktion der Bundesratsbevollmächtigten, das in den einzelnen Staaten dem Landesherrn zustand, lassen klar erkennen, daß der Statthalter niemals ein Vertreter der Staatsgewalt war zur Sicherheit der Einheit des Reiches, daß seine Stellung vielmehr weitestgehend der Stellung eines Regenten angeglichen war.

2. Seine ministeriellen Befugnisse.

Während die landesherrlichen Befugnisse nur auf die Person des jeweiligen Statthalters übertragen werden konnten, war der Statthalter bei Ausübung der ministeriellen Befugnisse kraft seines Amtes tätig. Die rechtliche Grundlage hierzu enthielt § 2 des VerfG. v. 31. V. 1911. Darin wurde ganz allgemein ausgedrückt, daß der Statthalter das oberste Verwaltungsorgan des Reichslandes war[27]).

§ 2 VerfG. zählte die Befugnisse auf, die insbesondere dem Statthalter zustanden. Danach zerfielen die ministeriellen Befugnisse und Obliegenheiten des Statthalters in zwei Gruppen[28]). Die erste Gruppe umfaßte die gesamte Zuständigkeit des Reichskanzlers in elsaß-lothringischen Angelegenheiten, die durch das G. v. 4. VII. 1879 auf den Statthalter übergegangen war. Die zweite Gruppe wurde durch zahlreiche landesgesetzliche Bestimmungen gebildet, die dem Statthalter bestimmte Aufgaben zuwiesen[29]). Ferner hatte er noch die Anordnungen und Verfügungen des Kaisers gegenzuzeichnen (§ 2 Abs. 4 des VerfG. v. 31. V. 1911).

In unserer staatsrechtlichen Betrachtung haben wir eine eigenartige Stellung des Statthalters von Elsaß-Lothringen feststellen müssen, die gekennzeichnet war durch die ganz verschiedenen Befugnisse, die ihren selbständigen Charakter bewahrten[30]) und nur durch

26) Im einzelnen Nelte: Die staatsrechtliche Stellung des Statthalters von Elsaß-Lothringen, i. ArchOeffR. Bd. 27 S. 147/148; Fischbach, a. a. O., S. 50; Heim, a. a. O., S 39/40.

27) Fischbach, a. a. O., S. 45.

28) Laband, a. a. O., S. 246.

29) Laband, a. a. O., S. 246; Fischbach, a. a. O., S. 46.

30) Fischbach, a. a. O., S. 45.

die Vereinigung in einer Hand eine äußere Einheit darstellten. Diese Stellung des Statthalters war niemals von dem Gedanken der Reichseinheit getragen Im Gegenteil, die Einrichtung eines Statthalters in Elsaß-Lothringen war ausschließlich aus bundesstaatlichen Erwägungen geschaffen worden. Sie bedeutete lediglich eine Zwischenlösung: Der kaiserliche Statthalter sollte eine immer größere Selbständigkeit gegenüber der Reichsgewalt erlangen. Letztes Ziel war die Entwicklung von Elsaß-Lothringen zu einem selbständigen Staat, an dessen Spitze ein Monarch stand.

Der Statthalter von Elsaß-Lothringen war daher niemals ein Organ der Reichsgewalt, dessen Aufgabe es war, die Einheit des Deutschen Reiches aufrechtzuerhalten.

3. Teil.

Der Reichsstatthalter.

1. Abschnitt:

Der Reichsstatthalter nach dem zweiten Gesetz zur Gleichschaltung der Länder mit dem Reich vom 7. April 1933.

I. Aufgabe und Befugnisse des Reichsstatthalters:

1. Seine allgemeine Gleichschaltungsaufgabe.

Das Ergebnis des zweiten Teiles der Arbeit, daß der Grundgedanke des Reichsstatthalters in dem Amt des Statthalters von Elsaß-Lothringen nicht verwirklicht war, liefert den eindeutigen Beweis, daß die Einrichtung eines Statthalters als Organ der Staatsgewalt zur Sicherheit der Einheit des Reiches nur in einem Einheitsstaat möglich ist. Dies bildet den grundlegenden Unterschied zwischen dem Statthalter von Elsaß-Lothringen und dem Reichsstatthalter: Der Statthalter von Elsaß-Lothringen war die Einrichtung eines Bundesstaates. Seine Stellung wurde nur von dem bundesstaatlichen Gedanken getragen. Das Dritte Reich dagegen ist ein Einheitsstaat. Das entscheidende Mittel dieses Einheitsstaates sind die Reichsstatthalter; sie sind die Organe der Staatsgewalt zur Sicherung der Reichseinheit.

Die wichtigste Aufgabe des Reichsstatthalters ergibt sich aus dem Grundgedanken des „Statthalters" als des ständigen Vertreters der Reichsgewalt zur Aufrechterhaltung der Einheit des Reiches: „Der Reichsstatthalter hat für die Beobachtung der vom Reichskanzler aufgestellten Richtlinien der Politik zu sorgen." (§ 1 Abs. 1 S. 2 des RStG. v. 7. IV. 1933). Diese Grundaufgabe des Reichsstatthalters war deshalb von ganz besonderer Bedeutung, weil die Länder bis zum Wirksamwerden des RStG. eine vom Reich unabhängige Staatsgewalt besaßen und eine Regierung hatten, die vom Willen des Landtags abhängig war. Durch die dem Reichsstatthalter vom Reichskanzler übertragene allgemeine politische Aufgabe wurde nunmehr die einheitliche Staatsführung der Länder mit dem Reich gewährleistet. Damit war aber der Zweck der Aufgabe des Reichs-

statthalters nicht erreicht. Die allgemeine Gleichschaltung der Länder mit dem Reich gab dem Reichsstatthalter weiterhin die Verpflichtung, ständig darüber zu wachen, daß die vom Reichskanzler aufgestellten Richtlinien auch in den Ländern beobachtet wurden. Diese Richtlinien hatten eine ganz andere Bedeutung, als im Weimarer Staat[1]). Zwar war nach Art. 56 WRV. bei der Festlegung der Grundsätze der Politik durch den Reichskanzler eine Zustimmung des Reichstags nicht erforderlich; doch konnte es in einem parlamentarisch regierten Staat nicht ausbleiben, daß die Richtlinien des Reichskanzlers nicht von ihm festgelegt wurden, sondern das Ergebnis von Vereinbarungen der Fraktionen waren, die sich entschlossen, an der Regierung teilzunehmen[2]). Diese Abhängigkeit des Reichskanzlers in seinen Handlungen von dem Reichstag ist in einem Führerstaat völlig ausgeschlossen. Der Reichskanzler allein bestimmte in Verwirklichung des Führergedankens die Grundsätze der Reichspolitik[3]), die in den Ländern durch seine Unterführer, die Reichsstatthalter, durchgeführt wurden. Damit bestimmte er auch den politischen Willen der Länder. Zur Erfüllung ihrer Aufgabe waren die Reichsstatthalter zum Eingreifen berechtigt, wenn die vom Reichskanzler aufgestellten Richtlinien nicht befolgt wurden. Sie mußten dann zu entsprechenden Maßnahmen schreiten. Sie hatten die Pflicht, Beamten und Ministern Warnungen zu erteilen, darauf hinzuweisen, daß irgendwelche Handlungen nicht mit den Grundsätzen der Reichspolitik übereinstimmten. Sie hatten freilich auch das Recht und die Pflicht bei Streitigkeiten vermittelnd und schlichtend einzugreifen. Wurden ihre Ratschläge und Anordnungen nicht beachtet, so konnten sie dem Führer Bericht erstatten. Sie konnten auch als letztes Mittel die Entlassung des Vorsitzenden der Landesregierung und der übrigen Mitglieder herbeiführen. Zur Durchführung der Gleichschaltungsaufgabe mußte der Reichsstatthalter fernerhin ein Auskunftsrecht gegenüber den Landesbehörden haben. Er war ohne weiteres befugt, Berichte und Akte einzufordern, Be-

---

1) Bilfinger: Das Reichsstatthaltergesetz, DJZ. 1933, Sp. 585.

2) C. Schmitt: Verfassungslehre, S. 348; Anschütz: Die Verfassung des deutschen Reiches, Anm. 3 zu Art. 56 WRV.

3) Tatsächlich gab der Reichskanzler bereits seit dem 1. VI. 1932 die Richtlinien der Politik unabhängig vom Reichstag, als infolge der Parteizerrissenheit des Reichstags das Präsidialkabinett der sog. nationalen Konzentration gebildet wurde, das gestützt auf das Vertrauen des Reichspräsidenten unter Anwendung des Art. 48 WRV. und unter weitgehender Ausschaltung des Reichstags regierte.

sichtigungen vorzunehmen, Besprechungen abzuhalten oder Beauftragte zu entsenden[4]). Infolge dieser allgemeinen politischen Aufgabe des Reichsstatthalters, die den politischen Willen des Landes von der Reichsgewalt abhängig machte, war eine Reichsaufsicht nach Art. 15 WRV. gegenstandslos geworden. Denn das Reich hatte durch die Einsetzung von Reichsstatthaltern die politische Führung in den Ländern übernommen. Ebensowenig waren die Bestimmungen des Art. 19 anwendbar. Streitigkeiten zwischen dem Reich und den Ländern waren durch die Gleichschaltung unmöglich[5]). Es gibt nur noch einen Willen und zwar den des Reiches.

2. Seine Einzelbefugnisse.

Zur restlosen Durchführung seiner Grundaufgabe mußten dem Reichsstatthalter die hierfür nötigen Mittel zustehen. Das RStG. hatte ihm daher eine ganze Reihe von wichtigen Befugnissen zugewiesen, die es „Befugnisse der Landesgewalt" bezeichnete. Der Begriff „Landesgewalt" war berechtigt, da die Länder nach dem RStG. noch Hoheitsträger waren. Die Befugnisse waren ehedem Hoheitsrechte der Länder, als solche konnten sie aber nach dem RStG. nicht mehr betrachtet werden: Sie wurden aus der Hoheitsgewalt der Länder herausgenommen und einem Reichsorgan zugewiesen, das sie im Namen und Auftrag des Reiches ausübte, nicht im Interesse des Landes. Sie dienten lediglich der Grundaufgabe des Reichsstatthalters, der Durchsetzung des politischen Willens des Reiches. Sie waren daher keine Aufgaben des Landes, sondern Reichsaufgaben.

Zunächst stand dem Reichsstatthalter als erste und politisch wichtigste Befugnis[6]) die Ernennung und Entlassung des Vorsitzenden der Landesregierung und auf dessen Vorschlag der übrigen Mitglieder der Landesregierung zu (§ 1 Abs. 1 Ziff. 1 RStG.). Diese Regelung hob alle landesverfassungsrechtliche Vorschriften auf und war

---

4) C. Schmitt: Das Reichsstatthaltergesetz, S. 16; Emig: Das Reichsstatthaltergesetz, BayVBl. 1933 S. 245; Pfundtner: Die neue Stellung des Reiches, S. 22.

5) C. Schmitt: Das Reichsstatthaltergesetz, S. 23; Stritzke: Was gilt noch von der Reichsverfassung? DJZ. 1933 Sp. 1165.

6) C. Schmitt: Das Reichsstatthaltergesetz, S. 16.

damit eine Angelegenheit des Reiches geworden. Die Länder konnten ihre Regierung nicht mehr selbst bestimmen. Die Landesregierung war nicht mehr vom Vertrauen des Landtags abhängig. An die Stelle der Parteienherrschaft trat eine vom Vertrauen und Willen des Reichsstatthalters getragene Regierung. In der Auswahl des Vorsitzenden der Landesregierung hatte der Reichsstatthalter völlig freie Hand; er war lediglich an die Anweisungen des Reichskanzlers gebunden. Dagegen konnte er die übrigen Mitglieder der Landesregierung nur auf Vorschlag des Vorsitzenden ernennen und entlassen. Er war aber nicht verpflichtet, ein von dem Vorsitzenden vorgeschlagenes Mitglied zu ernennen oder zu entlassen. Kamen in dieser Hinsicht zwischen dem Reichsstatthalter und dem Vorsitzenden Unstimmigkeiten auf, dann hatte der Reichsstatthalter das Recht, durch Entlassung des Vorsitzenden und Ernennung eines neuen seinen Willen durchzusetzen. Eine Gegenzeichnung bei der Ernennung oder Entlassung kam nicht in Betracht[7]). Für die Führung der Regierungsgeschäfte im Sinne der Richtlinien der Reichspolitik waren die Mitglieder der Landesregierung dem Reichsstatthalter voll verantwortlich. Nach § 1 Abs. 3 RStG. konnte er in den Sitzungen der Landesregierungen den Vorsitz übernehmen. Die Ausübung dieses Rechtes stand in seinem Ermessen; er konnte es sich allgemein oder für bestimmte politisch wichtige Fragen vorbehalten, aber auch von Fall zu Fall nach dem Gegenstand der Tagesordnung als Vorsitzender tätig werden[8]). Dadurch wurde er aber nicht Mitglied der Landesregierung, ebensowenig erhielt er Stimmberechtigung[9]). Dieses Recht verschaffte dem Reichsstatthalter die beste Möglichkeit, die Verhandlungen in seinem Sinne zu leiten und zu beeinflussen. Ein Abweichen von den Richtlinien der Reichspolitik war daher unmöglich.

Die zweite Befugnis des Reichsstatthalters, die Auflösung des Landtags und die Anordnung der Neuwahl (§ 1 Ziff. 2 RStG.) war bedeutungslos geworden, nachdem infolge der Auflösung des Reichstags und damit der Landtage am 14. Oktober 1933 auf Weisung des Reichsinnenministers von der Anordnung einer Neuwahl abgesehen worden ist.

Nach § 1 Abs. 1 Ziff. 3 RStG. stand dem Reichsstatthalter ferner die Ausfertigung und Verkündung der Landesgesetze zu, einschließ-

7) C. Schmitt: Das Reichsstatthaltergesetz, S. 17.
8) C. Schmitt: Das Reichsstatthaltergesetz, S. 19.
9) Koellreutter: Die nationale Revolution und die Reichsreform, S. 11; Emig: Das Reichsstatthaltergesetz, BayVBl. 1933 S. 245.

lich der Gesetze, die von der Landesregierung gemäß § 1 des vorläufigen Gleichschaltungsgesetzes v. 31. März 1933 beschlossen wurden. Hiermit entfiel § 1 Abs. 2 des vorläufigen Gleichschaltungsgesetzes, wonach die Landesregierung die Bestimmung über die Ausfertigung und Verkündung erließ. Zu dieser Befugnis des Reichsstatthalters gehörte auch die Veröffentlichung der Staatsverträge, da die Landesregierung die zu deren Durchführung erforderlichen Vorschriften erließ (§ 3 des vorläufigen Gleichschaltungsgesetzes)[10]). Da Art. 70 WRV. sinngemäße Anwendung fand, stand dem Reichsstatthalter zur Verkündung eine Frist von einem Monat zu. Innerhalb dieser Frist hatte er nicht nur zu prüfen, ob die Gesetze gegen die Reichs- oder Landesverfassung — soweit sie noch in Geltung waren — verstießen, sondern auch, ob sie seiner Aufgabe zufolge den Richtlinien der Reichspolitik entsprachen. Er hatte also nicht nur ein formelles Prüfungsrecht, sondern auch ein solches im materiellen Sinne. Standen die Gesetze mit der Reichs- oder Landesverfassung in Widerspruch, so unterblieb die Ausfertigung und Verkündung. Waren die Gesetze mit dem politischen Willen des Reiches unvereinbar, so kontte er das Inkrafttreten der Gesetze dadurch verhindern, daß er durch neue Verhandlungen oder Beratungen eine Abänderung herbeiführte oder die Regierung entließ oder das Reich zum Einschreiten veranlaßte[11]). Die Landesgesetze, die die Landesregierung beschloß und durch den Reichsstatthalter ausgefertigt und verkündet wurden, waren keine Landesgesetze im früheren Sinne, sondern mittelbare Reichsgesetze, die für ein bestimmtes Gebiet Geltung hatten[12]). Hatte der Reichsstatthalter schon einen Einfluß auf das Zustandekommen der Gesetze durch die Bestimmung des § 1 Abs. 2 RStG., wonach er an den Sitzungen der Landesregierung teilnehmen und den Vorsitz übernehmen konnte, so übte er durch die Ausfertigung und Verkündung der Gesetze im Namen des Reiches einen wesentlichen Teil der Gesetzgebung aus.

Als vierte Befugnis stand dem Reichsstatthalter auf Vorschlag der Landesregierung die Ernennung und Entlassung der unmittelbaren Staatsbeamten und Richter zu, soweit sie bisher durch die oberste Landesbehörde erfolgt war, ein Recht, dessen Tragweite ermessen kann, wer den Zusammenhang von Parteiherrschaft und Personalpolitik und die Rückwirkungen der letzteren auf die Gesamtpolitik

10) C. Schmitt: Das Reichsstatthaltergesetz, S. 17.
11) C. Schmitt: Das Reichsstatthaltergesetz, S. 17.
12) A. M. Kratzer: Das zweite Gleichschaltungsgesetz und das bayerische Verfassungsrecht, BayVBl. S. 99.

in den verflossenen 14 Jahren kennen gelernt hat[13]). Dieses Recht des Reichsstatthalters umfaßte alle Verfügungen personeller Art, Beförderungen, Versetzungen in den einstweiligen und endgültigen Ruhestand; eine Versetzung in ein anderes Amt fiel jedoch nur dann darunter, wenn mit ihr eine Beförderung verbunden war[14]). Die Beamten, die der Reichsstatthalter im Namen des Reiches ernannte und entließ, waren keine Landesbeamte mehr, sondern mittelbare Reichsbeamte, die ein wichtiges Mittel zur Durchsetzung des politischen Willens des Reiches bildeten[15]). Das Beamtenernennungs- und -entlassungsrecht stand dem Reichsstatthalter nicht uneingeschränkt zu; er konnte diese Befugnis nur auf Vorschlag der Landesregierung ausüben. An diesen Vorschlag war er aber nicht gebunden. Er konnte ihn ablehnen und neue Vorschläge verlangen. Die Ausübung des Beamtenernennungs- und -entlassungsrechtes konnte der Reichsstatthalter nach § 1 Abs. 2 RStG. in der Fassung des zweiten G. zur Aenderung des RStG. v. 26. Mai 1933 (RGBl. I S. 293) teilweise der Landesregierung übertragen, die es im Namen des Reiches vorzunehmen hatte. Das bedeutete nur eine dienstliche Entlastung des Statthalters, wobei die Personalpolitik weiterhin in den Händen des Reiches blieb. Denn die Landesregierungen waren abhängig vom Willen des Reiches[16]). Das G. v. 26. V. 1933 bestimmte zwar nichts über die Widerruflichkeit der Uebertragung. Diese war ohne weiteres anzunehmen, zumal durch die Vorschrift der Reichsstatthalter in die Lage versetzt werden sollte, sich dienstlich zu entlasten; auf der anderen Seite mußte er aber auch die Möglichkeit haben, dieses Recht jederzeit selbst auszuüben[17]).

Weiterhin wurde dem Reichsstatthalter das Begnadigungsrecht übertragen, das er im Namen des Reiches ausübte (§ 1 Abs. 1 Ziff. 5 RStG.). Darunter war entsprechend der Auslegung des Art. 49 WRV. der Straferlaß im Einzelfall zu verstehen[18]). Dieses Recht

---

13) Holtz: Das Reichsreformproblem nach Inkrafttreten des Reichsstatthaltergesetzes, i. Reich und Länder 1933 S. 195.

14) Medicus: Zweites Gesetz zur Gleichschaltung der Länder mit dem Reich, in Pfundtner-Neubert: Das neue deutsche Reichsrecht Ia Nr. 3 Anm. 8 zu § 1.

15) A. M. C. Schmitt: Das Reichsstatthaltergesetz, S. 17.

16) So auch Medicus: Zweites Gesetz zur Gleichschaltung der Länder mit dem Reich, in Pfundtner-Neubert: Das neue deutsche Reichsrecht Ia Nr. 3 Anm. 9 zu § 1.

17) So auch Emig: Das Reichsstatthaltergesetz, BayVBl. 1933 S. 246.

18) Anschütz: Die Verfassung des deutschen Reichs, Anm. 1 zu Art. 49. Unter die Begnadigung fiel nicht die Amnestie, d. h. allgemeiner Straferlaß und die Abolition, d. h. Niederschlagung eines anhängigen oder das Ver-

konnte der Reichsstatthalter teilweise der Landesregierung übertragen, die im Namen des Reiches handelte. (§ 1 Abs. 2 RStG. in der Fassung des zweiten G. zur Aenderung des RStG. v. 26. V. 1933).

Neben diesen Rechten, die der Reichsstatthalter auf Grund des RStG. ausübte, standen ihm noch weitere Befugnisse zu, die in verschiedenen Gesetzen geregelt waren. So war ihm das Recht übertragen, Titel, Orden und Ehrenzeichen zu verleihen (§ 2 des G. über Titel, Orden und Ehrenzeichen v. 7. April 1933 (RGBl. I S. 180)). Diese Auszeichnungen wurden nicht mehr von den Ländern, sondern vom Reich verliehen.

Der Reichsstatthalter hatte gemäß der dritten Verordnung zur Durchführung des G. zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 6. Mai 1933 (RGBl. I S. 245) Nr. 4 zu § 7 die Befugnis, auf Vorschlag der Landesregierung die Entlassung von Beamten aus dem Amte, die Versetzung in den Ruhestand auszusprechen.

Er hatte weiterhin das Recht, im Falle öffentlicher Notstände oder einer Bedrohung der öffentlichen Ordnung militärische Hilfe anzufordern[19]).

Schließlich hatte der Reichsstatthalter gemäß Art. 14 Abs. 2, Ziff. 2 des zwischen dem Deutschen Reich und dem Heiligen Stuhl abgeschlossenen Konkordats v. 20. Juli 1933 (in Kraft getreten am 10. IX. 1933 (RGBl. II S. 679)) ein Mitwirkungsrecht bei der Ernennung von Erzbischöfen und Bischöfen, um einer Störung des Verhältnisses von Kirche und Staat vorzubeugen. Nach Art. 16 dieses völkerrechtlichen Vertrags hatten die Bischöfe, bevor sie von ihrer Diözese Besitz ergriffen, in die Hand des Reichsstatthalters einen Treueid zu leisten.

II. Der Reichsstatthalter Unterführer des Reichskanzlers:

1. Sein persönliches Verhältnis zum Reichskanzler.

Der Gedanke der politischen Führung, auf dem der Aufbau unseres heutigen Staates beruht, wurde zum ersten Mal durch das ErmG. v. 24. III. 1933 entscheidend durchgeführt. Der Reichstag wurde weitgehend ausgeschaltet und an Stelle eines verantwortungs-

---

bot eines noch nicht begonnenen Strafverfahrens in einem bestimmten Einzelfall.

19) Art. 1 Ziff. 2 des zweiten G. zur Aenderung des Wehrgesetzes v. 20. Juli 1933 (RGBl. I S. 526) i. V. mit § 17 des Wehrgesetzes v. 23. März 1921.

losen Parlamentarismus trat ein verantwortlicher, autoritärer Führer[20]). Verwirklicht wurde der Führergrundsatz, indem er durch Einsetzung von Reichsstatthaltern dem Reichskanzler als dem politischen Führer des Deutschen Reiches die Möglichkeit gab, seinen Willen in den Ländern durchzusetzen. Die Grundaufgabe des Reichsstatthalters für die Beobachtung der vom Reichskanzler aufgestellten Richtlinien der Politik zu sorgen, bestimmte seine Stellung nach dem RStG.: Der Reichsstatthalter war der Unterführer des Reichskanzlers in den einzelnen Ländern.

Hieraus ergibt sich, daß er ihm zur besonderen Gefolgschaft und Treue verpflichtet war[21]), wie es auch der germanischen Anschauung entsprach. Dieses Vertrauensverhältnis zwischen Reichskanzler und Reichsstatthalter geht auch aus der Tatsache hervor, daß alle Reichsstatthalter außer dem bayerischen zugleich die Stellung eines Gauleiters begleiten, der besonders enge mit dem Führer der Bewegung und des Staates verbunden ist. Den Weisungen und Richtlinien des Reichskanzlers hatte er unbedingt Folge zu leisten. Für seine Handlungen war er nur ihm, dem politischen Führer, verantwortlich, auf dessen Vorschlag er jederzeit abberufen werden konnte. Der Reichsstatthalter hatte nicht allein für die Beobachtung der Reichspolitik in allen Teilen des Reiches zu sorgen, sondern hatte als Unterführer des Reichskanzlers zu bewirken, daß die besonderen Verhältnisse der einzelnen Länder berücksichtigt wurden. Er hatte die berechtigten Wünsche und Anregungen bei dem Führer des Reiches vorzutragen, damit die von diesem aufgestellten Richtlinien in allen Ländern in gerechter Weise durchgeführt werden konnten.

Aus der Art der Stellung des Reichsstatthalters, aus dem ganzen Sinn des RStG. ergibt sich — staatsrechtlich betrachtet — ein dienstliches Abhängigkeitsverhältnis des Reichsstatthalters vom Reichskanzler. Es handelte sich jedoch nicht um eine Ueber- oder Unterordnung im beamtenrechtlichen Sinn, wobei der Reichskanzler der Vorgesetzte des Reichsstatthalters war. Zum Vergleich kann man nicht die Stellung der Reichsminister der WRV. heranziehen; denn diese waren dem Reichskanzler weder über- noch untergeordnet[22]). Sie waren selbständig und nur dem Reichstag verantwortlich (Art. 50, 54, 56 WRV.). Wenn auch nach Art. 56 die Stellung des Reichs-

20) Zschucke: Auf dem Wege zur Verfassung des Dritten Reiches, DJZ. 1933 Sp. 999.
21) Pfundtner: Die neue Stellung des Reiches, S. 22.
22) Anschütz: Die Verfassung des deutschen Reichs, Art. 56.

kanzlers über die der Reichsminister hinausgehoben war, so wurde doch niemals ein Unterordnungsverhältnis geschaffen. Der Reichskanzler hatte lediglich die Verantwortung für die Politik der Reichsregierung, während die Reichsminister ihre Ressorts unter eigener Verantwortung leiteten. Die Abhängigkeit des Reichsstatthalters vom Reichskanzler kam deutlich in einer Rede zum Ausdruck, die der Führer am 6. Juli 1933 auf einer Reichsstatthalterkonferenz hielt, in der er ausführte: „Die Reichsstatthalter haben dafür zu sorgen und sind dem Reichskanzler dafür verantwortlich, daß nicht irgendwelche Organisationen oder Parteistellen sich Regierungsbefugnisse anmaßen, Personen absetzen und Aemter besetzen"[23]). Die Reichsstatthalter waren also Untergebene des Reichskanzlers, jedoch nicht im Sinne des Beamtenrechts[24]). Infolge des engen Verhältnisses von Führer zu Unterführer war eine allgemeine Anweisungsbefugnis der einzelnen Reichsminister ausgeschlossen.

2. Sein Verhältnis zum Reichspräsidenten.

Der Reichspräsident der WRV. war das Oberhaupt des Deutschen Reiches, der das Reich völkerrechtlich vertrat und außerdem noch wichtige staatsrechtliche Befugnisse hatte. Das Amt des Reichspräsidenten erhielt nach der nationalsozialistischen Revolution nur noch Bedeutung durch die Persönlichkeit seines Trägers, der ehrwürdigen Gestalt des Generalfeldmarschalls von Hindenburg. Das Verhältnis des Reichsstatthalters war das gleiche wie zwischen den Reichsministern der WRV. und dem Reichspräsidenten: Der Reichspräsident ernannte und entließ auf Vorschlag des Reichskanzlers die Reichsstatthalter (§ 1 Abs. 1 S. 1 und § 3 Abs. 1 S. 2 RStG.) Diese Regelung entsprach dem Art. 53 WRV. Es bestand also eine staatsrechtliche Ueberordnung des Reichspräsidenten über die Reichsstatthalter. Dienstlich übergeordnet war der Reichspräsident nicht. Denn dies hätte dem Sinn der Einrichtung des Reichsstatthalteramtes widersprochen. Politischer Führer des Reiches war der Reichskanzler, dessen Unterführer die Reichsstatthalter waren.

3. Sein Verhältnis zum Reichsrat.

Der Reichsrat, der Vertreter der deutschen Gliedstaaten, hatte durch das RStG. seine Bedeutung verloren, nachdem er bereits durch

23) V. B. v. 8. VII. 1933 Südd. Ausg./Ausg. A Nr. 189.
24) Koellreutter (Die nationale Revolution und die Reichsreform S. 10) spricht von einer starken Abhängigkeit des Reichsstatthalters vom Führer.

das ErmG. v. 24. III. 1933 weitgehend ausgeschaltet worden war. Nach § 1 Abs. 3 RStG. blieb zwar Art. 63 WRV. unberührt, die Bevollmächtigten zum Reichsrat wurden also nach wie vor von den Landesregierungen ernannt und instruiert; dies erfolgte aber von einer Regierung, die von dem Vertreter des Reiches abhängig war. Demnach konnten die Weisungen der Landesregierungen an die Bevollmächtigten und damit die Beschlüsse des Reichsrats nur im Rahmen der Reichspolitik bleiben, wie sie der Führer vorschrieb. Dazu kam noch, daß der Reichsstatthalter als Unterführer des Reichskanzlers eine viel engere Verbindung zwischen Land und Reich darstellte, als es der Reichsrat jemals gewesen war.

4. Sein Verhältnis zum Landtag und Landesregierung.

Durch die Einsetzung von Reichsstatthaltern als Unterführer des Reichskanzlers hatte sich die Stellung der Landesorgane grundlegend geändert. Der Landtag, der in den Ländern, wie z. B. in Bayern, das oberste Organ war, hatte seinen allmächtigen Einfluß verloren. § 4 RStG. bestimmte, daß Mißtrauensbeschlüsse des Landtags gegen Vorsitzende und Mitglieder von Landesregierungen unzulässig waren. Damit wurde der Länderparlamentarismus mit seinen verhängnisvollen Auswirkungen für das Reich beseitigt. Als mit der Reichstagsauflösung v. 14. X. 1933 zugleich sämtliche Landtage aufgelöst waren und eine Neuwahl nicht mehr zu erfolgen hatte, war das Schicksal der Landtage endgültig besiegelt.

Auch die Stellung der Landesregierung wurde nach dem RStG. eine ganz andere. Sie war nicht mehr vom Landtag abhängig, sondern vom Reichsstatthalter, dem Vertreter der Reichsgewalt. Eine Landesregierung im eigentlichen Sinn, also ein Landesorgan, das zur obersten Leitung des Landes durch Verfassung bestimmt war[25]), gab es nicht. Nach § 1 Abs. 1 Ziff. 1 ernannte und entließ der Reichsstatthalter den Vorsitzenden der Landesregierung und die übrigen Mitglieder. Hierdurch wurde die Landesregierung vom Reich völlig abhängig.

Das Verhältnis zwischen Reichsstatthalter und Landesregierung ergab sich aus dem Führergrundsatz: Dieses Verhältnis wurde getragen von dem Vertrauen zwischen dem Unterführer des Reichskanzlers und den Mitgliedern der Landesregierung[26]). Der Reichs-

25) Sommermann: Der Reichsstatthalter, S. 34.
26) Medicus: Neuordnung von Reich und Ländern, i. Reich und Länder 1933 S. 140.

statthalter hatte die Durchführung der Reichspolitik zu überwachen, er konnte den Landesregierungen entsprechende Anweisungen erteilen. Er hatte jederzeit das Recht über die Tätigkeit der Landesregierung Auskunft zu verlangen, er konnte an den Sitzungen der einzelnen Ministerien teilnehmen, jedoch nicht in die Ressortverwaltung des Landes eingreifen. Seine Tätigkeit blieb auf die Innehaltung der Richtlinien der Reichspolitik beschränkt[27]). Hätte eine Landesregierung einer Anordnung des Reichsstatthalters keine Folge geleistet, dann hätte es in seinem Ermessen gestanden, ob er zunächst auf dem Wege von Verhandlungen seinen Willen durchzusetzen versuchte, oder ob er sofort von seinem schärfsten Mittel, der Entlassung, Gebrauch machte. Ergab es sich in einem bestimmten Fall, daß der Standpunkt der Landesregierung gerechtfertigt war und nicht der Reichspolitik widersprach, dann konnte er als Unterführer diesen bei seinem übergeordneten Führer zur Geltung bringen. Dies entsprach dem Wesen des Führergrundsatzes, dem Verhältnis von Führer zu Unterführer.

III. Der Reichsstatthalter Organ des Reiches.

Der Stellung des Reichsstatthalters als Unterführer des Führers und Reichskanzlers entsprach seine Stellung als Organ des Reiches[28]). Seine ganzen Machtbefugnisse leitete er vom Reiche her. Er wurde vom Reichspräsidenten ernannt und entlassen; er war dem Reichskanzler für die Einhaltung der Reichspolitik verantwortlich. Seine persönliche Stellung bestimmte sich nach dem Reichsministergesetz. Seine Dienstbezüge gingen zu Lasten des Reiches; er führte das Reichssiegel.

Nun hatte das RStG. dem Reichsstatthalter verschiedene Befugnisse übertragen, die als Befugnisse der Landesgewalt bezeichnet wurden. Hieraus suchte man eine Doppelstellung des Reichsstatthalters abzuleiten; ja es wurde sogar die Meinung vertreten, der Reichsstatthalter sei Reichsorgan und zugleich Landesorgan[29]). Dies ist nicht richtig: Das RStG. mußte zwar noch von den Ländern als

27) Holtz: Das Reichsreformproblem nach Inkrafttreten des Reichsstatthaltergesetzes, i. Reich und Länder 1933 S. 195.

28) So auch C. Schmitt: Das Reichsstatthaltergesetz, S. 14; Koellreutter: Die nationale Revolution und das Reichsreformproblem, S. 11; Kratzer: Das zweite Gleichschaltungsgesetz und das bay. Verfassungsrecht, FayVBl. 1933 S. 97; Bilfinger: Das Reichsstatthaltergesetz, DJZ. 1933 Sp. 581.

29) So Gebhard: Ermächtigungsgesetz und Gleichschaltungsgesetze, Bay. VBl. 1933 S. 86.

Hoheitsträgern ausgehen. Es kannte deshalb den Begriff der Landesgewalt, also der Hoheitsgewalt der Länder. Aber einige aus der Landesgewalt erwachsende Befugnisse wurden dem Reichsstatthalter übertragen, der sie im Namen und Auftrag des Reiches ausübte. Es sei hier nochmals betont: Diese Rechte waren keine Befugnisse der Landesgewalt; sie waren keine Landesaufgaben, sondern Reichsaufgaben. Der Reichsstatthalter konnte also keine Landesgewalt ausüben.

Hätte man dem Reichsstatthalter eine Doppelstellung geben wollen, so wäre es ein leichtes gewesen, Organe des Landes, z. B. Staatspräsidenten, mit der Aufgabe zu betrauen, die Richtlinien der Reichspolitik in den einzelnen Ländern durchzuführen. Dies hätte aber bedeutet, daß die Staatspräsidenten nicht so sehr die Interessen des Reiches, als vielmehr die Interessen ihres Landes vertreten hätten. Hierin hätte eine unübersehbare Gefahr für die Einheit des Reiches gelegen. Das wollte das RStG. vermeiden. Der Reichsstatthalter sollte die entscheidende Reichsgewalt in den Ländern darstellen und ausüben. Er konnte daher nur Reichsorgan sein, niemals Organ eines Landes.

IV. Die persönliche Stellung des Reichsstatthalters.

Ein Reichsstatthalter wurde bestellt in allen deutschen Ländern (§ 1 Abs. 1 S. 1 RStG). Ausgenommen war Preußen. Hier übte der Reichskanzler die dem Reichsstatthalter zustehenden Befugnisse aus. (§ 5 Abs. 1 RStG.). Für mehrere Länder, deren jedes weniger als zwei Millionen Einwohner hatte, konnte ein gemeinsamer Reichsstatthalter ernannt werden (§ 2 Abs. 2 RStG.). Gemeinsame Statthalter wurden ernannt: Für Lübeck und die beiden vereinigten Mecklenburg, für Bremen und Oldenburg, Braunschweig und Anhalt, Lippe und Schaumburg-Lippe.

Gemäß § 1 Abs. 1 und § 3 Abs. 1 S. 1 RStG. wurde der Reichsstatthalter auf Vorschlag des Reichskanzlers vom Reichspräsidenten ernannt und konnte jederzeit entlassen werden. Ein Verpflichtung, jeden vom Kanzler Vorgeschlagenen zum Reichsstatthalter zu bestellen, bestand für den Reichspräsidenten nicht, auf der anderen Seite konnte er aber nur einen vom Reichskanzler Vorgeschlagenen ernennen[30]). Die Bestimmung, die das RStG. in § 1 und § 3 traf.

30) Kratzer: Das zweite Gleichschaltungsgesetz und das bay. Verfassungsrecht, BayVBl. 1933 S. 97.

war dem Art. 53 WRV. gleich, wonach auf Vorschlag des Reichskanzlers die Reichsminister ernannt und entlassen wurden. Die jederzeitige Abberufung des Reichsstatthalters war ein Machtmittel der politischen Führung des Reiches und ein Gegenmittel gegen etwaige partikularistischen Verpflichtungen des Reichsstatthalters mit den territorialen Interessen seines Landes[31]). Die Ernennung des Reichsstatthalters erfolgte ursprünglich auf die Dauer einer Landtagsperiode (§ 3 Abs. 1 RStG.). Diese Vorschrift wurde durch das dritte G. zur Aenderung des RStG. v. 14. Oktober 1933 (RGBl. I S. 736) abgeändert, da mit der Auflösung des Reichstags durch die V. v. 14. X. 1933 gemäß § 11 des vorläufigen Gleichschaltungsgesetzes v. 31. III. 1933 auch die Landtage aufgelöst waren und hiermit die Amtsdauer sämtlicher Reichsstatthalter abgelaufen wäre[32]). Der Reichsstatthalter war also auf unbestimmte Zeit ernannt. Ueber seine Vertretung und Wiederernennung enthielt das RStG. keine ausdrückliche Bestimmung, weshalb eine Vertretung und Wiederernennung für zulässig erachtet werden konnte[33]).

Der Reichsstatthalter durfte nicht gleichzeitig Mitglied einer Landesregierung sein (§ 2 Abs. 1 RStG.). Damit sollte eine Unabhängigkeit des Reichsstatthalters gegenüber dem Lande gewahrt bleiben, die zur Durchführung seiner Gleichschaltungsaufgabe erforderlich war[34]). Der Reichsstatthalter sollte aber den Verhältnissen des Landes, an dessen Spitze er gesetzt war, nahestehen[35]). Aus diesem Grunde sollte er dem Lande angehören, dessen „Staatsgewalt" er ausübte (§ 2 Abs. 1 S. 2 RStG.). Zwar handelte es sich hier um eine Sollvorschrift, doch dürfte es im Interesse des Reiches gelegen sein, daß ein Reichsstatthalter, der dem Lande angehörte, als Vertreter der Reichsgewalt die Aufgaben des Reiches erfüllte. Um den politischen Willen des Reiches vollständig durchführen zu können, hatte das RStG. folgerichtig in § 2 Abs. 1 S. 3 angeordnet, daß der Reichsstatthalter als Unterführer des Reichskanzlers seinen Amtssitz am Sitze der Landesregierung habe. Der Amtssitz, den der Reichspräsident für den Reichsstatthalter verschiedener Länder nach § 2 Abs. 2 S. 2 RStG. zu bestimmen hatte,

31) C. Schmitt: Das Reichsstatthaltergesetz, S. 14.

32) Medicus: Drittes Gesetz zur Aenderung des Reichsstatthaltergesetzes v. 14. X. 1933, in Pfundtner-Neubert: Das neue deutsche Reichsrecht Ia Nr. 3 Anm. 1 zu § 1.

33) So auch Medicus: Neuordnung von Reich und Ländern i. Reich u. Länder 1933 S. 140.

34) Siehe Medicus: Neuordnung von Reich und Ländern i. Reich und Länder 1933 S. 140.

35) Medicus, a. a. O., S. 140.

wurde von ihm durch Erlaß v. 18. Juni 1933 (RGBl. I S. 373) bestimmt.

Auf das Amt des Reichsstatthalters fanden nach § 3 Abs. 2 S. 1 RStG. die Vorschriften des RMinG. v. 27. März 1930 (RGBl. I S. 96) sinngemäß Anwendung. Danach stand der Reichsstatthalter in einem öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis besonderer Art zum Reiche. Die Vorschriften des Reichsbeamtengesetzes, des Besoldungsgesetzes, des Beamtenhinterbliebenengesetzes und Unfallfürsorgegesetzes für Beamte fanden auf den Reichsstatthalter ebenfalls keine Anwendung. Er erhielt eine vom Reichspräsidenten vollzogene Urkunde über seine Ernennung[36]), die vom Kanzler gegenzuzeichnen war (vgl. Art. 50 WRV.). Mit der Aushändigung der Ernennungsurkunde begann sein Amtsverhältnis (§ 2 RMinG.). In sinngemäßer Anwendung des RMinG. hatte der Reichsstatthalter bei Uebernahme seines Amtes vor dem Reichspräsidenten folgenden Eid zu leisten: „Ich schwöre: Ich werde meine ganze Kraft für das Wohl des deutschen Volkes einsetzen, die Verfassung und die Gesetze des Reiches wahren, die mir obliegenden Pflichten gewissenhaft erfüllen und meine Geschäfte unparteiig und gerecht gegen jedermann führen, so wahr mir Gott helfe" (§ 3 Abs. 1 RMinG. in der Fassung des G. v. 17. Oktober 1933 [RGBl. I S. 741]).

Die Unvereinbarkeitsvorschriften (Inkompatibilitäten) des § 7 RMinG. galten auch für das Amt des Reichsstatthalters. Er durfte also weder dem Vorstand, Verwaltungsrat oder Aufsichtsrat eines auf Erwerb gerichteten Unternehmens angehören, noch neben seinem Amte eine Beschäftigung berufsmäßig ausüben oder gegen Entgelt als Schiedsrichter tätig sein oder außergerichtliche Gutachten abgeben; er sollte auch nicht zum Amt eines Schöffen oder Geschworenen berufen werden. Ausnahmen jedoch konnte die Reichsregierung, d. h. nach dem Führerprinzip der Reichskanzler zulassen, wenn amtliche Rücksichten nicht entgegenstanden und Interessenkonflikte zwischen der amtlichen und privaten Tätigkeit des Reichsstatthalters nicht zu befürchten waren.

Gemäß § 8 RMinG. war der Reichsstatthalter zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet auch nach Beendigung seines Amtsverhältnisses. Seine Vernehmung als Zeuge oder Sachverständiger bedurfte der Genehmigung der Reichsregierung (§ 9 RMinG.). Ein Dienststrafverfahren gegen den Reichsstatthalter fand ebensowenig statt wie gegen einen Reichsminister (§ 10 RMinG.). Ein Anklagerecht nach

36) Siehe C. Schmitt: Das Reichsstatthaltergesetz, S. 15.

Art. 59 WRV. war praktisch gegenstandslos geworden, da der Reichsstatthalter lediglich dem Reichskanzler verantwortlich war, von dem er als Vertrauensmann erwählt wurde, auf dessen Vorschlag er jederzeit abberufen werden konnte. Der Reichsstatthalter konnte in sinngemäßer Anwendung des § 11 RMinG. jederzeit seine Entlassung verlangen. Nach seinem Rücktritt konnte er vom Reichspräsidenten mit der Fortführung der Geschäfte betraut werden (§ 12 RMinG.). Auch die Vorschriften des § 13 RMinG. fanden Anwendung. Das Amtsverhältnis endigte mit der Aushändigung der vom Reichspräsidenten vollzogenen und vom Reichskanzler gegengezeichneten Urkunde.

Die Bestimmungen des RMinG. über die Besoldung galten ebenfalls für den Reichsstatthalter. Seine Dienstbezüge gingen zu Lasten des Reiches (§ 3 Abs. 2 S. 2 RStG.). Die Amtsbezüge, deren Höhe im RStG. vorbehalten blieb, wurde durch V. v. 1. Juni 1933 (RGBl. I S. 330) so festgesetzt, daß die Reichsstatthalter mit Ausnahme des Reichsstatthalters von Lippe und Schaumburg-Lippe, der die Dienstbezüge eines Staatssekretärs erhielt, das Gehalt eines Reichsministers bezogen. Außerdem wurde ihnen eine Amtswohnung zugewiesen. Soweit dies nicht möglich war, erhielten sie eine Wohnungsentschädigung. Es stand ihnen auch eine Dienstaufwandsentschädigung zu, deren Höhe der Reichshaushaltsplan bestimmte. Da nach § 1 Abs. 1 der V. v. 1. VI. 1933 die Vorschriften der §§ 14 bis 24 des RMinG. entsprechende Anwendung fanden, konnten die Reichsstatthalter bei Unmöglichkeit der Verlegung des eigenen Hausstandes nach dem Amtssitz für die Dauer seiner Fortführung am bisherigen Wohnort eine Entschädigung erhalten; es konnte ihnen eine Umzugsentschädigung gewährt werden, Tagegelder und Entschädigung für Reisekosten. Sie erhielten ein Ruhegehalt und Uebergangsgelder von dem Zeitpunkt ab, in dem ihre Amtsbezüge aufhörten. Nach dem Tod eines Reichsstatthalters standen seinen Hinterbliebenen für die folgenden drei Monate noch die vollen Amtsbezüge und sodann die Hinterbliebenenbezüge zu.

Der Reichsstatthalter führte nach dem 6. Erlaß über die Dienstsiegel v. 11. Mai 1933 (RGBl. I S. 261) das Reichssiegel. Bei feierlichen Bekundungen sowie bei Bestallungen wandte er das große Reichssiegel an.

Für die Reichsminister galten außer den in § 1 Abs. 2 RMinG. aufgeführten Gesetzen alle übrigen Vorschriften der Beamten. Demnach waren die Reichsminister und damit die Reichsstatthalter Be-

amte im Sinne anderer Gesetze[37]). Der Reichsstatthalter war und ist auch heute infolgedessen Beamter im Sinne des StGB. § 359 versteht unter Beamte alle im Dienste des Reiches angestellte Personen. Dazu gehört nicht nur der in einem öffentlich-rechtlichen Dienstgewaltverhältnis stehende Beamte im staatsrechtlichen Sinne, sondern alle angestellte Personen, die Verrichtungen öffentlich-rechtlicher Art vorzunehmen haben[38]). Eine Anstellung war bei dem Reichsstatthalter gegeben: er wurde vom Reichspräsidenten ernannt und übte öffentlich-rechtliche Befugnisse aus. Demgemäß fiel der Reichsstatthalter unter die besonderen Strafbestimmungen der §§ 331 ff. des StGB. Keinen erhöhten strafrechtlichen Schutz erhielt er nach der Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutz von Volk und Staat v. 28. Februar 1933 (RGBl. I S. 83). Nach § 5 dieser V. wird bestraft mit Zuchthaus oder mit dem Tode, wer es unternimmt, den Reichspräsidenten oder ein Mitglied oder einen Kommissar der Reichsregierung oder einer Landesregierung zu töten, oder wer zu einer solchen Tötung auffordert, sich erbietet, ein solches Erbieten annimmt, oder eine solche Tötung mit einem anderen verabredet. Die Reichsstatthalter waren weder Mitglieder der Reichsregierung — das RMinG. fand nur sinngemäß Anwendung — noch einer Landesregierung (§ 2 Abs. 1 S. 1 RStG.[39]). Sie waren auch nicht als Kommissare der Reichsregierung zu betrachten; denn diese wurden eingesetzt, um eine Landesregierung zu ersetzen oder um Einzelaufgaben der Reichsregierung zu erledigen. Auch nicht als Kommissare waren sie anzusehen, die vom Reichspräsidenten gemäß Art. 48 WRV. bestellt wurden(diese fielen unter § 5 der V.). Die Stellung und der Aufgabenbereich des Reichsstatthalters war ganz verschieden; er war der ständige Vertreter der Reichsgewalt zur Aufrechterhaltung der Einheit des Reiches[40]). Dagegen ist der Reichsstatthalter als leitende Persönlichkeit des Staates besonders geschützt gegen gehässige, hetzerische oder von niedriger Gesinnung zeugende Aeußerungen, die sich gegen seine Persönlichkeit, gegen seine Anordnungen oder die von ihm geschaffenen Einrichtungen richten[41]).

---

37) siehe Abraham: Reichsministergesetz Anm. 4 zu § 1.

38) Staudinger: Strafgesetzbuch für das deutsche Reich, Anm. zu § 359.

39) siehe dagegen § 4 RStG. v. 30. I. 1935!

40) Im einzelnen Ittlinger: Der strafrechtliche Schutz des Reichspräsidenten, der Regierungsmitglieder und Reichsstatthalter, DJZ. 1933 Sp. 770/71; A. M Sommermann: Der Reichsstatthalter, S. 23.

41) § 2 des G. gegen heimtückische Angriffe auf Staat und Partei und zum Schutz der Parteiuniformen v. 20. Dez. 1934 (RGBl. I S. 1269) i. V. mit

Der Begriff des Beamten nach dem StGB. ist auch in der StPO. anwendbar. Demgemäß sind die Reichsstatthalter auch heute Beamte im Sinne der StPO.; desgleichen sind sie Beamte der ZPO., da der Begriff des Beamten nach § 359 StGB. in der ZPO. entsprechende Anwendung findet[41a]). Der Reichsstatthalter war und ist auch heute Beamter im Sinne der Haftungsvorschriften nach § 839 BGB. und Art. 131 WRV. Der Begriff des Beamten ist nach Art. 131 sehr weit gefaßt. Als Beamter hat jede Person zu gelten, die der Staat mit der Ausübung öffentlicher Gewalt betraut hat[42]). Dem steht keineswegs § 4 des Reichsgesetzes zur Aenderung von Vorschriften auf dem Gebiete des allgemeinen Beamten-, des Besoldungs- und des Versorgungsrechts v. 30. Juni 1933 (RGBl. I S. 433) entgegen; denn in Kap. II § 3 dieses G. ist nur der Begriff des Beamten im Sinne des neuen Reichsgesetzes geregelt, nicht aber im Sinne anderer Gesetze[43]).

Wenn auch das RMinG. auf das Amt des Reichsstatthalters sinngemäß Anwendung fand, so bestanden doch wesentliche Unterschiede zwischen dem Reichsstatthalter und dem Reichsminister der WRV. Der Aufgabenbereich des Reichsministers war beschränkt auf seinen Geschäftszweig und mußte sich innerhalb der Richtlinien des Reichskanzlers bewegen. Die Rechte des Reichsstatthalters waren dagegen viel weitgehender. Sie erstreckten sich auf alle Gebiete der Regierung und Verwaltung eines Landes. Auch die Richtlinienbestimmung des Reichskanzlers bedeutete etwas anderes als im Weimarer Staat. Der Reichsstatthalter hatte nicht nur die Richtlinien des Reichskanzlers zu befolgen, sondern vor allem dafür zu sorgen, daß sie von der Landesregierung eingehalten wurden.

---

der zweiten V. zur Durchführung dieses Gesetzes vom 22. Februar 1935 (RGBl. I S. 276).

41a) Baumbach: Zivilprozeßordnung Anm. 2 zu § 376 ZPO.

42) siehe Anschütz: Die Verfassung des deutschen Reichs, Anm. 4 u. 5 zu Art. 131.

43) siehe Wichert: Beamtenreichsrecht, Anm. zu § 4.

2. Abschnitt:

Der Reichsstatthalter nach dem Gesetz über den Neuaufbau des Reiches vom 30. Januar und nach dem Gesetz über das Staatsoberhaupt des Reiches vom 1. August 1934.

I. Die staatsrechtliche Lage nach dem Neuaufbaugesetz.

Das NaufbG. v. 30. Januar 1934 (RGBl. I S. 75), hat nicht nur die im ersten Jahre nationalsozialistischer Staatsführung geschaffenen tatsächlichen Verhältnisse in eine staatsrechtliche Form gebracht, sondern bildet darüber hinaus die Grundlage zur Fortsetzung der nationalsozialistischen Revolution[44]). Dieses Gesetz bedeutet den Abschluß einer tausendjährigen Entwicklung: Deutschland ist ein nationaler Einheitsstaat geworden.

Die durch Art. 1 NaufbG. angeordnete Aufhebung der Volksvertretungen der Länder sanktioniert staatsrechtlich einen bereits bestehenden Zustand[45]). Denn auf Grund der Anweisung des Reichsministers des Innern v. 14. X. 1934 an die Reichsstatthalter von der Ausschreibung neuer Landtagswahlen abzusehen, waren die Landtage bereits fortgefallen.

Durch den Uebergang sämtlicher Hoheitsrechte auf das Reich (Art. 2 Abs. 1 NAufbG.) wurden die Länder, die bereits durch das RStG. v. 7. IV. 1933 ihre Eigenstaatlichkeit verloren hatten, Provinzen des Reiches. Die logische Folge des Untergangs der Länder als Hoheitsträger war die in Art. 2 Abs. 2 NAufbG. ausgesprochene Unterstellung der Landesregierung unter die Reichsregierung. Damit tritt die Reichsregierung gegenüber den Landesregierungen in ein Vorgesetztenverhältnis, das die Landesregierung zum Gehorsam verpflichtet[46]). Die Landesregierungen sind nunmehr unmittelbare Reichsbehörden (Reichsbehörden neuer Art), die im Namen des Reiches ihre Tätigkeit ausüben. Sie unterstehen der unbeschränkten Einwirkungsmöglichkeit der Reichsregierung[47]). Die Anweisungsgewalt erstreckt sich auf alle Gebiete des staatlichen Lebens, auf Gesetzgebung und Verwaltung; ja sogar auf privatrechtlichem (fiskalischem) Gebiet ist das Anweisungsrecht gegeben.

---

44) Pfundtner: Das Gesetz über den Neuaufbau des Reichs, in Pfundtner-Neubert: Das neue deutsche Reichsrecht Ia Nr. 14 Einführung.

45) Pfundtner: Das Gesetz über den Neuaufbau des Reichs, in Pfundtner-Neubert: Das neue deutsche Reichsrecht Ia Nr. 14 Anm. 1 zu Art. 1.

46) Nicolai: Zum Gesetz über den Neuaufbau des Reichs, DJZ. 1934 Sp. 236.

47) Nicolai: Der Neuaufbau des Reiches nach dem Reichsreformgesetz vom 30. I. 1934, S. 64.

Unter „Reichsregierung" ist nicht nur die Reichsregierung als Ganzes zu verstehen, sondern auch der für den Landesminister oder die oberste Landesbehörde jeweils zuständige Reichsfachminister[48]). Dies wird durch die erste NAufbV. v. 2. Februar 1934 (RGBl. I S. 81) in § 4 ausdrücklich klargestellt, wonach die oberste Landesbehörde, d. h. nicht nur jeder Landesminister, sondern auch jede andere bisher als oberste Landesbehörde geltende Dienststelle[49]), im Rahmen ihres Aufgabenbereichs den Anordnungen der zuständigen Reichsminister Folge zu leisten hat. Dadurch hat der Reichsminister volle Befehlsgewalt gegenüber allen innerhalb seines Geschäftsbereichs tätig werdenden Landesbehörden erhalten. Durch die Unterstellung der obersten Landesbehörden wurde jedoch keine neue Reichsmittelinstanz geschaffen. Denn die Hinzufügung einer neuen Instanz hätte keine Vereinfachung der Verwaltung bedeutet[50]). Die Reichsminister sind aber berechtigt, auf Beschwerden tätig zu werden und zur Abstellung etwaiger Mängel Anweisungen zu erteilen[51]).

II. Der Reichsstatthalter Reichsbehörde, Unterbehörde des Reichsministers des Innern.

Der Uebergang sämtlicher Hoheitsrechte auf das Reich und die völlige Unterstellung der Landesregierungen unter die Reichsregierung mußte zwangsläufig auch eine Veränderung der Stellung des Reichsstatthalters zur Folge haben. Denn mit der Unterstellung der Landesregierungen unter die Reichsregierung konnten Anweisungen der Reichsminister an die Landesbehörden mit Anforderungen und Anregungen, die die Reichsstatthalter den Landesregierungen gaben, in Widerspruch geraten. Aus diesem Grunde mußte klargestellt werden, daß die Anweisungen der Reichsminister denen der Reichsstatthalter vorgingen[52]). Um nun eine einheitliche Durchführung

48) Pfundtner: in Pfundtner-Neubert: Das neue deutsche Reichsrecht Ia Nr. 14 Anm. 4 zu Art. 2 NAufbG.

49) Medicus: Erste Verordnung über den Neuaufbau des Reichs in Pfundtner-Neubert: Das neue deutsche Reichsrecht Ia Nr. 14 Anm. 1 zu § 4.

50) Medicus: Der Neuaufbau des Reichs i. ArchOeffR. 1934 Bd. 25 NF. S. 70.

51) Pfundtner, a. a. O., Anm. 5 zu Art. 2; Nicolai: Der Neuaufbau des Reiches nach dem Reichsreformgesetz, S. 65.

52) siehe Nicolai: Zum Gesetz über den Neuaufbau des Reiches, DJZ. 1934 Sp. 236.

der gesamten Reichspolitik und der Verwaltung sicherzustellen, war es erforderlich, die Reichsstatthalter ebenso wie die Landesregierungen in ein Unterstellungsverhältnis zur Reichsregierung zu bringen[53]). Da die Tätigkeit der Reichsstatthalter nach dem NAufbG. im wesentlichen auf dem Gebiet der Verwaltung lag, wurde die Dienstaufsicht über die Reichsstatthalter nicht den einzelnen Reichsministern, sondern dem hierfür zuständigen Reichsminister des Innern übertragen (Art. 3 NAufbG.[54]). Während nach dem RStG. v. 7. IV. 1933 die Reichsstatthalter als Unterführer des Reichskanzlers ihm allein unterstanden, war nach dem NAufbG. der Reichsinnenminister der unmittelbare Dienstvorgesetzte des Reichsstatthalters[55]). Der Reichsinnenminister hatte mithin das Recht, dem Reichsstatthalter Anweisungen allgemeiner Art und im Einzelfall zu erteilen; er konnte Maßnahmen aufheben und abändern[56]). Daraus geht hervor, daß die Reichsstatthalter auch den Anordnungen nachzukommen hatten, die der Reichsinnenminister den Landesregierungen gab. Die Dienstaufsicht des Reichsministers des Innern war demnach eine unbeschränkte Anweisungsbefugnis; er stand zu dem Reichsstatthalter in einem Vorgesetztenverhältnis und hatte Kontrollbefugnis, wie sie die vorgesetzte Behörde gegenüber einer unterstellten Behörde hatte[57]). Der Reichsstatthalter war nach dem NAufbG. in den Organismus der Reichsverwaltung eingegliedert worden: er war Reichsbehörde und zwar Unterbehörde des Reichsinnenministers. Er wurde aus diesem Grunde nur noch im Rahmen und in der Zielsetzung seines Vorgesetzten tätig; er handelte nicht mehr als Unterführer im wesentlichen frei, sondern war abhängig von einer übergeordneten Behörde, deren Weisungsgewalt er unterworfen war.

Gleichwohl hatten die Reichsstatthalter in den Ländern, die nach dem NAufbG. Provinzen geworden sind, ihre wichtige Stellung behalten: Sie waren immer noch die ständigen Vertreter der Reichs-

53) Nicolai: Der Neuaufbau des Reiches nach dem Reichsreformgesetz vom 30. I. 1934 S. 69.

54) Pfundtner: Das Gesetz über den Neuaufbau des Reiches, in Pfundtner-Neubert: Das neue deutsche Reichsrecht Ia Nr. 14 Anm. 3 zu Art. 3; derselbe: Ein Führer! Ein Volk! Ein Reich!, in RVBl. 1934 S. 90.

55) So auch Nicolai: Der Neuaufbau des Reiches nach dem Reichsreformgesetz vom 30. I. 1934 S. 68/69; derselbe: Zum Gesetz über den Neuaufbau des Reiches, DJZ. 1934 Sp. 236; Emig: Das neue Reichsstatthaltergesetz, DVBl. 1935 S. 231.

56) siehe die Rundfunkrede von Dr. Frick, gehalten am 30. I. 1934, abgedr. bei Nicolai, a. a. O., S. 29.

57) Nicolai: Der Neuaufbau des Reiches nach dem Reichsreformgesetz vom 30. I. 1934 S. 69.

gewalt in den einzelnen Ländern (Provinzen), die die Einheit des Reiches zu gewährleisten hatten. Dies kommt am klarsten zum Ausdruck in einer Ansprache, die der Führer auf einer Konferenz der Reichsstatthalter in der Reichskanzlei am 22. März 1934 hielt: „Die Reichsstatthalter sind die Träger des Willens der obersten Führung des Reiches, Hoheitsträger der nationalsozialistischen Idee und Sachwalter des Nationalsozialismus“[58]). Unzutreffend sind die Ausführungen von C. Schmitt, die er im V. B. v. 1. Februar 1934[59]) über das Wesen des Statthalters gemacht hat. Als das Wesensmerkmal eines „Statthalters“ ist es nicht anzusehen, daß er demjenigen, den er repräsentiert, unmittelbar unterstellt ist. Entscheidend ist vielmehr, daß der Statthalter in den einzelnen Teilgebieten des Reiches die Reichsgewalt zu vertreten hat zum Zwecke der Sicherung der Reichseinheit. Ueberdies sind die Reichsminister im nationalsozialistischen Staat nur Ausführungsorgane des Reichsführers, auf dessen Anweisung sie tätig werden. Somit sind die Anordnungen, die der Reichsinnenminister den Reichsstatthaltern zu geben hatte, nur der Vollzug des Führerwillens.

III. Die persönliche Stellung des Reichsstatthalters.

Das NAufbG. v. 30. I. 1934 hat keine gesetzliche Regelung der Stellung und Aufgaben des Reichsstatthalters vorgenommen, wie es sich aus der neuen staatsrechtlichen Lage ergeben hatte. Die Gründe waren wohl die, daß man zunächst eine verwaltungsmäßige Weiterentwicklung des Einheitsstaates abwarten wollte. Die materiellen Bestimmungen des RStG. blieben insoweit bestehen, als sie mit der neuen Regelung des NAufbG. und der hierzu ergangenen Durchführungsverordnungen in Einklang standen.

Der Reichsstatthalter war nach dem NAufbG. Reichsbehörde, Unterbehörde des Reichsministers des Innern, geworden. Trotzdem war er kein Beamter im Sinne des neuen Beamtenrechts. Er stand zwar zum Reichsinnenminister in einem öffentlich-rechtlichen Gewaltverhältnis, das ihm eine besondere Gehorsams-, Treu- und Dienstpflicht dem Vorgesetzten gegenüber auferlegt[60]), das Beam-

58) Frankfurter Zeitung v. 23. März 1934 Nr. 150.

59) Abgedr. bei Nicolai: Der Neuaufbau des Reiches nach dem Reichsreformgesetz vom 30. I. 1934 S. 70.

60) § 3 Abs. 1 S. 1 des G. zur Aenderung von Vorschriften auf dem Gebiete des allgemeinen Beamten-, des Besoldungs- und des Versorgungsrechts v. 30. VI. 1933 (RGBl. I S. 473).

tenverhältnis wird aber allein begründet in der zwingend vorgeschriebenen Form, nämlich durch Aushändigung einer Urkunde, in der die Worte „unter Berufung in das Beamtenverhältnis" enthalten sein müssen. Die Aushändigung hat also konstitutive Wirkung. Im Gegensatz hierzu hatte die Urkunde, die den Reichsbeamten nach § 4 Abs. 1 des Reichsbeamtengesetzes v. 31. III. 1873 (RGBl. S. 61) bei der Anstellung auszuhändigen war, lediglich deklaratorische Bedeutung[61]). Die Ausübung hoheitlicher Befugnisse allein verleiht nach dem neuen Beamtenrecht noch keine Beamteneigenschaft; das Beamtenverhältnis wird vielmehr von ganz bestimmten Formerfordernissen abhängig gemacht[62]). Da das NAufbG. hierüber keine Bestimmungen enthielt, war der Reichsstatthalter kein Beamter im Sinne des neuen Beamtenrechts, jedoch Beamter im Sinne anderer Gesetze[63]). Ueberdies bestand ein wesentlicher Unterschied zwischen dem Unterstellungsverhältnis des Reichsstatthalters und dem Beamtenverhältnis im allgemeinen. Art. 3 NAufbG. sprach lediglich von einer „Dienstaufsicht" des Reichsinnenministers. Dies bedeutete, daß die Aufsicht sich nicht auf nichtdienstliche Handlungen erstreckte, die der Reichsstatthalter in seiner Eigenschaft als Gauleiter oder als Privatmann vornahm[64]). Außerdem stand dem Reichsinnenminister keine Disziplinargewalt zu. Die Ernennung und Abberufung des Reichsstatthalters erfolgte auch nach dem NAufbG. nach den Vorschriften des RStG. v. 7. IV. 1933. Es konnte also nur der Reichspräsident auf Vorschlag des Reichskanzlers den Reichsstatthalter absetzen[65]).

Aus dieser Betrachtung ergibt sich, daß die Reichsstatthalter nach dem NAufbG. keine ministerähnliche Stellung hatten, daß ihre Stellung vielmehr der eines Beamten sehr nahe kam. Da jedoch über die persönliche Stellung des Reichsstatthalters keine neue Regelung vorgenommen wurde, galten nach wie vor die entsprechenden Bestimmungen des RStG. vom 7. IV. 1933 [66]).

---

61) siehe Fischbach: Das Reichsbeamtengesetz, Anm. zu § 4.
62) siehe Wichert: Beamtenreichsrecht, S. 64.
63) Hierzu meine Ausführung über die persönliche Stellung des Reichsstatthalters nach dem RStG. v. 7. IV. 1933 S. 43 ff.
64) Nicolai: Der Neuaufbau des Reiches nach dem Reichsreformgesetz vom 30. I. 1934 S. 69.
65) So auch Nicolai, a. a. O., S. 69.
66) siehe die persönliche Stellung des Reichsstatthalters nach dem Gesetz vom 7. IV. 1933.

IV. Der Reichsstatthalter nach dem Staatsoberhauptgesetz.

Das Gesetz über das Staatsoberhaupt des Deutschen Reichs v. 1. August 1934 (RGBl. I S. 747), das das Amt des Reichspräsidenten mit dem des Reichskanzlers vereinigte, bedeutet die Verwirklichung des Führergedankens: die gesamte Staatsgewalt ist in der Hand einer Persönlichkeit zusammengefaßt. Das Gesetz stellt die grundsätzliche Regelung der Staatsführung im Deutschen Reich dar; es brachte jedoch keine Veränderung der staatsrechtlichen Stellung des Reichsstatthalters[67]). Alle Rechte, die der Reichspräsident bisher ausübte, stehen nunmehr dem Führer und Reichskanzler zu. Damit ist die Bestimmung des § 1 Abs. 1 S. 1 und § 3 Abs. 1 S. 2 RStG. weggefallen, wonach der Reichspräsident auf Vorschlag des Reichskanzlers den Reichsstatthalter ernannt und entlassen hat. Die Entscheidung über die Auswahl und Abberufung eines Reichsstatthalters liegt allein bei dem Führer des Deutschen Reiches. Ein Vorschlagsrecht gibt es nicht. Demzufolge leistet der Reichsstatthalter nur ihm den persönlichen Eid, der folgenden Wortlaut hat: „Ich schwöre: Ich werde dem Führer des Deutschen Reichs und Volkes Adolf Hitler treu und gehorsam sein, meine ganze Kraft für das Wohl des deutschen Volkes einsetzen, die Gesetze wahren, die mir obliegenden Pflichten gewissenhaft erfüllen und meine Geschäfte unparteiig und gerecht gegen jedermann führen, so wahr mir Gott helfe"[68]).

V. Der Tätigkeitsbereich des Reichsstatthalters:

1. Seine allgemeine politische Aufgabe.

Infolge der durch das NAufbG. geschaffenen neuen Rechtslage war auch der Tätigkeitsbereich der Reichsstatthalter einem grundlegenden Wandel unterworfen. Ihre Gleichschaltungsaufgabe war mit dem Uebergang sämtlicher Hoheitsrechte der Länder auf das Reich weggefallen. Es gab nach dem NAufbG. keinen eigenen, selbständigen Willen der Länder mehr; es gab also auch keine Regierungstätigkeit der Länder, die der Staatsführung des Reiches hätte

67) So auch Emig: Das neue Reichsstatthaltergesetz, DVBl. 1935 S. 231.
68) § 1 des G. über den Eid der Reichsminister und der Mitglieder der Landesregierung v. 16. Oktober 1934 (RGBl. I S. 973) i. V. mit § 3 Abs. 2 S. 1 RStG v. 7. April 1933; siehe hierzu Höhndorf: Die Bedeutung des politischen Eides in der Gegenwart, Deutsches Recht 1934, S. 431 ff.

entgegengesetzt sein können. Außerdem konnte die Reichsregierung nach Art. 2 Abs. 2 NAufbG. i. V. mit § 4 der ersten NAufbV. v. 2. II. 1934 ihren Einfluß in den Ländern unmittelbar geltend machen, während sie nach dem RStG v. 7. IV. 1933 keine allgemeine Anweisungsbefugnis den Ländern gegenüber hatte. Sie konnte ihre Anordnungen unmittelbar an die Landesbehörden, d. h. an den zuständigen Fachminister, leiten; sie konnte jedoch auch durch Vermittlung des Reichsinnenministers sich der Mitwirkung der Reichsstatthalter bedienen[69]). Der Führer und Reichskanzler hatte somit die Möglichkeit, seine Richtlinien auf zwei Wegen den Ländern mitzuteilen, einmal über die Reichsstatthalter und dann über die Reichsminister.

Wenn auch die obersten Reichsbehörden jederzeit eine unmittelbare Einwirkungsmöglichkeit auf die Landesbehörden hatten, so war doch die allgemeine politische Aufgabe der Reichsstatthalter nicht gegenstandslos geworden[70]). Das Hauptgewicht der Grundaufgabe des Reichsstatthalters lag nach dem NAufbG. nicht mehr auf der Gleichschaltung der Länder mit dem Reich, sondern auf der Ueberwachung der Reichspolitik in den Ländern. Der Reichsstatthalter konnte als Reichsbehörde, die ihren Sitz in dem Lande selbst hatte, infolge der örtlichen Kenntnis und Beobachtung der Verhältnisse viel besser darüber wachen, daß die Ziele der Staatsführung[71]) innerhalb der Landesbehörden voll und ganz durchgeführt wurden, als dies von dem Sitze der Reichsregierung möglich war. Dazu kam noch, daß die Aufgabe des Reichsstatthalters alle Landesbehörden umfaßte, während der einzelne Reichsminister lediglich den für seinen Geschäftsbereich zuständigen Landesbehörden Anweisungen erteilen konnte. Das ist sehr wesentlich, da die Verwaltung der Länder nur nach einheitlichen Richtlinien geschehen kann[72]).

2. Seine Einzelbefugnisse.

Ebenso wie die Grundaufgabe hatten auch die Einzelbefugnisse des Reichsstatthalters eine wesentliche Aenderung erfahren. Seine Rechte, die ehedem Hoheitsrechte der Länder waren, nach Erlaß des RStG. einem Reichsorgan zustanden und damit Reichsaufgaben

69) Medicus: Der Neubau des Reiches, i. ArchOeffR. Bd. 25 NF. S. 77.
70) So auch Emig: Das neue Reichsstatthaltergesetz, DVBl. 1935 S. 231; Pfundtner: Ein Führer! Ein Volk! Ein Reich!, RUPrVBl. 1934 S. 90.
71) Diese Werte sind dem § 109 DGO. vom 30. I. 1935 (RGBl. I S. 49) entnommen.
72) Hoche: Zum Gesetz über den Neuaufbau des Reichs, Beamten-Jahrbuch 1934 S. 54.

geworden waren, sind nach dem NAufbG. Ausfluß der Reichsgewalt. Seine Befugnisse leitete der Reichsstatthalter aus der Uebertragung von Seiten des Reiches ab, im übrigen beruhten sie immer noch auf dem RStG. v. 7. IV. 1933[73]). Fortgefallen war infolge der Aufhebung der Volksvertretungen der Länder das Recht der Landtagsauflösung und der Anordnung von Neuwahlen.

Das Recht der Ernennung und Entlassung des Vorsitzenden der Landesregierung und auf dessen Vorschlag der übrigen Mitglieder der Landesregierung, das auf § 1 Abs. 1 Ziff. 1 des RStG. beruhte, war dem Reichsstatthalter verblieben. Während jedoch nach diesem Gesetz die Landesregierungen nur dem Reichsstatthalter, dem Unterführer des Reichskanzlers, unterstanden hatten, und dadurch in das Reich eingegliedert waren, waren sie nach dem NAufbG. (Art. 2 Abs. 2) der Reichsregierung, d. h. den einzelnen Reichsfachministern, unterstellt, deren Anweisungsgewalt sie unterworfen waren. Konnten aber die Reichsminister ihre Anordnungen bei den obersten Landesbehörden nicht durchsetzen, dann hatten sie keine Möglichkeit, durch irgendwelche Maßnahmen, z. B. durch Absetzung, unmittelbar einzugreifen. Sie mußten sich in diesem Falle an den Reichsstatthalter wenden, der dann den Vorsitzenden oder einzelne Mitglieder abberufen konnte[74]) Eine Anweisung konnte jedoch nur der Reichsinnenminister, dessen Dienstaufsicht der Reichsstatthalter unterstellt war, erteilen. Unrichtig war die Anschauung, die Entlassung der Landesregierung allgemein von der Zustimmung der Reichsregierung abhängig zu machen[75]). Denn aus der Dienstaufsicht des Reichsinnenministers oder der Anweisungsbefugnis der Reichsminister gegenüber den Landesregierungen ergibt sich nicht, daß der Reichsstatthalter bei der Ausübung seines Ernennungs- und Entlassungsrechts der Zustimmung der einzelnen Reichsminister bedurfte.

Das Ausfertigungs- und Verkündungsrecht leitete der Reichsstatthalter auch nach dem NAufbG. aus dem RStG. v. 7. IV. 1933 her[76]).

---

73) So auch Pfundtner: Das Gesetz über den Neuaufbau des Reichs, in Pfundtner-Neubert: Das neue deutsche Reichsrecht Ia Nr. 14 Anm. 1 zu Art. 3; A. M. Nicolai: Der Neubau des Reiches nach dem Reichsreformgesetz vom 30. I. 1934 S. 68.

74) Wider: Das Reichsstatthaltergesetz, Zeitschrift für die freiwillige Gerichtsbarkeit u. die Gemeindeverwaltung in Württemberg 1935 S. 130.

75) So Pfundtner: Das Gesetz über den Neuaufbau des Reiches, in Pfundtner-Neubert: Das neue deutsche Reichsrecht Ia Nr. 14 Anm. 1 zu Art. 3.

Die Landesgesetze waren nach dem Uebergang der Gesetzgebungsgewalt auf das Reich keine mittelbare, sondern unmittelbare Reichsgesetze. Sie waren nicht mehr „Gesetze" im hergebrachten Sinne, die vom Organ der Legislative des Staates ausging, dem Organ, das zur Normsetzung an höchster Stelle berufen war. Sie waren sachlich Rechtsverordnungen eigener Art, die von Unterbehörden (Landesregierungen) gemäß der ihnen vom Gesetzgeber des Staates übertragenen Normsetzungsgewalt als gebietsbeschränktes Reichsrecht für eine Provinz erlassen werden konnten. Die Ausfertigung und Verkündung dieser Gesetze durch den Reichsstatthalter war eingeschränkt durch die Bestimmung des § 3 Abs. 1 der ersten NAufbV. v. 2. II. 1934, wonach Landesgesetze der Zustimmung des zuständigen Reichsministers bedurften. Da der Reichsstatthalter, wie bereits erwähnt, sowohl ein formelles als auch ein materielles Prüfungsrecht hatte, hatte er die von der Landesregierung beschlossenen Gesetze bei dem zuständigen Reichsminister vorzulegen, um seine Zustimmung einzuholen; es war jedoch auch möglich, daß er die Landesregierung die Vorlage machen ließ[77]). Hatte der zuständige Reichsminister seine Zustimmung gegeben, dann mußte der Reichsstatthalter das Gesetz ausfertigen und verkünden. Denn durch die Zustimmung war die Frage, ob es in Einklang mit der Reichspolitik stand, bereits geprüft; daran war der Reichsstatthalter gebunden. Fehlte die Zustimmung des Reichsministers, dann war das Gesetz ungültig[78]). Um dies zu vermeiden und um den Gerichten ein Nachprüfungsrecht zu ersparen[79]), wurde die Zustimmung der Reichsregierung durch eine Verkündungsformel zum Ausdruck gebracht: „Im Namen des Reichs verkünde ich hiermit das vorstehende Gesetz, dem die Reichsregierung ihre Zustimmung erteilt hat"[80]). Der Vermerk der Zustimmung hatte jedoch nur deklaratorische Bedeutung, keine konstitutive! Er zeigte jedoch dem Richter, daß die notwendigen Formen bei der Erlassung des Gesetzes eingehalten worden sind.

---

76) So auch Pfundtner: Das Gesetz über den Neuaufbau des Reichs, in Pfundtner-Neubert: Das neue deutsche Reichsrecht Ia Nr. 14 Anm. 3 zu Art. 2; Medicus: Der Neubau des Reiches, in ArchOeffR. Bd. 25 NF. S. 69.

77) Nicolai: Der Neuaufbau des Reiches nach dem Reichsreformgesetz vom 30. I. 1934 S. 51/52.

78) So auch Nicolai: Der Neuaufbau des Reiches nach dem Reichsreformgesetz vom 30. I. 1934 S. 50.

79) Nicolai, a. a. O., S. 51.

80) Mitgeteilt von Nicolai, a. a. O., S. 51.

Das Recht der Ernennung und Entlassung der unmittelbaren Staatsbeamten und Richter leitete der Reichsstatthalter nicht mehr aus dem RStG. v. 7. IV. 1933 her, sondern wurde ihm durch Erlaß des Reichspräsidenten v. 3. Februar 1934 (RGBl. S. 81) übertragen[81]). Die Landesbeamten waren nach dem NAufbG. unmittelbare Reichsbeamte geworden, wenn auch für ihre beamtenrechtliche Stellung noch das frühere Landesrecht maßgebend ist[82]). Dies beweist auch die Bestimmung des § 5 Abs. 1 der ersten NAufbV. wonach „Landesbeamte" in den Reichsdienst, Reichsbeamte in den „Landesdienst" versetzt werden konnten. Die Ernennung und Entlassung der Landesbeamten erfolgte, wie bisher, erst auf Vorschlag der Landesregierung. Der Reichsstatthalter war daran nicht gebunden; er konnte den Vorschlag ablehnen. Doch konnte er auf Grund der Anweisungsgewalt des Reichsinnenministers zu einer Ernennung und Entlassung gezwungen werden. Da die Ausübung des Ernennungs- und Entlassungsrechts den Reichsstatthaltern nach Maßgabe ihrer bisherigen Befugnisse übertragen war, konnten sie die Ausübung dieses Rechts teilweise den Landesregierungen weiterübertragen.

Auch das Begnadigungsrecht stand den Reichsstatthaltern nicht mehr auf Grund des RStG. v. 7. IV. 1933 zu, sondern wurde ihnen durch Erlaß des Reichspräsidenten v. 3. Februar 1934 (RGBl. I S. 82) mit gewissen Einschränkungen zur Ausübung nach Maßgabe ihrer bisherigen Befugnisse übertragen[83]). Danach behielt sich der Reichspräsident dieses Recht vor bei strafbaren Handlungen, die Soldaten und Wehrmachtsbeamten während ihrer Zugehörigkeit zur alten oder neuen Wehrmacht begangen hatten, weiterhin in besonderen Einzelfällen. Außerdem übertrug der Reichspräsident den Reichsstatthaltern durch einen Erlaß v. 21. März 1934 (RGBl. I S. 211) die Ausübung des Niederschlagungsrechts, das ihm nach Art. 2 Abs. 1 des ersten G. zur Ueberleitung der Rechtspflege auf das Reich v. 16. Februar 1934 (RGBl. I S. 91) zustand, für die Straftaten, die vor dem 21. III. 1934 begangen wurden und zur Zuständigkeit der Gerichte der Länder gehörten.

---

81) Hierzu Erlaß des Führers und Reichskanzlers über die Uebertragung der Ausübung von Rechten v. 14. August 1934 (RGBl. I S. 773).

82) Medicus, Der Neubau des Reiches, in ArchOeffR. 25. Bd. NF. S. 79, spricht von mittelbaren Reichsbeamten.

83) siehe auch hier Erlaß des Führers und Reichskanzlers über die Uebertragung der Ausübung von Rechten v. 14. August 1934.

3. Abschnitt:

Der Reichsstatthalter nach dem Reichsstatthaltergesetz vom 30. Januar 1935.

I. Der Reichsstatthalter der ständige Vertreter der Reichsregierung.

Der staatsrechtliche Neubau des Reiches soll sich nach der Erklärung der Reichsregierung v. 23. III. 1933 gegeben vom Kanzler des deutschen Volkes Adolf Hitler[84]), „nur aus der lebendigen Entwicklung ergeben". In stufenmäßiger Gestaltung wurde daher das neue Gebäude des deutschen Reiches errichtet. Das RStG. v. 7. IV. 1933 brachte die Einheit des Reiches, das NAufbG. v. 30. I. 1934 vollendete den deutschen Einheitsstaat Dadurch war die Grundlage gegeben zur Neuregelung der rechtlichen Stellung des Reichsstatthalters. Man hat deshalb ein neues aus sich allein heraus auszulegendes Gesetz geschaffen: das RStG. v. 30. Januar 1935 (RGBl. I S. 65) und das alte RStG. in § 11 des neuen Gesetzes ausdrücklich aufgehoben.

Das NAufbG., das den Reichsstatthalter aus einem Unterführer des Reichskanzlers zum Untergebenen des Reichsinnenministers machte, hat den Grundgedanken des Reichsstatthalters als des ständigen Vertreters der Reichsgewalt zurückgedrängt. Denn durch die Unterstellung der Landesregierung unter die Reichsregierung sowie durch die Unterstellung des Reichsstatthalters unter die Dienstaufsicht des Reichsministers des Innern bestand die Gefahr eines Gegensatzes zwischen diesen beiden Einrichtungen, zumal das Tätigkeitsfeld nicht näher abgegrenzt war. Das beweist auch die amtliche Begründung zum neuen RStG., wonach sich durch das Nebeneinanderwirken der beiden Organe im Laufe der Zeit nicht unerhebliche Schwierigkeiten ergeben hätten[85]). Dieser mögliche Gegensatz wurde durch das RStG. v. 30. I. 1935 beseitigt.

Als ersten Rechtssatz hat das neue RStG. an die Spitze gestellt (§ 1 Abs. 2)[86]): „Der Reichsstatthalter ist in seinem Amtsbezirk der ständige Vertreter der Reichsregierung." Damit wurde stärker als bisher der Grundgedanke des Reichsstatthalters als des ständigen

---

84) Abgedr. in Laboret-Hoche, Verwaltungshandbuch für Bayern, Bd. I, 1000.

85) Amtl. Begründung zum RStG., abgedr. im V.B. Südd. Ausg./Ausg. A v. 31. I. 1935 Nr. 31.

86) siehe Wider: Das Reichsstatthaltergesetz: Zeitschrift für die freiwillige Gerichtsbarkeit u. die Gemeindeverwaltung in Württemberg 1935, S. 133.

Vertreters der Reichsgewalt in bestimmten Teilgebieten des Reiches hervorgehoben. Denn nach Verwirklichung des deutschen Führerstaates nach Erlaß des Staatsoberhauptgesetzes v. 1. VIII. 1934 vereinigt der Reichskanzler als Führer der Bewegung alle Staatsgewalt des Reiches in eine Hand; er allein bestimmt die Reichspolitik, die Mitglieder der Reichsregierung sind lediglich seine Ausführungsorgane, die Vollstrecker seines Willens.

II. Der Reichsstatthalter der Leiter seines Amtsbezirks:

1. Der Reichsstatthalter Führer der Landesregierung.

Das RStG. v. 30. I. 1935 zeigt klar die Folgerungen des Umbaues zum Einheitsstaat, indem es dem Reichsstatthalter die Leitung seines Amtsbezirks überträgt. Es sieht deshalb vor, daß der Reichsstatthalter mit der Führung der Landesregierung beauftragt werden kann (§ 4 RStG.). Dadurch sollten die Länder nur noch fester in die Einheit des Deutschen Reiches eingegliedert werden[87]). Diese Bestimmung in § 4 RStG. bedeutet eine grundsätzliche Neuerung gegenüber der bisherigen Rechtslage. Denn das RStG. v. 7. IV. 1933 schrieb ausdrücklich in § 2 Abs. 2 S. 1 vor, daß der Reichsstatthalter nicht gleichzeitig Mitglied einer Landesregierung sein darf. Diese Trennung zwischen Reichsstatthalter und Landesregierung war erklärlich, solange die Länder noch Hoheitsträger waren und der Reichsstatthalter die Aufgabe hatte, die Staatsführung der Länder mit der des Reiches gleichzuschalten. Wären die Reichsstatthalter damals Vorsitzende der Landesregierungen geworden, dann hätte sehr leicht die Möglichkeit bestanden, daß sie weniger die Interessen des Reiches als die des Landes wahrgenommen hätten. Mit dem Uebergang sämtlicher Hoheitsrechte auf das Reich, mit der Unterstellung der Landesregierung unter die Reichsregierung sowie mit der Unterstellung des Reichsstatthalters unter den Reichsminister des Innern war der Gegensatz von Reichsstatthalteramt und Landesregierung gegenstandslos geworden.

Nunmehr sind durch das neue RStG. die staatsrechtlichen Voraussetzungen für die Verbindung der beiden Aemter geschaffen[88]).

87) E. R. Huber: Das Reichsstatthaltergesetz vom 30. I. 1935, DJZ. 1935 Sp. 262.

88) Amtl. Begründung.

Der Reichsstatthalter wird jedoch nicht kraft Gesetzes Führer einer Landesregierung; er bedarf vielmehr der besonderen Betrauung durch den Führer und Reichskanzler[89]). Hiervon hat der Führer Gebrauch gemacht, indem er den Reichsstatthalter Mutschmann in Sachsen mit der Führung der sächsischen Landesregierung und den Reichsstatthalter Sprenger in Hessen mit der Führung der hessischen Landesregierung beauftragt hat[90]). Maßgebend für sein Handeln sind allein die Ziele der Staatsführung, wie sie der Führer gibt[91]). Wird der Reichsstatthalter mit der Führung der Landesregierung beauftragt, dann ist ihm die alleinige Verantwortung für die Regierung und Verwaltung des Landes übertragen[92]). Als Führer der Landesregierung sind ihm die übrigen Mitglieder der Regierung unterstellt. Dies bedeutet, daß das Kollegialsystem, das bisher in den Ländern bestand, nach dem der Ministerpräsident lediglich die Stellung eines „primus inter pares" einnahm, in den Ländern, deren Landesregierung unter der Führung eines Reichsstatthalters stehen, seine Geltung verloren hat[93]). In seiner Eigenschaft als Führer der Landesregierung kann der Reichsstatthalter ein Mitglied der Landesregierung mit seiner Vertretung beauftragen. (§ 4 S. 2 RStG. v. 30. I. 1935). Dagegen kann er sich als Reichsstatthalter nicht vertreten lassen (§ 2 Abs. 2 des neuen RStG.).

2. Der Reichsstatthalter zentrale Verwaltungsstelle der Reichsmittelinstanz.

Das neue RStG. beschränkt sich in der Regelung der staatsrechtlichen Stellung des Reichsstatthalters nicht auf den Fall, daß er mit der Führung der Landesregierung beauftragt werden kann. Unter dem Gesichtspunkt der Einheit der Verwaltung gibt es ihm die zen-

89) So auch Pfundtner: Das Reichsstatthaltergesetz vom 30. I. 1935, in RVBl. 1935 S. 86.

90) Erlaß des Führers und Reichskanzlers v. 28. 2. 1935.

91) So auch E. R. Huber: Das Reichsstatthaltergesetz vom 30. I. 1935, DJZ. 1935 Sp. 262.

92) siehe Pfundtner: Das Reichsstatthaltergesetz vom 30. I. 1935 in RVBl. 1935 S. 86.

93) Nicht zutreffend ist die Ansicht von Pfundtner (Das Reichsstatthaltergesetz vom 30. I. 1935, in RVBl. 1935 S. 86), daß das kollegiale System innerhalb der Landesregierung bereits vorher durch den Führergrundsatz ersetzt worden sei. Bei den Landesregierungen, an deren Spitze kein Reichsstatthalter steht, gilt das bisherige Recht der Länder aus ihrer Zeit als Staaten, da dieser Recht weder ausdrücklich noch sachlich durch ein Gesetz des Reiches geändert ist. In Bayern gilt also noch der § 62 II, III VU. Danach ist der bayerische Ministerpräsident auch heute noch "primus inter pares".

trale Führerstellung in der Mittelinstanz des Reiches[94]). Während nach der bisherigen Rechtslage keine Verbindungen bestanden zwischen dem Reichsstatthalter und den Behörden der Reichsverwaltung, wird nunmehr durch das RStG. die Grundlage geschaffen zu einer Oberbehörde über alle Verwaltungsbehörden, sowohl über die Reichsbehörden älterer Art als auch über die Reichsbehörden neuer Art (Behörden, die früher die Länder (als selbständige Staaten) eingerichtet hatten).

Der Ausbau der Stellung des Reichsstatthalters[95]) zu einer zentralen Reichsmittelinstanz findet auch darin seinen Ausdruck, daß nach § 3 RStG. die Reichsminister bei Durchführung der ihnen obliegenden Aufgaben den Reichsstatthalter unbeschadet der Dienstaufsicht des Reichsministers des Innern unmittelbar mit Weisungen versehen können. Dies bedeutet, daß nunmehr die Reichsstatthalter der fachlichen Aufsicht der einzelnen Reichsminister unterstellt sind[96]). Es kann mithin nicht nur der Reichsinnenminister, sondern auch jeder andere Reichsminister innerhalb seines Geschäftsbereichs den Reichsstatthalter unmittelbar mit Weisungen versehen, ohne den bisherigen Umweg über den Reichsminister des Innern. Für Bayern ist das im grundsätzlichen Gedanken nichts Neues. Der Regierungspräsident kann von jedem Minister in dessen Geschäftsbereich Anweisungen erhalten. Die Weisungsgewalt erstreckt sich auf die Reichsverwaltung und auf die Landesverwaltung[97]). Dies ergibt sich aus der Bestimmung des § 3 RStG., die nur allgemein von Aufgaben der Reichsminister spricht, während nach § 3 der zweiten NAufbG. v. 27. November 1934 (RGBl. I S. 1190) von Reichsaufgaben der Reichsminister die Rede ist, die sich auf die Verwaltung des Reiches, also auf einen engen Kreis von Aufgaben, beziehen, weiterhin aus der Stellung des Reichsstatthalters als Führer in der Reichsmittelinstanz. Nicht berührt wird hierdurch die Vorschrift des § 4 der ersten NAufbV., wonach die obersten Landesbehörden im Rahmen ihres Aufgabenbereichs den Anordnungen der zuständigen Reichsminister Folge zu leisten haben.

---

94) Amtl. Begründung; siehe Rede Dr. Fricks beim Staatsakt in der Berliner Staatsoper, abgedr. im V. B. v. 3. April 1935 Südd. Ausg./Ausg. A Nr. 93.

95) Wider: Das Reichsstatthaltergesetz: Zeitschrift für die freiwillige Gerichtsbarkeit u. die Gemeindeverwaltung in Württemberg 1935 S. 136.

96) Pfundtner: Das Reichsstatthaltergesetz vom 30. I. 1935, in Pfundtner-Neubert: Das neue deutsche Reichsrecht Ia Nr. 3 Anm. zu § 3.

97) So auch Wider: Das Reichsstatthaltergesetz, i. d. Zeitschrift für freiw. Gerichtsbarkeit und Gemeindeverwaltung in Württemberg S. 136, Anm. 74. Pfundtner (Das Reichsstatthaltergesetz, i. RVBl. 1935 S. 87) vertritt dagegen die Ansicht, daß die Anweisungsbefugnis der Reichsfachminister nur die Reichsverwaltung erfaßt.

3. Die Angleichung der Stellung des Reichsstatthalters an die der preußischen Oberpräsidenten.

Die Stellung des Reichsstatthalters als zentrale Verwaltungsstelle in der Mittelinstanz des Reiches kommt der Stellung der preußischen Oberpräsidenten sehr nahe[98]). Diese sind ebenso wie die Reichsstatthalter nach § 1 der zweiten NAufbV. v. 27. XI. 1934 in den ihnen unterstellten Provinzen die ständigen Vertreter der Reichsregierung. Sie haben nach § 2 dieser V. gegenüber den Reichs- und Landesbehörden ein Auskunftsrecht, ein Initiativrecht und das Recht einstweilige Anordnungen zu treffen. Daneben bleiben die Aufgaben unberührt, die ihnen nach dem Gesetz über die Erweiterung der Befugnisse der Oberpräsidenten v. 15. Dezember 1933 (GS. Nr. 79 S. 477) im Art. I § 1 Abs. 1 zugewiesen wurden[99]). Danach haben die Oberpräsidenten die politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Vorgänge in der Provinz zu beobachten und darüber zu wachen, daß innerhalb der Provinz die Verwaltung in Einklang mit den Zielen der Staatsführung gesetzmäßig, wirtschaftlich, sparsam, sauber und einheitlich geführt wird. Sie sind zu diesem Zwecke insbesondere befugt, sich von sämtlichen Behörden innerhalb der Provinz unterrichten zu lassen, sie auf die maßgebenden Gesichtspunkte und die danach erforderlichen Maßnahmen aufmerksam zu machen, bei Gefahr im Verzug einstweilige Anordnungen zu treffen; sie können ferner die Behörden der allgemeinen und inneren Verwaltung im Rahmen der den Ministern zustehenden Befugnisse mit Weisungen versehen, endlich nach Art. I § 1 Abs. 2 die Aufsicht der Körperschaften innerhalb ihrer Provinz führen. Die zweite NAufbV. bestimmt weiterhin, daß die Reichsminister bei Durchführung von Reichsaufgaben die preußischen Oberpräsidenten und Regierungspräsidenten unbeschadet der Dienstaufsicht des Reichs- und Preußischen Ministers des Innern unmittelbar mit Weisungen versehen können. Damit ist die führende Stellung der Oberpräsidenten für ihre Provinzen auch für das neue Recht klargestellt und erweitert. Sie unterstehen jedoch weiterhin der preußischen Regierung als der Regierung der Verwaltungseinheit Preußen. Eine entscheidende Aenderung wird dagegen auch hier mit der Bildung der

98) Dies wird in der amtl. Begründung ausdrücklich ausgesprochen.

99) siehe Danckwerts-Medicus: Zweite Verordnung über den Neuaufbau des Reichs v. 27. XI. 1934, in Pfundtner-Neubert: Das neue deutsche Reichsrecht Ia Nr. 14 Anm. 3 zu § 1.

Reichsgaue eintreten. Dann stehen die Oberpräsidenten wie die Reichsstatthalter — der Name steht noch nicht fest — als Leiter der Reichsmittelinstanz unmittelbar unter der Reichsregierung.

An dieser Stelle ist es nicht uninteressant, die Verhältnisse im Saargebiet kurz zu streifen, wie sie sich nach dem Gesetz über die vorläufige Verwaltung des Saarlandes v. 30. Januar 1935 (RGBl. I S. 66)ergeben[100]). An der Spitze der Verwaltung des Saarlandes steht bis zur Eingliederung in einen Reichsgau der Reichskommissar für die Rückgliederung, der vom Führer und Reichskanzler ernannt wird. Er ist der ständige Vertreter der Reichsregierung und hat die Aufgabe, für die Beobachtung der vom Führer und Reichskanzler aufgestellten Richtlinien der Politik zu sorgen. Außerdem hat er das Auskunftsrecht, das Initiativrecht sowie das einstweilige Anordnungsrecht (§ 1 des Gesetzes). Aus alldem geht hervor, daß der Reichskommissar die gleiche Stellung, den gleichen Aufgabenbereich wie ein Reichsstatthalter hat. Der Grund, warum er nicht die Bezeichnung eines Reichsstatthalters erhalten hat, ist der, daß es sich im Saargebiet bis zu seiner Eingliederung in einen Reichsgau nur um eine vorläufige Regelung handelt.

III. Die persönliche Stellung des Reichsstatthalters.

Der Führer und Reichskanzler ernennt den Reichsstatthalter und kann ihn jederzeit abberufen (§ 9 Abs. 1 RStG.). Dies entspricht der Rechtslage, wie sie nach dem Staatsoberhauptgesetz v. 1. VIII. 1934 geschaffen wurde. Das Vorschlagsrecht ist seit der Vereinigung des Amtes des Reichspräsidenten mit dem des Reichskanzlers weggefallen. Der Führer hat in der Auswahl der Reichsstatthalter völlig freie Hand. Doch wird er nach wie vor Männer als Reichsstatthalter berufen, die eine führende Stellung in der Bewegung innehaben. Denn gerade durch eine solche Maßnahme kommt am deutlichsten zum Ausdruck, daß die Bewegung das staatstragende Element ist. Da die Länder seit dem NAufbG. keine Hoheitsträger mehr sind und es deshalb keine Landesstaatsangehörigkeit mehr gibt, kann man seitdem nicht mehr von einer „Zugehörigkeit zu einem Lande" sprechen. Es ist daher folgerichtig, daß die Bestimmung des § 2 Abs. 1 S. 2 des alten RStG., wonach der Reichsstatthalter dem Lande angehören soll, in dem er tätig ist, mit dem neuen

100) Dies erwähnt auch Emig: Das neue Reichsstatthaltergesetz, i. DVBl. 1935 S. 235.

RStG. beseitigt ist. Einen wesentlichen Unterschied gegenüber dem bisherigen Rechtszustand ist darin zu erblicken, daß jetzt der Führer und Reichskanzler den Amtsbezirk des Reichsstatthalters selbst bestimmt (§ 9 Abs. 2 RStG.) und damit die künftigen Reichsgaue. Denn nach dem alten RStG. v. 7. IV. 1933 waren die Reichsstatthalter für die einzelnen Länder bestellt; nur für Länder, deren jedes weniger als zwei Millionen Einwohner hatte, konnte ein gemeinsamer Reichsstatthalter ernannt werden. Die Amtsbezirke waren also durch die Ländergrenzen bestimmt. Nachdem durch das NAufbG. v. 30. I. 1934 die Länder Provinzen geworden sind und demgemäß die Ländergrenzen nur noch Grenzen von Verwaltungseinheiten sind, konnte schon damals das Reich jederzeit durch Gesetz diese Grenzen abändern oder aufheben. Wenn nach dem neuen RStG. die Abgrenzung der Amtsbezirke des Reichsstatthalters in die Hand des Führers gelegt ist, dann ist dies die logische Folgerung aus der staatsrechtlichen Lage nach dem NAufbG.

Wie wir in unserer staatsrechtlichen Untersuchung festgestellt haben, hatte der Reichsstatthalter als Unterführer des Reichskanzlers nach dem RStG. v. 7. IV. 1933 eine ministerähnliche Stellung. Das NAufbG. stellte im Art. 3 die Reichsstatthalter unter die Dienstaufsicht des Reichsinnenministers. Sie wurden Reichsbehörde, Vorgeesteter von ihnen war der Reichsminister des Innern. Dadurch hatten sie eine Stellung, die der eines Beamten sehr nahe kam. Nach dem RStG. v. 30. I. 1935 ist dann der Reichsstatthalter Leiter seines Amtsbezirks geworden. Er untersteht nicht mehr allein dem Reichsinnenminister, der noch die Dienstaufsicht über ihn ausübt, sondern allen Reichsministern, die ihn unmittelbar mit Weisungen versehen können. Seine Stellung ist der des preußischen Oberpräsidenten weitgehend angeglichen. Dies alles bedeutet, daß der Reichsstatthalter nunmehr Regierungs- und Verwaltungsorgan ist, daß er in die allgemeine Aemterhierarchie eingegliedert wurde[101]). Wenn hieraus das RStG. nicht die letzte Folgerung gezogen hat und den Reichsstatthalter nicht zu einem Reichsbeamten machte, der den beamtenrechtlichen Bestimmungen unterliegt, so zeigt dies, daß dem Reichsstatthalter nach wie vor eine besondere politische Bedeutung in den in Frage kommenden Gebieten der früheren Staaten beigemessen wird. Infolgedessen ist im neuen RStG. (§ 9 Abs. 3) bestimmt, daß auf das Amt des Reichsstatthalters die Vorschriften des

101) siehe E. R. Huber: Das Reichsstatthaltergesetz, DJZ. 1935 Sp. 259.

RMinG. v. 27. II. 1930 sinngemäß Anwendung finden. Da in dieser Hinsicht die persönliche Stellung des Reichsstatthalters der Rechtslage nach dem RStG. v. 7. IV. 1933 entspricht, kann auf S. 42 ff. dieser Arbeit verwiesen werden.

IV. Der Tätigkeitsbereich des Reichsstatthalters:

1. Seine allgemeine politische Aufgabe.

Als Führer seines Amtsbezirks hat der Reichsstatthalter die Aufgabe, für die Beobachtung der vom Führer und Reichskanzler aufgestellten Richtlinien der Politik zu sorgen (§ 1 Abs. 2 des neuen RStG.). Diese allgemeine politische Aufgabe hatte der Reichsstatthalter bereits nach dem alten RStG. auszuüben. Das Schwergewicht lag bei der Grundaufgabe des Reichsstatthalters nach dem alten RStG. in der Gleichschaltung der Länder mit dem Reiche. Diese Gleichschaltungsaufgabe hatte ihre Sinn, solange die Länder Hoheitsträger waren. Nachdem durch das NAufbG. alle Hoheitsrechte auf das Reich übergingen, die Landesregierungen der Reichsregierung unmittelbar unterstehen, ist die Gleichschaltungsaufgabe, wie bereits dargelegt, gegenstandslos geworden.

Auch nach dem neuen RStG. kann man von einer Gleichschaltungsaufgabe nicht sprechen. Die allgemeine politische Aufgabe, die eine nicht unwesentliche Erweiterung erfahren hat, bedeutet nicht nur die Abwehr von Verstößen und die Beseitigung von Störungen. Sie beschränkt sich nicht auf vermittelnde und schlichtende Maßnahmen, auf Mahnungen und Warnungen. Der Reichsstatthalter ist jetzt vielmehr befugt, die Ziele der Staatsführung, wie sie der Führer gibt, in ihrer Anwendung auf seinen Amtsbezirk bestimmend auszulegen und durchzusetzen[102]).

2. Seine allgemeine Einwirkungsbefugnis.

Die leitende Stellung des Reichsstatthalters in seinem Amtsbezirk zeigt sich auch in seiner allgemeinen Einwirkungsbefugnis, die sich auf den Gesamtbereich der öffentlichen Verwaltung erstreckt. Er ist befugt, sich von sämtlichen Reichs- und Landesbehörden, sowie von den Dienststellen der unter Aufsicht des Reichs oder Landes stehenden öffentlich-rechtlichen Körperschaften innerhalb seines Amtsbe-

102) E. R. Huber: Das Reichsstatthaltergesetz vom 30. I. 1935, DJZ. 1935 Sp. 260.

zirks unterrichten zu lassen, sie auf die maßgebenden Gesichtspunkte und die danach erforderlichen Maßnahmen aufmerksam zu machen, sowie bei Gefahr im Verzug einstweilige Anordnungen zu treffen (§ 2 Abs. 1 RStG.). Somit hat er das Recht, mit den Reichsbehörden, d. h. mit den Behörden der Reichssonderverwaltungen, in Verbindung zu treten und auf sie einzuwirken. Wichtig ist, daß der Reichsstatthalter den Reichs- und Landesbehörden innerhalb seines Amtsbezirks nur maßgebende Hinweise, aber keine bindenden Befehle geben kann[103]). Eine allgemeine Weisungsgewalt fehlt ihm. Seine Hinweise können sich nicht bloß an die Stellen der obersten Landesbehörden oder die oberen Reichsbehörden richten, sondern auch an die unteren Behörden. Anordnungen darf er lediglich in Ausnahmefällen treffen und zwar nur bei Gefahr im Verzug, d. h. bei einem wirklichen Staatsnotsand[104]). Und auch dann kann er sie nur vorübergehend erlassen, d. h. bis die ihm übergeordnete Reichsbehörde für Abhilfe sorgt.

Eine Einwirkungsmöglichkeit des Reichsstatthalters auf die Rechtsprechung der Gerichte ist ausgeschlossen[105]). Denn die Unabhängigkeit des Richters muß gewahrt bleiben! Möglich ist jedoch nach § 2 RStG. eine Einwirkung auf die Justizverwaltung. Ausgeschlossen ist auch, wie Huber[106]) zutreffend ausführt, eine Einmischung in den Dienstbereich der Wehrmacht: denn diese ist heute völlig von der sonstigen Staatsverwaltung getrennt. Hervorzuheben ist noch, daß eine Einwirkungsbefugnis des Reichsstatthalters in seiner Eigenschaft als Reichsstatthalter auf die NSDAP. und ihre Untergliederungen nicht zulässig ist. Zwar ist die NSDAP. eine Körperschaft des öffentlichen Rechts[107]), sie steht aber nicht unter der Aufsicht der Staatsverwaltung. Somit ist § 2 RStG. auf sie nicht anwendbar. Die Frage, ob die NSDAP. überhaupt als eine Körperschaft des öffentlichen Rechts im hergebrachten Sinn aufzufassen ist, mag an dieser Stelle unerörtert bleiben. Ist jedoch der Reichsstatthalter zugleich Gauleiter, dann kann er in dieser Eigenschaft den Gliederungen der NSDAP. Hinweise und Anordnungen geben.

---

103) So auch E. R. Huber: Das Reichsstatthaltergesetz vom 30. I. 1935, DJZ. 1935 Sp. 260.

104) Pfundtner: Das Reichsstatthaltergesetz vom 30. I. 1935, in Pfundtner-Neubert: Das neue deutsche Reichsrecht Ia Nr. 3 Anm. 5 zu § 2.

105) So auch E. R. Huber: Das Reichsstatthaltergesetz vom 30. I. 1935, DJZ. 1935 Sp. 261.

106) Das Reichsstatthaltergesetz vom 30. I. 1935, DJZ. 1935 Sp. 261.

107) Gesetz zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat v. 1. XII. 1933 (RGBl. I S. 1016).

Diese Rechte, die das RStG. in § 2 den Reichsstatthaltern zugewiesen hat, sind aber nur für die Statthalter von wesentlicher Bedeutung, die nicht mit der Führung einer Landesregierung beauftragt werden. Ist der Reichsstatthalter dagegen, wie es in Sachsen und Hessen geschehen ist, Führer der Landesregierung, dann beschränkt sich seine Zuständigkeit nicht auf die Rechte, die das RStG. aufzählt; er übt in diesem Falle die Befugnisse und Geschäfte aus, die dem Leiter der Landesregierung zukommen.

Ergänzend ist noch zu bemerken, daß die Befugnisse aus § 2 des RStG. höchstpersönliche Rechte des Reichsstatthalters sind. Sie stehen daher nur ihm zu. Er kann sie weder teilweise noch im Einzelfall auf die ihm beigegebenen Beamten übertragen (§ 2 Abs. 2). Ein Handeln im Auftrage des Reichsstatthalters ist ausgeschlossen.

3. Seine Einzelbefugnisse.

Die Einzelbefugnisse des Reichsstatthalters sind im Vergleich zu seinen früheren Befugnissen stark gemindert. Mit der Aufhebung der Volksvertretungen ist das Recht der Auflösung des Landtags und der Anordnung von Neuwahlen gegenstandlos geworden.

Sein wichtigstes Recht, das Recht der Ernennung und Entlassung des Vorsitzenden der Landesregierung und auf dessen Vorschlag der übrigen Mitglieder der Landesregierung ist fortgefallen. Die Ernennung und Entlassung der Mitglieder der Landesregierung steht nunmehr allein dem Führer und Reichskanzler zu (§ 5 RStG.). Lediglich ein Vorschlagsrecht ist dem Reichsstatthalter verblieben. An den Vorschlag des Reichsstatthalters ist der Führer nicht gebunden; er ist ja Herr des Staates[108]). Wenn jetzt der Führer die Mitglieder der Landesregierung unmittelbar ernennt und abberuft, so kommt hierdurch der Gedanke der Reichseinheit deutlich zum Ausdruck. Für die persönliche Stellung der Landesminister, die nunmehr Reichsbeamte sind, gelten noch bis zu einer Neuregelung die Vorschriften des Landesrechts. Die Mitglieder der Landesregierungen leisten wie die Reichsstatthalter und Reichsminister den persönlichen Eid vor dem Führer und Reichskanzler[109]).

Das Recht der Ausfertigung und Verkündung der Landesgesetze nach Zustimmung der Reichsregierung entspricht der Rechtslage,

---

108) So auch E. R. Huber: Das Reichsstatthaltergesetz vom 30. I. 1935, DJZ. 1935 Sp. 262.

109) Gesetz über den Eid der Reichsminister und der Mitglieder der Landesregierungen vom 16. X. 1934.

wie sie durch die erste NAufbV. geschaffen wurde. Die Reichsstatthalter können nur Gesetze ausfertigen und verkünden, denen vorher der zuständige Reichsfachminister zugestimmt hat. An die Zustimmung hat sich der Reichsstatthalter zu halten. Eine Verweigerung der Ausfertigung und Verkündung gibt es nicht. Die Frage, ob Notverordnungen auf Grund der früheren Landesverfassungen oder auf Grund der Dietramszeller Verordnung des Reichspräsidenten vom 24. August 1931 (RGBl. I S. 453) von den Landesregierungen erlassen werden können, ist zu verneinen. Dies würde eine Ausschaltung der Reichsregierung und des Reichsstatthalters bedeuten, die niemals zulässig ist. Weiterhin mögen diese Verordnungen in einem parlamentarisch regierten Bundesstaat einen Sinn gehabt haben; jetzt, nachdem Deutschland ein Einheitsstaat geworden ist, die Landesregierungen nur Unterbehörden sind, sind solche Verordnungen gegenstandslos. Auch Maßnahmen der Landesregierung nach Art. 48 Abs. 4 WRV. sind nicht mehr möglich[110]). Der Art. 48 Abs. 4 hat überhaupt keine Geltung mehr, nachdem der Reichsstatthalter bei Gefahr im Verzug jederzeit das Recht hat, einstweilige Anordnungen zu treffen. Außerdem sind die Länder Provinzen und die Landesregierungen unmittelbar der Befehlsgewalt der Reichsregierung unterworfen.

Das Recht der Ernennung und Entlassung der Landesbeamten, d. h. Reichsbeamten neuer Art, steht dem Führer und Reichskanzler zu. Diese Befugnis ist bereits mit dem NAufbG. auf den Reichspräsidenten übergegangen, der sie durch Erlaß v. 3. II. 1934 auf die Reichsstatthalter zurückübertragen hatte. Diese Uebertragung des Reichspräsidenten wurde durch eine Verfügung des Führers und Reichskanzlers bestätigt[111]). Die Vorschrift des § 7 S. 1 RStG. stellt also nur fest, was schon durch das NAufbG. und das Staatsoberhauptgesetz eingetreten ist. Sie hat daher lediglich deklaratorische Bedeutung, keine konstitutive[112]). Der Führer kann das Ernennungsrecht und Entlassungsrecht selbst ausüben oder die Ausübung anderen Stellen übertragen mit dem Recht der Weiterübertragung (§ 7 S. 2 RStG.).

Von dem Rechte der Uebertragung hat er in zwei Erlassen v.

110) A. M. E. R. Huber: Das Reichsstatthaltergesetz vom 30. I. 1935. DJZ. 1935 Sp. 263.

111) Erlaß des Führers und Reichskanzlers über die Uebertragung der Ausübung von Rechten v. 14. VIII. 1934.

112) So auch Pfundtner: Das Reichsstatthaltergesetz vom 30. I. 1935, in Pfundtner-Neubert: Das neue deutsche Reichsrecht Ia Nr. 3 Anm. 1 zu § 7; derselbe: Das Reichsstatthaltergesetz vom 30. I. 1935, RVBl. 1935 S. 87.

1. Februar 1935 (RGBl. I S. 73/74) Gebrauch gemacht. In den beiden Erlassen über die Ernennung und Entlassung der Landesbeamten und Reichsbeamten hat er sich die Ernennung und Entlassung der Inhaber von Planstellen der Besoldungsgruppen A 2 c und aufwärts selbst vorbehalten. Die Ernennung und Entlassung der übrigen Reichsbeamten übertrug er den Leitern der obersten Reichsbehörden. Die Ausübung des ihm zustehenden Rechts der Ernennung und Entlassung der sonstigen Landesbeamten hat er für Preußen auf den Ministerpräsidenten, für die übrigen Länder im Bereich der allgemeinen und inneren Verwaltung auf den Reichsminister des Innern, sonst auf die zuständigen Reichsminister übertragen. Die Reichsminister können die Ausübung dieses Rechts mit Zustimmung des Reichsministers des Innern auf die Reichsstatthalter übertragen, die zur Weiterübertragung ermächtigt sind.

Durch eine Anordnung des Reichsinnenministers über die Ernennung und Entlassung der Beamten der allgemeinen und inneren Verwaltung v. 14. Februar 1935 (RGBl. I S. 201) hat dieser sich vorbehalten bei Reichsbeamten die Ernennung und Entlassung der Inhaber von Planstellen der Reichsbesoldungsgruppen A 2 d bis A 4 c, bei Reichs- und Landesbeamten die Einstellung der Gerichtsassessoren in die allgemeine und innere Verwaltung, die Ernennung und Entlassung der Regierungsassessoren und nichtplanmäßigen Beamten, der Beamten des staatlichen Polizeidienstes und der Beamten der staatlichen Kriminalpolizei, soweit sie einer bestimmten Besoldungsgruppe angehören. Die Ausübung des Ernennungs- und Entlassungsrechts der sonstigen Reichs- und Landesbehörden hat er den Reichsstatthaltern übertragen, soweit es sich um ihnen unmittelbar unterstellte Reichsbeamte und Landesbeamte handelt.

Ebenso hat auch der Reichsminister der Finanzen eine Anordnung über die Ernennung und Entlassung der Beamten in der Reichsfinanzverwaltung und in den Finanzverwaltungen der Länder ohne Preußen am 9. März 1935 (RGBl. I S. 358) getroffen. Danach wird den Reichsstatthaltern die Ausübung des Rechts zur Ernennung und Entlassung von Landesbeamten übertragen, ausgenommen werden Reichsbeamte und solche, deren Ernennung und Entlassung sich der Reichsfinanzminister selbst vorbehalten hat. Durch eine Anordnung des Reichs- und Preußischen Wirtschaftsministers v. 9. April 1935 (RGBl. I S. 511) wird den Reichsstatthaltern die Ernennung und Entlassung der Reichs- und Landesbeamten aus dessen Geschäftsbereich übertragen, soweit sich nicht der Reichswirtschaftsminister selbst die Ausübung dieses Rechts vorbehalten hat. Eine ähnliche

Anordnung hat der Reichsforstmeister am 12. April 1935 (RGBl. I S. 569) erlassen, der den Reichsstatthaltern die Ernennung und Entlassung der Forstbeamten der Länder übertragen hat, soweit er dieses Recht nicht selbst ausübt. Auch der Reichsarbeitsminister überträgt die Ernennung und Entlassung der Beamten der Sozialversicherung, soweit es sich um Landesbeamte handelt, den Reichsstatthaltern (Anordnung v. 10. Mai 1935 [RGBl. I S. 602]). Weitere ähnliche Anordnungen über Ernennung und Entlassung von Beamten ergingen vom Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung am 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 751) vom Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft am 11. Juli 1935 (RGBl. I S. 1016) und vom Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda am 10. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1249).

Nach den Ausführungs- und Uebergangsbestimmungen zu den Erlassen des Führers und Reichskanzlers v. 22. Februar 1935 (RGBl. I S. 268) haben die Landesregierungen kein Vorschlagsrecht mehr. Die Befugnis, dem Führer und Reichskanzler die Ernennung und Entlassung von planmäßigen Beamten der Reichsbesoldungsgruppen A 2 c und aufwärts sowie der diesen entsprechenden Länderbesoldungsgruppen vorzuschlagen, steht jetzt nur dem zuständigen Reichsminister zu. Die für die Ausübung der Befugnis erforderlichen Unterlagen sind von den Reichsstatthaltern vorzulegen. Sie haben in jedem Falle, in dem innerhalb ihres Geschäftsbereichs die Ernennung oder Entlassung eines solchen Beamten in Frage kommt, dem zuständigen Reichsminister neben ihrer eigenen Stellungnahme alle Personalakten des Beamten vorzulegen. Ein Vorschlagsrecht der Landesregierung besteht auch nicht, wenn der Reichsstatthalter das Ernennungs- und Entlassungsrecht ausübt. Zu beachten ist, daß als „Ernennung" im Sinne der Erlasse des Führers und Reichskanzlers die Begründung des Beamtenverhältnisses und die Uebertragung eines neuen Amts gilt. Die Versetzung gilt als „Ernennung" nur dann, wenn mit ihr ein Wechsel der Amtsbezeichnung und der Verwaltung verbunden ist. Bleibt die Amtsbezeichnung dieselbe, dann gilt die Beförderung nicht als Ernennung[113]). Die Urkunden über Ernennung und Entlassung sind im „Namen des Reichs" auszufertigen und von dem Vollziehenden „Namens des Führers und Reichskanzlers ... der Reichsstatthalter" zu unterzeichnen[114]).

113 VII der Ausführungs- und Uebergangsbestimmungen zu den Erlassen des Führers u. Reichskanzlers über die Ernennung u. Entlassung der Reichs- u. Landesbeamten vom 22. II. 35 (RGBl. I S. 269).

114) IV der Ausführungs- u. Uebergangsbestimmungen vom 22. II. 35 (RGBl. I S. 269).

Ebenso wie das Ernennungs- und Entlassungsrecht steht auch das Gnadenrecht dem Führer und Reichskanzler zu (§ 8 RStG.). Diese Bestimmung bestätigt ebenfalls nur die Rechtslage, wie sie seit dem Staatsoberhauptgesetz bestand. Der Führer kann das Gnadenrecht selbst ausüben, er kann es auch anderen Stellen zur Ausübung übertragen.

Für die Ausübung des Begnadigungsrechts hat er sich durch Erlaß v. 1. Februar 1935 (RGBl. I S. 74) selbst vorbehalten die Entschließung bei Todesstrafen, bei Strafen wegen Hoch- und Landesverrats, bei Strafen gegen Soldaten und Wehrmachtsbeamte, wenn auf Freiheitsstrafe von mehr als 6 Monaten erkannt ist, bei anderen Strafen, wenn er allgemein oder im Einzelfall seinen Vorbehalt ausspricht, ferner die Niederschlagung von Strafverfahren. Im übrigen hat er die Befugnis zu Gnadenerweisen und ablehnenden Entschließungen den zuständigen Reichsministern übertragen. Den Reichsstatthaltern wurde durch diese Verfügung die Ausübung des Gnadenrechts übertragen lediglich für Dienststrafsachen und für Amts- und Ruhegehaltsverlust, der auf einem Strafurteil beruht, hinsichtlich der unmittelbaren Landesbeamten, soweit sich nicht der zuständige Reichsminister im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern für bestimmte Fälle die Entschließung über die Ausübung des Gnadenrechts vorbehält.

Durch eine Anordnung über die Ausübung des Gnadenrechts bei Polizeistrafen, Ordnungsstrafen v. 23. Februar 1935 (RGBl. I S. 316) hat der Reichsinnenminister die Befugnis zu Gnadenerweisen und ablehnenden Entschließungen in Gnadensachen den Reichsstatthaltern übertragen mit der Ermächtigung zur Weiterübertragung für Strafen, die durch rechtskräftige Verfügung der dem Reichsinnenminister unterstehenden Polizei- oder anderen Verwaltungsbehörden verhängt sind, für Ordnungsstrafen, die von sonstigen Stellen des Geschäftsbereichs des Reichsministers des Innern verhängt sind, und für Strafen der Verwaltungsgerichte.

Von Bedeutung für die Stellung des Reichsstatthalters als zentrale Verwaltungsstelle in der Mittelinstanz des Reiches sind auch seine Befugnisse, die ihm durch die neue DGO. v. 30. Januar 1935 (RGBl. I S. 49) zugewiesen wurden[115]). So kann der Reichsstatthalter nach Anhörung der Gemeinde ihr eine Bezeichnung verleihen und ändern (§ 9); er kann ihr z. B. die Bezeichnung „Stadt" geben. Der Reichsstatthalter spricht nach Anhörung der Gemeinde die Aenderung von Gemeindenamen aus und bestimmt die Namen neu gebildeter Gemeinden; dies gilt auch für die besondere Benennung von

Gemeindeteilen (§ 10). Er kann ferner den Gemeinden das Recht verleihen, Wappen und Flaggen zu führen. Die Aenderung von Wappen und Flaggen steht jedoch nur ihm zu. Vorher ist die Gemeinde zu hören (§ 11). Der Reichsstatthalter hat nach Anhörung der Gemeinde die Aenderung des Gemeindegebietes auszusprechen. Gleichzeitig bestimmt er den Tag der Rechtswirksamkeit und regelt, soweit erforderlich, die Rechtsnachfolge, das Ortsrecht und die neue Verwaltung (§ 15). Diese Aufgaben, die dem Reichsstatthalter nach §§ 9, 10, 11 und 15 DGO. zustehen, kann jedoch der Reichsminister des Innern durch Verordnung auf nachgeordnete Behörden übertragen (§ 17 Abs. 1). So wurde durch § 36 der ersten DurchfV. zur DGO. v. 22. März 1935 (RGBl. I S. 393) bestimmt, daß die Aenderung des Gemeindegebiets nach § 15 der DGO. der Reichsstatthalter ausspricht, wenn hierdurch eine Gemeinde aufgelöst oder neugebildet wird. Werden im Falle des § 15 durch die Aenderung des Gemeindegebiets Amtsbezirke mehrerer Reichsstatthalter berührt, so spricht der Reichsminister des Innern die Aenderung des Gemeindegebiets aus (§ 37 der ersten DurchfV.). Weitere Befugnisse stehen dem Reichsstatthalter auf dem Gebiete der Verwaltung der Gemeinde zu. Er hat bei Erlaß der Hauptsatzung, bei Verleihung oder Aberkennung des Ehrenbürgerrechts oder von Ehrenbezeichnungen, wenn zwischen dem Beauftragten der NSDAP. und dem Bürgermeister keine Einigung zustande kommt, ein Entscheidungsrecht. Er hat ferner bestimmend mitzuwirken bei der Berufung und Abberufung von Bürgermeistern, Beigeordneten und Gemeinderäten nach Maßgabe der §§ 41, 45, 54 der DGO. Auf diese Einzelbefugnisse näher einzugehen, würde den Rahmen der Arbeit sprengen.

---

115) Die DGO. hat die Zersplitterung des deutschen Gemeinderechts beseitigt und für sämtliche deutsche Gemeinden mit Ausnahme von Berlin ein einheitliches Verfassungs- und Verwaltungsrecht geschaffen. Die deutschen Gemeinden sind als unterste Glieder der staatlichen Verwaltung die Zellen des Staates, auf denen der Neubau des Reiches vollendet wird (siehe Vorspruch zur DGO.). Dieses Gesetz, das die Grundlage des Verfassungsaufbaues bildet, ist umso bedeutungsvoller, als gerade hier sich die grundsätzliche Rechtsstellung des Statthalters als Leiter einer Reichsmittelinstanz auspricht.

V. Die Sonderstellung Preußens.

Der Dualismus Reich — Preußen, der im Deutschen Kaiserreich durch die sogenannten Hegemonierechte Preußens und durch Personalunion zwischen Reich und Preußen abgeschwächt war, lebte im Weimarer Staat mit größter Schärfe auf (Leipziger Prozeß!). Dieses Grundproblem jeder Reichsgestaltung, das die Weimarer Verfassung „ignorierte"[116]) wurde durch das RStG. v. 7. April 1933 gelöst. Es bestimmte in § 5 in der Fassung des G. zur Aenderung des RStG. v. 25. April 1933 (RGBl. I S. 225): „In Preußen übt der Reichskanzler die in § 1 genannten Rechte aus. Er kann die Ausübung der in § 1 Abs. 1 unter Ziff. 3 bis 5 genannten Rechte auf den Ministerpräsidenten übertragen, der ermächtigt ist, diese Rechte weiterzuübertragen. Mitglieder der Reichsregierung können gleichzeitig Mitglieder der Preußischen Landesregierung sein". Der Reichskanzler übte demnach in Preußen die Befugnisse aus, die in den anderen Ländern dem Reichsstatthalter übertragen waren. Einen Reichsstatthalter von Preußen gab es nicht[117]).

Die Tatsache, daß der Reichskanzler selbst und nicht ein Reichsstatthalter die Rechte des § 1 Abs. 1 RStG. v. 7. IV. 1933 wahrnahm, bedeutete eine sehr enge Verbindung zwischen Reich und Preußen. Heute liegt das politische Schwergewicht auf dem Reichskanzleramt und nicht, wie im Kaiserreich, auf der preußischen Krone. Nunmehr herrscht das Reich in Preußen und nicht, wie früher, Preußen im Reich[118]). Diese enge Verbindung zwischen Reich und Preußen wurde besonders noch hervorgehoben durch § 5 Abs. 2 RStG. v. 7. IV. 1933, wonach Mitglieder der Reichsregierung gleichzeitig Mitglieder der Landesregierung sein können. Damit wurde die Möglichkeit von Personalunionen geschaffen, die ein Dualismus Preußen — Reich in jeder Form ausschließt und zugleich eine Vereinfachung der preußischen und Reichsverwaltung herbeiführt. Von dieser Möglichkeit wurde im Laufe der Zeit weitgehend Gebrauch gemacht, sodaß heute außer dem Finanzminister alle Mitglieder der preußischen Regierung zugleich Reichsminister sind. Die enge Verbindung hat noch durch die erste Verordnung zur Vereinheitlichung und Verbillung der Verwaltung v. 19. Juli 1934 (RGBl. I S. 719) eine

116) Koellreutter: Die nationale Revolution und die Reichsreform S. 6.
117) So auch C. Schmitt: Das Reichsstatthaltergesetz S. 21.
118) W. Jellinek: Verfassungsneubau in Reich und Ländern, i. Reich u. Länder 1933 S. 134; Junck: Nochmals das Reichsstatthaltergesetz, DJZ. 1933 Sp. 796.

Erweiterung erfahren. Danach ist neben den Personalunionen auch die Realunion möglich, wodurch eine völlige Vereinheitlichung der preußischen und Reichsministerien vorbereitet wurde. Dies entspricht der Bismarckschen Praxis, wonach er Staatssekretäre — heute Reichsminister genannt — zu Mitgliedern des preußischen Staatsministeriums ernannte[119]). Möglich wäre es auch gewesen, daß der Reichskanzler das Amt des preußischen Ministerpräsidenten selbst übernommen hätte, sodaß entsprechend der Bismarckschen Verfassung eine Personalunion zwischen dem Reichskanzler und dem preußischen Ministerpräsidenten bestanden hätte.

Nach § 5 RStG. in der Fassung des G. zur Aenderung des RStG. v. 25. IV. 1933 konnte der Reichskanzler das Recht der Ausfertigung und Verkündung der Gesetze, der Ernennung und Entlassung der unmittelbaren Staatsbeamten und Richter, sowie das Begnadigungsrecht auf den preußischen Ministerpräsidenten übertragen. Von dieser Möglichkeit hatte er durch einen Erlaß v. 25. IV. 1933 (RGBl. I S. 226) in vollem Umfang Gebrauch gemacht. Damit erhielt der preußische Ministerpräsident eine Stellung[120]), die gegenüber den Vorsitzenden anderer Landesregierungen hinausragte[121]).

Nach dem NAufbG. ist durch den Uebergang aller Hoheitsrechte auf das Reich auch Preußen Provinz geworden. Da jedoch der preußische Ministerpräsident nur Statthalterbefugnisse wahrnahm und insoweit nur dem Reichskanzler verantwortlich war, waren auf ihn die Bestimmungen des Art. 3 NAufbG. nicht anwendbar. War er aber als Ministerpräsident der preußischen Landesregierung tätig, dann unterstand er nach Art. 2 Abs. 2 NAufbG. der Reichsregierung.

Das RStG. v. 30. I. 1935 hat an der Sonderstellung Preußens nichts geändert. Nach wie vor gibt es in Preußen keinen Reichsstatthalter. Die Rechte des Reichsstatthalters übt der Führer und Reichskanzler aus (§ 10 Abs. 1 S. 1 RStG.) Die Ausübung der Rechte des Reichsstatthalters kann jedoch der Führer auf den preußischen Ministerpräsidenten übertragen (§ 10 Abs. 2 S. 2 RStG.). Hiervon hat er durch Erlaß v. 30. Januar 1935 (RGBl. I S. 75) wieder Gebrauch gemacht. Das Recht der Ernennung und Entlassung von Landesbeamten ist ihm durch Erlaß des Führers v. 1. Februar 1935 (RGBl. I S. 73) übertragen, die Ausübung des Gnadenrechts durch Erlaß v.

---

119) siehe Holborn: Die geschichtlichen Grundlagen der deutschen Verfassungspolitik und Reichsreform, DJZ. 1933 Sp. 6.
120) Koellreutter: Die nationale Revolution und die Reichsreform S. 13.
121) Sommermann: Der Reichsstatthalter, S. 48.

1. Februar 1935 (RGBl. I S. 74). Der preußische Ministerpräsident fertigt im Namen des Führers und Reichskanzlers die Landesgesetze aus, sobald die Reichsregierung ihre Zustimmung erteilt hat, und verkündet sie (§ 10 Abs. 2 S. 2 RStG. v. 30. Januar 1935). Bei Ausübung der Statthalterbefugnisse untersteht der Ministerpräsident nur dem Reichskanzler, dessen Weisungsgewalt er unterworfen ist. Dagegen untersteht er als Vorsitzender der Landesregierung der fachlichen Aufsicht des einzelnen Reichsministers.

VI. Die staatstheoretische Natur der Länder.

Nach der staatsrechtlichen Betrachtung der Stellung und Aufgaben des Reichsstatthalters ist es unerläßlich, die Frage der Einwirkung des RStG. v. 7. IV. 1933, des NAufbG. v. 30. I. 1934 und des RStG. v. 30. I. 1935 auf den Staatscharakter der Länder zu erörtern.

Das wesentliche Merkmal eines Staates ist eine unabgeleitete, ursprüngliche Staatsgewalt[122]), die sich in der Verfassungsautonomie und einer Fülle eigener Herrschaftsrechte äußert[123]). Kein wesentliches Merkmal der Staatsgewalt ist die Souveränität[124]). Die Länder des Bismarckschen Reiches waren Staaten. Auch das Deutsche Reich nach der Weimarer Verfassung war ein Bundesstaat.

Träger der Staatsgewalt war das gesamte deutsche Volk (Art. 1 Abs. 2 WRV). Die Landesstaatsgewalt ging von dem betreffenden Landesvolk aus. Die Landesstaatsgewalt wurde also vom Reich nicht übertragen oder abgeleitet, sondern lediglich anerkannt[125]) Art. 5 WRV. enthielt eine Bestätigung und Bekräftigung dessen, was schon aus Art. 1 Abs. 2 folgte: der Staatlichkeit der Länder[126]). Die Landesangelegenheiten wurden durch Organe der Länder, also nicht durch reichs-, sondern durch landeseigene Organe und auf Grund der Landesverfassungen ausgeübt. Da die Landesverfassungen nicht durch eine vom Reich erteilten Ermächtigung erlassen, sondern durch den eigenen Willen des Landes errichtet wurden, so folgt, daß auch die durch diese Verfassung geregelte Staatsgewalt keine aus der Reichsgewalt abgeleitete, sondern eine eigenständige Gewalt darstellte. Die Landesstaatsgewalt war der Reichsgewalt untergeord-

122) G. Jellinek: Allgemeine Staatslehre S. 489.
123) siehe Wenzel: Juristische Grundprobleme S. 252, 326.
124) G. Jellinek: Allgemeine Staatslehre S. 486.
125) Anschütz: Die Verfassung des deutschen Reichs, Anm. 3 zu Art. 1.
126) Anschütz, a. a. O., Anm. zu Art. 5.

net, nicht aber aus ihr abgeleitet[127]). Zwar schrieb Art. 17 WRV. den Ländern eine freistaatliche Verfassung und die parlamentarische Regierungsform vor; diese Bestimmungen bedeuteten aber keine Aufhebung der Verfassungsautonomie, sondern nur eine Beschränkung[128]), sie setzten gerade eine Verfassungsautonomie der Länder voraus[129]). Einzelne Hoheitsrechte waren den Ländern ganz oder teilweise verblieben, z. B. die Verwaltungshoheit, die Justizhoheit, das Gesetzgebungsrecht, ein Mitbestimmungsrecht im Reichsrat. Am wenigsten beschränkt war die Verwaltungshoheit, da nach Art. 15 WRV. die Reichsregierung die Aufsicht nur in den Angelegenheiten der Reichsgesetzgebung, nicht auf anderen Gebieten ausübte. Sie besaßen nach Art. 78 Abs. 2 WRV. immer noch ein gewisses Maß völkerrechtlicher Persönlichkeit, ein Anerkenntnis bestehen gebliebener, wenn auch beschränkter Staatlichkeit[130]). Obwohl das Reich den Ländern zahlreiche Herrschaftsrechte genommen hatte, so besaßen sie doch solche aus eigenem Recht. Sie waren selbständige Staaten, die eine eigene Staatsgewalt, eine Verwaltung mit eigenen Organen, ein Staatsgebiet (Art. 2 WRV.), ein Staatsvolk hatten.

Das RStG. v. 7. IV. 1933 hatte nicht den Weg einer weiteren „Verreichlichung" der Rechte und Befugnisse der Länder beschritten[131]), sondern stellte mit einem Mal das Verhältnis von Reich und Ländern auf eine vollständig neue verfassungsrechtliche Grundlage. Das wesentlichste Merkmal der Staatsgewalt, die Verfassungsautonomie, wurde beseitigt. Auf Grund des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Reich v. 24. III. 1933 wurde die Reichsregierung ermächtigt, Gesetze zu erlassen, die von der Reichsverfassung abweichen konnten, soweit sie nicht die Einrichtung des Reichstags und Reichsrats zum Gegenstand hatten. Damit war die Möglichkeit gegeben, ohne Mitwirkung des Reichstags und Reichsrats auf dem vereinfachten Gesetzgebungsweg die Verfasungsautonomie der Länder aufzuheben. Endgültig beseitigt wurde sie durch das Gleichschaltungsgesetz v. 31. III. 1933 und durch das RStG. v. 7. IV. 1933. Das Gleichschaltungsgesetz gab den Landesregierungen

127) Anschütz: Die Verfassung des deutschen Reichs, Anm. zu Art. 5.
128) Wenzel: Ursprüngliche Herrschergewalt und der Staatsbegriff, i. d. Festgabe der Bonner Fakultät S. 168.
129) Wenzel: Jur. Grundprobleme S. 326; Triepel: Die Entscheidung des Staatsgerichtshofs im Verfassungsstreite zwischen Preußen und dem Reiche, DJZ. 1932 Sp. 1506.
130) Anschütz: Die Verfassung des deutschen Reichs, Anm. 3 zu Art. 78.
131) Sommermann: Der Reichsstatthalter S. 53.

die Befugnis, außer in den in den Landesverfassungen vorgesehenen Verfahren Landesgesetze zu beschließen. Sie waren sogar ermächtigt, Gesetze zu erlassen, die von der Landesverfassung abweichen konnten. Das Reich trat somit selbst als Verfassungsgeber für die Länder auf[132]).

Das RStG. setzte in den Ländern Organe ein, die nur die Interessen des Reiches wahrzunehmen hatten. Diese hatten die Staatsführung der Länder mit der des Reichs gleichzuschalten. Das Gesetz v. 7. IV. 1933 übertrug dem Reichsstatthalter wesentliche Befugnisse, die früher Hoheitsrechte der Länder gewesen waren. Entgegenstehende Bestimmungen der Weimarer Verfassung und der Landesverfassungen wurden ausdrücklich aufgehoben (§ 6 RStG. v. 7. IV. 1933). Die Länder hatten somit keine Möglichkeit mehr, sich eine Verfassung zu geben oder Verfassungsänderungen vorzunehmen, die dem RStG. widersprachen. Ihnen fehlte hierzu der selbständige Wille; ihre Handlungen konnten sich nur innerhalb der vom Reichskanzler aufgestellten Richtlinien bewegen. Die parlamentarische Regierungsform wurde beseitigt, Mißtrauensbeschlüsse der Landtage gegen Vorsitzende und Mitglieder von Landesregierungen waren unzulässig (§ 4 RStG. v. 7. IV. 1933). Zwar waren die Länder noch imstande, verfassungsändernde Gesetze gemäß § 2 des Gleichschaltungsgesetzes v. 31. III. 1933 zu erlassen. Diese Verfassungsgesetze beruhten aber nicht auf eigenem Recht, sondern auf Reichsrecht; überdies wurden sie vom Reichsstatthalter ausgefertigt und verkündet. Eine Verfassungsautonomie der Länder war also nicht mehr vorhanden. Art. 17 WRV. war fortgefallen.

Die Länder besaßen auch keine den souveränen Staaten entsprechende Fülle von Hoheitsrechten[133]). Es gehört zum Wesen eines Staates, daß seine Gewalt durch eigene, selbständige Organe ausgeübt wird[134]). Nach dem RStG. wurden jedoch einige aus der Landesgewalt erwachsende wichtigste Befugnisse den Ländern genommen und einem Reichsorgan, dem Reichsstatthalter, zugewiesen, der sie im Namen und Auftrage des Reiches ausübte. Außerdem waren die Organe der Länder, Landesregierungen, Landtag, Landesbeamte von ihm abhängig. Demnach fehlte den Ländern neben der Verfassungsautonomie auch eine solche Fülle von Herrschergewalt, wie sie ein souveräner Staat besitzt. Das RStG. hatte also die Staats-

132) Gebhard: Ermächtigungs- und Gleichschaltungsgesetze, Bay. VBl. 1933 S. 84.
133) So auch Emig: Das Reichsstatthaltergesetz, BayVBd. 1933 S. 248.
134) G. Jellinek: Allgemeine Staatslehre S. 490.

natur der Länder grundlegend geändert. Sie haben aufgehört Staaten zu sein, da sie nicht mehr auf lebenswichtigen Gebieten einen selbständigen, unabgeleiteten Willen hatten.

Ohne jede Bedeutung ist es, wenn das RStG. in § 2 Abs. 1 S. 2 von der „Staatsgewalt" des Landes sprach, oder wenn noch äußere Formen der früheren Staatlichkeit der Länder erhalten blieben, wie die Bezeichnung „Staatsminister", „Staatsregierung", die Bezeichnung der Länder als „Staaten"[135]; denn nicht auf den Sprachgebrauch, sondern auf die wirkliche Sachlage kommt es an.

Die Verneinung des Staatscharakters der Länder nach dem RStG. v. 7. IV. 1933 ist auch die herrschende Meinung[136].

Das Deutsche Reich war nach dem RStG. v. 7. IV. 1933 ein Einheitsstaat geworden und zwar nach seiner ganzen Ordnung ein dezentralisierter Einheitsstaat[137]) Es gab seitdem nur einen Staat: das Deutsche Reich und eine politische Führung[138]), die jetzt in die Führung des Staates durch den Führer u. Reichskanzler übergeleitet ist.

Nachdem die Staatlichkeit der Länder verneint wurde, ist noch die Frage zu beantworten, als was die Länder anzusehen sind. Unzutreffend sind die Ausführungen von Woerner[139]); der behauptet, die Länder seien durch das RStG. ihrer Eigenschaft als souveräne Staaten entkleidet und zu Provinzen des Reiches gemacht worden. Die Länder waren nach dem RStG. keine Provinzen. Aus der Verneinung des Staatscharakters der Länder folgt nicht, daß sie Provinzen geworden waren. Es ist aber auch nicht richtig, die Länder den Gemeinden gleichzustellen[140]). Abgesehen von der Tradition, die die Länder auf Grund ihrer geschichtlichen Entwicklung im Deutschen Reich haben, besaßen sie doch noch mehr Befugnisse als Selbstverwaltungskörper. Die Länder hatten Hoheitsmacht, aber keine Staatsgewalt[141]). Diese Hoheitsgewalt war jedoch vom Willen

135) siehe Sommermann: Der Reichsstatthalter S. 59.

136) Koellreutter: Die nationale Revolution und die Reichsreform S. 11; Pfundtner: Die neue Stellung des Reiches S. 27; Junck: Nochmals das Reichsstatthaltergesetz, DJZ. 1933, Sp. 797; C. Schmitt: Das Reichsstatthaltergesetz, S. 11; Emig: Das Reichsstatthaltergesetz BayVBl. 1933, S. 248; Bilfinger (Das Reichsstatthaltergesetz, DJZ. 1933, Sp. 384) sah dagegen das Reich nach dem REtG. als Bundesstaat neuerer Art und die Länder als Staaten in besonderem Sinne an.

137) siehe Koellreutter: Grundriß der allgemeinen Staatslehre S. 221.

138) C. Schmitt: Das Reichsstatthaltergesetz S. 8.

139) Die Gleichschaltung der gemeindlichen Selbstverwaltungskörper im Reich und Land, BayVBl. 1933, S. 91.

140) So auch Sommermann: Der Reichsstatthalter S. 61.

141) siehe Pfundtner: Die neue Stellung des Reiches S. 29.

des Reiches abhängig; sie konnte jederzeit eingeschränkt oder aufgehoben werden. Ihnen wurde eine viel größere Autonomie gewährt als den Gemeinden. Die Justizhoheit wurde noch im Namen des Landes ausgeübt; es gab noch eine Landeszugehörigkeit; auch der Reichsrat blieb noch erhalten. Innerhalb der vom Reich aufgestellten Richtlinien stand ihnen das Recht der eigenen Verwaltung zu (z. B. Finanzhoheit, Polizeihoheit). Auf kulturellem und wirtschaftlichem Gebiet behielten sie ihr Eigenleben; ja es wurde ihnen auf diesen Gebieten eine noch größere Beweglichkeit gelassen[142]). Die Länder waren also mehr als Selbstverwaltungskörper, sie waren Gemeinwesen eigener Art[143]).

Das NAufbG. v. 30. I. 1934 baute auf den bereits geschaffenen verfassungsmäßigen Grundlagen des Dritten Reiches auf und bildete damit die vorhandenen verfassungsrechtlichen Zustände weiter fort[144]). Durch Art. 2 Abs. 1 dieses G. wurde noch einmal ausdrückausgesprochen, was schon mit Inkrafttreten des RStG. v. 7. IV. 1933 eintrat: der Untergang der Staatlichkeit der Länder. Durch den ausnahmslosen Uebergang sämtlicher Hoheitsrechte auf das Reich waren die Länder keine Gemeinwesen eigener Art mehr, auch keine Selbstverwaltungskörper; denn Selbstverwaltung liegt dann vor, wenn einem bestimmten Verband an Stelle des Staates öffentliche Verwaltungsaufgaben gesetzlich zur selbständigen Erledigung anvertraut sind[145]). Einen eigenen Wirkungskreis hatten die Länder nicht mehr, da die Landesregierungen der Weisungsgewalt der Reichsregierung unterworfen sind[146]). Die Länder wurden vielmehr Verwaltungseinheiten in der Form von Provinzen, die lediglich auf privatrechtlichem Gebiet noch Rechtspersönlichkeit waren. Damit wurde verwirklicht, was Adolf Hitler am 1. September 1933 auf dem Reichsparteitag verkündete: „Die nationalsozialistische Bewegung ist nicht der Konservator der Länder der Vergangenheit, sondern ihr Liquidator zugunsten des Reiches der Zukunft"[147]). Die

142) siehe Pfundtner: Die neue Stellung des Reiches S. 29; C. Schmitt: Das Reichsstatthaltergesetz S. 12.

143) Zschucks (Auf dem Weg zur Verfassung des Dritten Reiches, DJZ. 1933, Sp. 999) bezeichnet sie als Gebietskörperschaften mit höchst-gesteigerter Selbstverwaltung.

144) Pfundtner: Ein Führer! Ein Volk! Ein Reich!, i. RUPrVBl. 1934 S. 90.

145) Koellreutter: Grundriß der allgemeinen Staatslehre S. 244.

146) A. M. Nicolai: Der Neuaufbau des Reiches nach dem Reichsreformgesetz vom 30. I. 1934 S. 47.

147) Abgedr. bei Nicolai: Der Neuaufbau des Reiches nach dem Reichsreformgesetz vom 30. I. 1934 S. 18.

Folgerung hieraus zog die Verordnung über die deutsche Staatszugehörigkeit v. 5. Februar 1934 (RGBl. I S. 85). Eine weitere Folge bedeutete die Beseitigung der Gebietshoheit, die jedoch bereits sachlich durch das ErmG. v. 24. III. 1933, erledigt war. Die Ländergrenzen sind seit dem NAufbG. Grenzen von Provinzen, die jederzeit verändert oder aufgehoben werden konnten. Die Landesregierungen sind nach dem NAufbG. keine Organe mehr, die zur obersten Leitung eines Landes bestellt waren; sie sind unmittelbare Reichsbehörden geworden, die der Weisungsgewalt der Reichsregierung unterliegen. Die Gesetzgebungshoheit ist in ihrem ganzen Umfang auf das Reich übergegangen. Die Landesregierungen üben nur als Unterbehörden die Gesetzgebungsbefugnis kraft reichsrechtlicher Delegation aus (§ 1 der ersten NAufbG.). Ebenso ist die gesamte Landesverwaltung unmittelbare Reichsverwaltung geworden. Die Beamten des Landes sind unmittelbare Reichsbeamte. Eine weitere Folgerung war das erste G. zur Ueberleitung der Rechtspflege auf das Reich vom 16. Februar 1934 (RGBl. I S. 91). Ferner war die Aufhebung des Reichsrats durch das G. v. 14. Februar 1934 (RGBl. I S. 89) eine notwendige Folge. Schließlich mußten auch die Vertretungen der Länder beim Reich fortfallen (§ 1 Abs. 2 des G. über die Aufhebung des Reichsrats v. 16. II. 1934); denn eine Vertretung von Provinzen beim Reich ist unmöglich. Die Länder waren nach dem NAufbG. nichts anderes als Bezirke der Reichsstaatsverwaltung.

Das RStG. v. 30. I. 1935 brachte keine Veränderung der Rechtsnatur der Länder. Es bestätigt lediglich mit dem Ausdruck „Amtsbezirk" (§ 1 u. § 9 RStG.), was bereits durch das NAufbG. geschaffen wurde: Die Länder sind Teilgebiete eines von einer einheitlichen Verwaltung geleiteten Staates, deren Abgrenzung vom Willen des Führers abhängt.

Ausblick.

Die Unmöglichkeit, das Reichsreformproblem vor der nationalsozialistischen Machtübernahme zu lösen, lag in dem Weimarer Staat selbst. Ein Staat, der in verschiedenen Interessengruppen gegliedert war, — die Volkssouveränität blieb eine Fiktion — konnte niemals eine einheitliche Willensbildung aufbringen, dieses wichtigste und schwierigste Problem unseres staatlichen Lebens in die Wirklichkeit umzusetzen. Das zeigt die ungeheuere Literatur, das beweisen die verschiedenartigsten Vorschläge über die Reichsreform.

Erst die nationalsozialistische Revolution gab die Möglichkeit zu einer grundlegenden Umgestaltung. Sie beseitigte die Parteizerrissenheit und bereitete dem Länderparlamentarismus ein Ende. An Stelle des autoritäts- und führerlosen Staates setzte sie den autoritären Führerstaat. Die Voraussetzung hierzu wurde in der nationalsozialistischen Bewegung geschaffen, die das ganze Volk umfaßt. Das Ziel der endgültigen Neugestaltung des Deutschen Reiches sollte nicht durch eine plötzliche Abschaffung der Weimarer Verfassung und ihre Ersetzung durch eine nationalsozialistische Verfassung erreicht werden[1]), sondern „aus der lebendigen Entwicklung heraus sollte sich eine weitergehende Reform des Reiches ergeben"[2]).

Das ErmG. v. 24. III. 1933 gab der Reichsregierung das Recht zur Verfassungsänderung; das Gleichschaltungsgesetz v. 31. III. 1933 schuf die politische Basis für ein organisches Verhältnis von Reich und Ländern[3]), das RStG. v. 7. IV. 1933 beseitigte die Staatlichkeit der Länder, das NAufbG. v. 30. I. 1934 bildet die Grundlage der Reichseinheit, es ist die „magna charta" der Reichsreform[4]).

Das RStG. v. 30. I. 1935 bedeutet ein weiterer Schritt zur endgültigen Reichsreform; es enthält wesentliche Punkte, die für die Neuordnung des Reiches ausschlaggebend sein werden. Wichtig für die Stellung des Reichsstatthalters ist § 4 u. § 2 RStG. Hieraus ergibt sich, daß der Reichsstatthalter auch in Zukunft der Leiter des Reichsgaues sein wird. Er wird den Mittelpunkt des gesamten

---

1) siehe Frick: Der Neubau des dritten Reiches S. 6.
2) Regierungserklärung vom 23. III. 33, abgedr. in Laforet-Hoche, Verwaltungshandbuch für Bayern Bd. I, 1000.
3) Koellreutter: Die nationale Revolution und die Reichsreform S. 9.
4) Frick: Der Neubau des dritten Reiches S. 10.

öffentlichen Lebens bilden, die gemeinsame Spitze der Behörden der einzelnen Verwaltungszweige.

Der Weg zur territorialen Neugliederung des Reiches wurde durch § 9 Abs. 2 RStG. freigemacht, wonach der Führer und Reichskanzler den Amtsbezirk des Reichsstatthalters bestimmt. Er ist nicht an die Ländergrenzen gebunden, er kann über die Ländergrenzen hinausgehen oder Teile verschiedener Länder zusammenfassen. Niemals wird sich die Neuordnung des Reiches nach einem einheitlichen Schema vollziehen; sie wird vielmehr unter Wahrung der Stammeseigentümlichkeiten und der Verschiedenheit der wirtschaftlichen und kulturellen Struktur der Teilgebiete erfolgen. Denn „die deutschen Stämme sind gottgewollte Bausteine unseres Volkes. Sie sind ein Teil seiner Substanz und werden daher bleiben, solange es ein deutsches Volk gibt"[5]). Dies alles bedeutet, daß das endgültige Ziel der Reichsreform nicht der zentralistische, sondern der dezentralistische Einheitsstaat sein wird.

Die organische Lösung des Reichsneubaues wird die territoriale Neugliederung des Reiches in Reichsgaue sein, an deren Spitze die Reichsstatthalter stehen. Es ist wahrscheinlich, daß die Reichsgaue auch das Gebiet von höheren Kommunalverbänden zwischen den Gemeinden und dem Staat werden. Ihre Aufgaben werden insbesondere auf dem Gebiete des Fürsorgewesens (geschlossene Fürsorge) und des Straßenwesens liegen. Es entspricht den grundlegenden Gedanken des neuen RStG., daß der Statthalter als Leiter der Gauregierung auch der Leiter der Verwaltung dieser höheren Gemeindeverbänden wird .

Für die Bildung der Reichsgaue selbst zeigt das Ziel die programmatische Erklärung des Reichsministers Dr. Frick[6]): „Die künftigen Reichsgaue werden nicht wie die Länder das Ergebnis einer jahrhundertelangen dynastischen Entwicklung sein, sondern nach geographischen, volklichen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten so gebildet werden, wie es dem Wohl des deutschen Volkes und Reiches am besten entspricht. Es mögen dann etwa zwanzig Territorien entstehen mit 3 bis 4 Millionen Einwohnern im Durchschnitt, deren Grenzen sich weitestgehend mit den für die Wehrmacht notwendigen Gliederungen decken werden. Dieser Territorien und ihrer Leiter wird sich die Reichsregierung bedienen, um ihren Willen bis ins letzte Dorf durchzusetzen."

---

5) Hitler: Reichstagsrede v. 30. I. 1934, abgedr. bei Nicolai: Der Neuaufbau des Reiches nach dem Reichsreformgesetz v. 30. I. 1934 S. 21.
6) Der Neubau des Dritten Reiches S. 16.